33.2.6
Se 4 In

Die niederrheinischen Aktiengesellschaften unter dem Code de commerce

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der juristischen Fakultät der Universität Gießen vorgelegt von

Otto Sehrt

Militär-Intendanturrat

(früher Großherzoglich-Hessischer Regierungsassessor)

1912

Druck von J. P. Bachem in Cöln

332.6
Se41m

Referent:

Geheimer Juſtizrat Profeſſor Dr. Leiſt

Datum der Genehmigung durch die Fakultät:

24. Februar 1911

Inacc

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Seite

A. Die Handelsgesellschaften 9
B. Die Dampfschiffahrtsgesellschaften 10
C. Die Eisenbahngesellschaften 14
D. Die Versicherungsgesellschaften 17
E. Die Industriegesellschaften 21
F. Die Bergwerksgesellschaften 23
G. Die Bauaktiengesellschaften 26
H. Die Kunstgesellschaften 28

Zweiter Teil.

I. Einleitung 29
II. Der Gründungsvorgang 35
III. Der Gesellschaftsvertrag 39
IV. Der Gesellschaftsname 40
V. Das Grundkapital 41
VI. Die Aktie 44
VII. Die Organisation der Aktiengesellschaften im allgemeinen 53
VIII. Der Vorstand 54
IX. Der Aufsichtsrat 62
X. Die Gesellschaftsbeamten 69
XI. Die Generalversammlung 70
XII. Die Mitgliedschaftsrechte 76
XIII. Bilanz, Gewinn, Verlust und Reservefonds 79
XIV. Die Auflösung der Aktiengesellschaft und das Liquidationsverfahren 81
XV. Das Verhältnis der Aktiengesellschaft zum Staate 83
XVI. Schlußbemerkungen 87

Lebenslauf.

Ich wurde am 14. 4. 1875 als Sohn des Arztes Dr. A. Sehrt in Hofheim (Großherzogtum Hessen) geboren. Ich besuchte das Ludwigs-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt und erhielt hier im Herbst 1893 das Reifezeugnis. Kurz danach trat ich auf Beförderung in das Infanterie-Regiment Nr. 117 ein und wurde am 27. 1. 1895 Leutnant. Im Herbst 1898 trat ich zu den Reserveoffizieren des Regiments über und nahm das Studium der Rechtswissenschaft auf. Ich studierte an den Hochschulen zu Freiburg, München, Berlin und Gießen. Im Herbst 1901 legte ich in Gießen die Fakultätsprüfung ab. Nach Ableistung der vorgeschriebenen Vorbereitungspraxis bestand ich Ostern 1905 das juristische Staatsexamen, um dann zum Regierungsassessor ernannt zu werden. Im Juli 1905 trat ich zur preußischen Militärverwaltung über und wurde hier im Dezember 1905 zum etatsmäßigen Militär-Intendanturassessor und im Juli 1911 zum Rat IV. Klasse befördert.

Der Verfasser.

Erster Teil.

A. Handelskompagnien.

Erst 11—12 Jahre nach der im Jahre 1806 erfolgten Publikation des Code de commerce, der den Rheinlanden das Rechtsinstitut der Aktiengesellschaft brachte, tauchten die ersten Aktienprojekte auf. Dieses späte Erscheinen hängt mit der schlechten wirtschaftlichen Lage der Rheinlande zusammen. Handel und Gewerbe konnten nicht aufblühen, solange noch der Stapel von Cöln und Mainz bestand, die Rheinschiffahrt durch eine wüste Gildenwirtschaft niedergehalten wurde, und das egoistische Holland, das die Rheinmündungen für die deutsche Schiffahrt gesperrt hielt, jeglichen Eigenhandel verhinderte.

1. Die deutsch-niederländische Rheingesellschaft, Neuwied.[1]) Die erste Aktiengründung, zu der die Anregung von dem Fabrikanten Siegers von der Würde ausging, erfolgte 1817. Diese Gesellschaft, die sich als eine Export- und Handelsgesellschaft darstellte, und die sich den Namen einer deutsch-niederländischen Rheingesellschaft beilegte, gelangte nicht zur Entstehung. Für ihre Aktien, die einen Nominalwert von 5000 Taler hatten, fanden sich wenig Liebhaber. Auch erhielt die Gesellschaft, der die Regierung mißtraute, nicht die staatliche Genehmigung.

2. Die rheinisch-westindische Compagnie, Elberfeld.[2]) Das Projekt ruhte nicht. Im Jahre 1819 ersuchte der Oberpräsident der Rheinprovinz die rheinischen Handelskammern um ein Gutachten über die Aussichten einer Aktiengesellschaft zur Betreibung des überseeischen Exporthandels. Dies Schreiben fällt in die Zeit der Hochflut englischer Waren, da die freihändlerisch gesinnte Regierung, die sich zu keinem Schutzzoll entschließen wollte, auf andere Mittel und Wege sann, um der Industrie und dem Gewerbe Luft zu schaffen. Die Handelskammern waren für eine Exportgesellschaft nicht zu haben. Sie waren der Ansicht, daß an

[1]) Akten des Staatsarchivs in Coblenz.

[2]) Weinhagen, Das Recht der Aktiengesellschaften. Cöln 1866.

einen überseeischen Handel nicht zu denken sei, solange Holland die Mündungen des Rheines der Schiffahrt nicht freigäbe. Man würde auch schwerlich Aktienzeichner finden, da die Erinnerung an die berüchtigte Mississippi-Gesellschaft noch zu frisch sei. Trotzdem blieb die Anregung des Oberpräsidenten nicht ohne Erfolg. Am 13. 1. 1821 erließ der Elberfelder Kaufmann Jakob Aders einen Aufruf zur Gründung einer Handelskompagnie, nachdem er schon zuvor im „Deutschen Beobachter" die Möglichkeit, auf außereuropäischen Märkten die aus deutschen Nordseehäfen ausgeführten Waren unterzubringen, erörtert hatte. Am 8. 3. 1821 fand eine Versammlung statt, in der von 50 Fabrikanten und Kaufleuten des Wuppertales die „rheinisch-westindische Compagnie" gegründet wurde. Am 7. 11. 1821 erhielt die Gesellschaft die Bestätigung. Man sah in der Gesellschaft ein deutschnationales Unternehmen, und sie fand in allen Gauen Deutschlands Zeichner. Selbst der König, die Prinzen des Königlichen Hauses und die Minister wurden Aktionäre. Am 10. 6. 1822 drückte die deutsche Bundesversammlung in einem Beschluß ihre „innigsten Wünsche für das nationale Institut" aus. Das Grundkapital von 1 Million Taler war anfangs 1825 gezeichnet. Noch im Jahre 1821 begann die Gesellschaft ihre Tätigkeit. In Haiti, Buenos-Aires, Peru, Chile, Batavia und vielen anderen Orten wurden Handelsniederlassungen errichtet. 1825 exportierte die Gesellschaft für 1 737 000 Taler Waren, 1826 für $5\frac{1}{2}$ Millionen, und zwar aus allen Teilen Deutschlands. 1828 wurde das Grundkapital auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Taler erhöht. Diese Emission wurde jedoch nicht einmal zur Hälfte untergebracht, trotzdem im Jahre 1828 8 % an Zinsen und Dividenden gezahlt worden waren. Infolge der in diesem Jahre auftretenden Welthandelskrise erlitt die Gesellschaft große Verluste. Auch verlor sie durch ihre weitgehende Kreditgewährung das öffentliche Vertrauen. Ihre Aktien standen 1830 auf 67, 1832 auf 44 im Kurs. Jetzt beschloß man, die Gesellschaft aufzulösen. 1837 war die Liquidation beendet und damit das großzügige Unternehmen zu Grabe getragen.

B. Dampfschiffahrtsgesellschaften.[1])

1. Die rheinisch-preußische Dampfschiffahrtsgesellschaft, mit dem Sitz in Cöln. Anfangs der zwanziger Jahre herrschten in der Rhein-

[1]) Quellen: Gothein, Die Entwickelung der Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert. 1903. Akten des rheinisch-westfälischen Wirtschaftsarchivs in Cöln. Akten des Staatsarchivs in Coblenz. Artikel der Kölnischen Zeitung (Nr. 1253, 1260, 1263 und 922 des Jahrgangs 1907). Verfasser: Dr. M. Schwann, Archivar.

schiffahrt geradezu trostlose Zustände. Die Großschiffahrt (Schiffahrt zwischen der See und den Stapelstädten Cöln und Mainz) lag in den Händen der Schiffergilden, die dem Grundsatze huldigten, durch möglichst hohe Frachtsätze bei wenigen Fahrten viel zu verdienen, wodurch sie allerdings dem Handel die Lebensadern unterbanden. Da erschien zur rechten Zeit auf dem Rhein die Konkurrenz des Dampfschiffes. Im Jahre 1823 gründeten Rotterdamer Kaufleute die nederlandsche Stoomboot matschappij, die eine Passagier- und Paketfahrt zwischen Antwerpen, Rotterdam und Cöln einrichtete. Ihrem Beispiel folgte bald die Cölner Handelskammer. 1823 erschien ihr Aufruf zur Gründung einer kölnischen Dampfschiffahrtsgesellschaft. Bezeichnend für die damaligen Schiffahrtsverhältnisse ist folgende Stelle des Aufrufs: „Der Rhein hat einen großen Teil des Schiffahrtverkehrs und sogar die Verbindung mit Lothringen, Elsaß und der Schweiz vollständig verloren. An seinen Ufern, auf Strecken von 50 Meilen und mehr, ziehen auf Straßen die Waren dahin, die ihrer Natur nach der Schiffahrt angehören. Die Ursache dieser Erscheinung ist die Teuerung und die Langsamkeit der Rheinschiffahrt." Auch Mainz beschloß eine Dampfschiffahrtsgesellschaft zu gründen. Die Handelskammern beider Städte einigten sich bald, auch mit der holländischen Gesellschaft kam eine Einigung zustande. Die niederländische Gesellschaft erhielt die Strecke vom Meer bis Cöln, die Cölner Gesellschaft sollte den Mittelrhein von Cöln bis Mainz befahren und der Mainzer Gesellschaft wurde der Oberrhein überlassen. Die alte Stapeleinteilung war somit gewahrt.

Die Gründung der Cölner Gesellschaft vollzog sich glatt. Am 19. 11. 1825 wurde durch Handelskammermitglieder der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Die Anwesenden zeichneten von 1200 Aktien (à 200 Taler, Grundkapital = 240 000 Taler) 280 Stück. Nachdem 300 Aktien,[1]) also 1/4 des Grundkapitals, gezeichnet waren, kam die neue Gesellschaft, der man den Namen einer rheinisch-preußischen Dampfschiffahrtsgesellschaft beigelegt hatte, um die Konzessionierung ein. Diese erfolgte am 11. 6. 1826, nachdem die Schiffergilden vergeblichen Protest dagegen eingelegt hatten. Die Cölner Dampfschiffahrtsgesellschaft schadete den Gilden wenig, da sie sich hauptsächlich auf die Personenbeförderung und die Eilfrachten geworfen hatte. Die holländische Gesellschaft hingegen bevorzugte den Gütertransport und brachte die Frachtsätze der Schiffer stark zum Sinken. Auch zwang sie diese, ihren durch Langsamkeit sich auszeichnenden Betrieb einer gründlichen Revision zu unterziehen.

---

[1]) Die Cölner Bankhäuser hielten sich sehr zurück. Sie übernahmen nur wenige Aktien.

Die Dreiteilung des Rheines sollte nicht von allzu langer Dauer sein. 1823 ging die Mainzer Gesellschaft in der Cölner auf, die nun den Ober- und Mittelrhein allein befuhr.

2. Die Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein, Düsseldorf. Die niederländische und die kölnische Dampfschiffahrtsgesellschaften begünstigten die Stadt Cöln einseitig zum Nachteile der übrigen Städte am Rhein. Die Handelskammern der meistbeteiligten Städte, Elberfeld, Düsseldorf, Coblenz, Mainz, Biebrich und Neuwied, beschlossen daher, eine Konkurrenzgesellschaft zu gründen für die Schiffahrt auf dem Rhein von dem Meer bis Mainz. Man bildete aus Delegierten ein Komitee. Dieses berief auf den 14. 5. 1836 eine Versammlung der Aktienzeichner, in der der notarielle Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wurde. Die Anwesenden übernahmen in diesem ungefähr die Hälfte des auf 550 000 Taler festgesetzten Grundkapitals. Der Gesellschaft wurde der Name einer Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein beigelegt. Am 1. 6. 1836 war das Grundkapital gezeichnet. An diesem Tage fanden die Aufsichtsratswahlen in getrennten Versammlungen zu Biebrich, Neuwied, Coblenz, Mainz, Elberfeld und Düsseldorf statt. Jede Versammlung wählte eine bestimmte Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Am 22. 9. 1836 wurde die Gesellschaft von der Regierung bestätigt. Holland machte anfangs Schwierigkeiten, erteilte aber auf Drängen des preußischen Staates schließlich die Schiffahrtskonzession für den holländischen Rhein.

Die Düsseldorfer Dampfschiffahrtsgesellschaft, wie das neugegründete Unternehmen kurzweg genannt wurde, brachte eine frische Konkurrenz auf den Rhein. Ihre niedrigen Frachten bewirkten ein abermaliges Sinken der Rheinfrachtsätze und ein Steigen des Güterverkehrs. Noch eine weitere Umwälzung trat ein. Die holländische Gesellschaft hielt sich nicht mehr an ihre Vereinbarung mit der kölnischen Gesellschaft und dehnte ihre Fahrten über Cöln bis Mainz aus, so daß auch auf dem Mittelrhein ein flotter Konkurrenzkampf entstand, der dem Verkehr große Vorteile brachte.

3. Die Rhedereigesellschaft und die Rheinseeschiffahrtsgesellschaft, Cöln. Die Erfindung des Dampfschiffes hatte die Seehäfen den rheinischen Handelsstädten nähergebracht und hatte Erinnerungen an die Hansezeiten geweckt. Es reifte der Plan, eine kölnische Rhedereigesellschaft zu gründen, um mit Segelschiffen die Schiffahrt von Cöln aus nach England zu betreiben. Im Jahre 1829 stellte man einen Transportversuch an, mußte aber die Erfahrung machen, daß das Projekt noch allzusehr verfrüht war. Das in London befrachtete Segelschiff mußte seines Tiefganges wegen in Rotterdam umgeladen werden, der geschäftliche Erfolg war

ungünstig, und Holland machte einer direkten Rheinseeschiffahrt Schwierigkeiten. Man gab daher den Plan vorerst auf, um ihn 9 Jahre später (1838) wieder aufzunehmen, zu einer Zeit, wo in Cöln der Eigenhandel mit Zucker und Häuten sich stark entwickelt hatte, der Zollverein mächtiger geworden war, und man annehmen konnte, daß Holland jetzt nachgiebiger sein würde. Preußen erstattete außerdem die holländischen Abgaben, die recht bedeutend waren. Die Cölner Rheinschiffahrtskommission erließ daher einen Aufruf zur Gründung einer „Rheinseeschiffahrtsgesellschaft". Eine Segelschiffahrt sollte zwischen Cöln, London und den norddeutschen Seehäfen eingerichtet werden. Die Gesellschaft hatte in Wirksamkeit zu treten, sobald der vierte Teil des 500 000 Taler betragenden Grundkapitals gezeichnet war. Diese gewiß nicht bedeutende Summe konnte nicht untergebracht werden. Die Gesellschaft gelangte daher nicht zur Entstehung.

4. Die deutsch-englische Dampfschiffahrtsgesellschaft, Cöln. Im Jahre 1838 tauchte noch ein zweites Rheinseefahrtsprojekt auf. Es ist das die deutsch-englische Dampfschiffahrtsgesellschaft, die die Schiffahrt nach England mit Dampfschiffen betreiben wollte. Das aus Cölner und Düsseldorfer Herren bestehende Gründerkomitee suchte wegen der Aussichtslosigkeit, am heimischen Markte die Aktien unterzubringen, das englische Kapital zu gewinnen, aber ohne Erfolg. In der Gesellschaft herrschte zudem Uneinigkeit, so daß sie schon deswegen nicht zur Entstehung gelangen konnte.

5. Die kölnische Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft. Mittlerweile hatte sich in der Rheinschiffahrt wiederum eine Umwälzung vollzogen. Die niederländische Gesellschaft hatte ihre Fahrten rheinaufwärts bis Mainz ausgedehnt und begünstigte in ihren Frachtsätzen diese Stadt. (Die Sätze für die Strecke Rotterdam—Mainz waren die gleichen wie für die Strecke Rotterdam—Cöln.) Am 28. 3. 1841 erschien daher in Cöln ein Aufruf zur Gründung einer Dampfschiffahrtsgesellschaft, die die Schleppschiffahrt von Cöln nach den holländischen Seehäfen betreiben sollte. Dies Unternehmen mußte sich rentieren, da mittlerweile auf dem Rhein der Güterverkehr außerordentlich gestiegen war. Man beabsichtigte, Fracht, Schifferlohn und Schlepperlohn zu einem Unternehmen zu vereinigen, indem man selbst verfrachtete eiserne Kähne durch eigene Dampfer schleppen ließ. Die Rheinschiffahrtskommission bildete aus ihren Mitgliedern das Gründerkomitee. Dieses hatte mit seiner Einladung zur Aktienzeichnung guten Erfolg. In wenigen Tagen war das Grundkapital von 300 000 Taler gezeichnet. Am 6. 5. 1841 schloß man den Gesellschaftsvertrag ab. Die Gesellschaft legte sich in diesem den Namen einer kölnischen Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft bei. Sie erhielt am

28. 7. 1841 die Konzession. Auf Drängen Preußens erteilte auch Holland die Genehmigung zum Schleppbetrieb auf dem holländischen Rhein, Waal und Leck. Die Gesellschaft machte von Anfang an gute Geschäfte und ging schnell ihrer Blüte entgegen.

C. Die Eisenbahngesellschaften. [1])

1. Die Prinz-Wilhelm-Bahngesellschaft und die rheinische Eisenbahngesellschaft zu Cöln. Die älteste Eisenbahngesellschaft ist die im Jahre 1823 von Harkort gegründete Prinz-Wilhelm-Bahngesellschaft, die eine Kohlenbahn mit Pferdekraft betrieb. 1829 wurde von Stephenson die erste leistungsfähige Lokomotive gebaut, die schnell in England zur Einführung gelangte. Unter dem Einflusse des neuen Verkehrsmittels gelangte die englische Industrie schnell zur höchsten Blüte. Angeregt hierdurch, beschloß Belgien, auf Staatskosten ein vollständiges Bahnnetz auszubauen. Eine Linie sollte Antwerpen mit Aachen verbinden, womit man dem Streben des belgischen Handelsstandes, dem holländischen Handel die Rheinlande abzugewinnen, Rechnung trug. 1831 bildete sich unter der Führung des bekannten Großindustriellen James Cokerill eine belgische Aktiengesellschaft, um die Linie Antwerpen—Aachen nach Cöln weiterzuführen. Preußen versagte dieser Gesellschaft die Konzession, die sie anstandslos im folgenden Jahre einer holländischen Gesellschaft, deren Gründung der Oberst Backe angeregt hatte, gewährte. Diese Gesellschaft kam jedoch mangels Beteiligung nicht zur Entstehung. 1833 trat die Cölner Handelskammer dem Eisenbahnprojekt „Cöln—belgische Grenze" näher. Sie bildete eine Komitee, das noch in demselben Jahre um die vorläufige Konzession einkam. Diese wurde am 5. 12. 1833 erteilt. Im Frühjahr 1834 eröffnete man die Aktienzeichnung. Das Grundkapital der neuen Gesellschaft, die den Namen einer rheinischen Eisenbahngesellschaft annahm, war auf zwei Millionen Taler festgesetzt. Am 24. 6. 1835 war das Grundkapital bis auf 200000 Taler, die man für den Staat reserviert hatte, gezeichnet. An diesem Tage fand die konstituierende Generalversammlung statt, in der der notarielle Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wurde.

Die Vorarbeiten für den Bahnbau hatte man bereits beendet, als in Aachen bekannt wurde, daß die rheinische Eisenbahn nicht über Aachen, sondern über Eschweiler und Cornelimünster geführt werden sollte. Kurz

[1]) 1. Gustav Mevissen, Ein rheinisches Lebensbild (1815—94) von Jos. Hansen. Berlin 1906. 2. Kumpmann, Die Entstehung der rheinischen Eisenbahngesellschaft (1830 bis 1844). Cöln 1911. 3. Organ für Handel und Gewerbe, Jahrgang 1835—44.

entschlossen gründete man in Aachen eine Konkurrenzgesellschaft[1]) mit einem Grundkapital von 2 Millionen Taler, von denen 500 000 Taler für Cölner Aktionäre reserviert blieben. In wenigen Tagen waren die 1½ Millionen Taler gezeichnet. Beide Gesellschaften kamen jetzt um die endgültige Bauerlaubnis ein. Die Regierung bestimmte, daß die Linie über Düren und Aachen zu führen sei. Sie erteilte der Cölner Gesellschaft die Konzession unter der Auflage, ihr Grundkapital auf 3 Millionen zu erhöhen und hiervon 1 200 000 Taler für die Aachener Aktionäre zu reservieren. Das Grundkapital war bald untergebracht. In einer gemeinschaftlichen Sitzung der Cölner und Aachener Aktionäre, die im Juni 1837 stattfand, wurde der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Der Bahnbau konnte erst im folgenden Jahre, nachdem der Bauplan genehmigt worden war, begonnen werden. Am 15. 10. 1842 wurde die gesamte Bahnlinie in Betrieb genommen. Welche Vorteile die rheinische Eisenbahn dem durch Holland geknechteten rheinischen Handel brachte, ist hinlänglich bekannt, und bedarf keiner weiteren Erörterung.

2. **Die Rhein-Weser-Eisenbahn, Minden.** Das Projekt zu dieser Bahn ist alt. Bereits 1825 hatte Harkort auf die Vorteile hingewiesen, die eine Rhein-Weserbahn der Rheinprovinz bringen mußte. 1831 hatte der westfälische Provinziallandtag bei der Regierung um den Bahnbau petitioniert. Die Regierung verwies das Projekt an die Privatinitiative, die sich aber vorerst nicht regte. 1836 wurde endlich in Elberfeld eine Aktiengesellschaft für die Teilstrecke Elberfeld—Witten errichtet. Sie nahm den Namen einer Elberfeld-Wittener Eisenbahngesellschaft an und hatte ihr Grundkapital auf 1 Million Taler festgesetzt. Die preußische Regierung erteilte ihr die vorläufige Konzession. Im November 1836 konstituierte sich in Minden die Rhein-Weser-Eisenbahngesellschaft zur Ausführung der gesamten Strecke. Ihr Grundkapital betrug 5½ Millionen Taler. Auch dieses Unternehmen wurde von der Staatsregierung konzessioniert. Sie verfügte hierbei, daß die Elberfeld-Wittener Eisenbahngesellschaft die Konzession und die Vorarbeiten gegen Erstattung der Kosten und Auslagen an die Rhein-Weser-Eisenbahngesellschaft abtreten solle. Die Rhein-Weser-Eisenbahngesellschaft löste sich 1839, nachdem sie in Geldschwierigkeiten geraten war, ohne den Bahnbau begonnen zu haben, wieder auf. Später bildete sich die Elberfeld-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft, die 1842 die Teilstrecke Elberfeld—Düsseldorf vollendete.

3. **Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, Cöln.** Die rheinische Eisenbahn bedurfte zu ihrer Entwicklung des Anschlusses an die Rhein-Weserbahn. Die Direktion dieser Bahn entschloß sich daher, um die vorläufige

[1]) Diese Gesellschaft nannte sich preußisch-rheinische Eisenbahngesellschaft.

Bahnkonzession einzukommen. Sie plante eine Bahn, die von Deutz über Düsseldorf und Duisburg zur Weser führte. Dieses Projekt löste in Elberfeld, das umgangen werden sollte, die Gründung der bergisch-märkischen Eisenbahngesellschaft aus, die bei der preußischen Regierung um die Konzession einer über Elberfeld zu bauenden Linie einkam. Im Mai 1843 entschied sich die Regierung für die Linie Deutz—Düsseldorf—Duisburg—Lippstadt. Die Konzession wurde jedoch beiden Gesellschaften verweigert. Das veranlaßte die Teilnehmer der von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft auf den 19. 8. 1843 einberufenen Generalversammlung, eine neue Eisenbahngesellschaft zu gründen. Diese legte sich den Namen einer „ostrheinischen Eisenbahngesellschaft" bei. In der Zwischenzeit hatte sich auch in Düsseldorf eine Gesellschaft gebildet, die ebenfalls die Rhein-Weser-Eisenbahn bauen wollte. Auch in Düsseldorf kam man um die Bauerlaubnis ein, aber ohne Erfolg. Die preußische Regierung entschied sich für die ostrheinische Eisenbahngesellschaft. Sie ordnete jedoch an, daß diese die Aktionäre der Düsseldorfer Gesellschaft in sich aufnehmen sollte. Am 9. 10. 1843 wurde der Gesellschaftsvertrag von neuem abgeschlossen. In diesem legte sich die Gesellschaft den Namen einer Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bei. Diese Gesellschaft, die noch unter den Code de commerce fällt, wurde am 18. 12. 1843 allerhöchst bestätigt. Preußen garantierte die $3^1/_2$ prozentige Verzinsung des 13 Millionen Taler betragenden Grundkapitals und übernahm außerdem ein Siebtel desselben. Die übrigen $^6/_7$ wurden unter die Aktienzeichner der rheinischen, ostrheinischen und Düsseldorfer Gesellschaft verteilt. Der Bahnbau wurde infolge der Schwierigkeiten, die Hannover bereitete, erst spät begonnen. Am 15. 10. 1847 wurde die Bahn dem Verkehr übergeben.

4. Die Cöln-Bonner Eisenbahngesellschaft. Am 11. 4. 1836 wurde die Cöln-Bonner Eisenbahngesellschaft gegründet. Sie hatte ein Grundkapital von 600000 Taler, das sehr bald gezeichnet war. Ueber den Platz des Bonner Bahnhofs konnte sich das aus Cölner und Bonner Herren bestehende Komitee lange nicht einigen. Erst 1840 kam man um die Konzession ein. Die Regierung verlangte nunmehr, daß das Statut mit dem Eisenbahngesetz von 1838 in Einklang zu bringen sei, weshalb dieses neu aufgestellt werden mußte. Die alten Aktienzeichnungen wurden hierdurch ungültig und die Aktienlisten mußten von neuem aufgelegt werden, wobei man die Erfahrung machen mußte, daß die Aktien, die bei der ersten Auflage so flott fortgegangen waren, jetzt nur sehr schwer untergebracht werden konnten. Am 11. 2. 1841 wurden die neuen Statuten bestätigt, und hierauf konnte der Bahnbau begonnen werden.

D. Versicherungsgesellschaften.[1])

1. Die Rheinschiffahrts-Assekuranzgesellschaften, Cöln und Mainz. Diese Gesellschaften sind die ältesten Versicherungsgesellschaften in den Rheinlanden. Sie wurden 1818 gegründet. Ihre Gründung ging von den Handelskammern der Städte Cöln und Mainz aus, über deren Beweggründe der Aufruf zur Aktienzeichnung Aufschluß gibt, in dem es heißt: „Auch ohne Rücksicht auf den Privatvorteil, den die Anstalt gewährt, glauben wir, daß diese auch nach Aufhebung unseres Umschlags zur Beibehaltung und Alimentierung des Warenumschlags der Städte Cöln und Mainz nicht wenig beitragen wird." Dies war der erste Aufruf zum wirtschaftlichen Kampfe um den Warenumschlag (Stapel), den wir in der Rheinschiffahrt fortgesetzt sehen. Den Umschlagrechten drohte die Aufhebung, und die Stapelstädte suchten den Rheinverkehr durch Versicherungs- und Schiffahrtsunternehmungen in das alte Geleise zu bannen. Diese Gesellschaften haben ferner ihre Spitze gegen die Schiffergilden, die sich zu unumschränkten Herren des Rheines aufgeschwungen hatten. Die Statuten der Assekuranzgesellschaften schließen die Schiffskörper nebst Zubehör von der Versicherung aus, um die Gesellschaften von den Gildenschiffern unabhängig zu machen. Man konnte sie damit als Kampfmittel gegen die Gilden gebrauchen.

Was nun die Gründungsgeschichte betrifft, so beabsichtigten die Handelskammern von Cöln, Mainz und Frankfurt anfänglich die Gründung einer gemeinschaftlichen Aktiengesellschaft. Von diesem Plane kam man aber ab, da das bei mehreren Staaten zu führende Konzessionsverfahren zu umständlich gewesen wäre. Frankfurt schied übrigens bald aus, und so kamen die Handelskammern Cöln und Mainz überein, in ihren Städten je eine Gesellschaft mit gleichlautendem Statut zu gründen, die Hand in Hand arbeiten sollten, und bei denen Gewinn und Verlust gemeinschaftlich wäre. Das gemeinschaftliche Grundkapital wurde auf 750 000 Gulden festgesetzt. (Für jede Gesellschaft 375 000 Gulden.) Dieser Fonds dient nach dem Inhalt der Statuten als gemeinschaftliche und solidarische Deckung für die Versicherungsverträge beider Gesellschaften.

---

[1]) 1. Akten des rheinisch-westfälischen Wirtschaftsarchivs, Cöln. 2. Akten des Staatsarchivs, Coblenz. 3. Jahrgänge des Organs für Handel und Gewerbe, Cöln, 1835—44. 4. Festschriften der Gesellschaften. 5. Weinshagen, Das Recht der Aktiengesellschaften, Cöln, 1866.

Die Handelskammern von Cöln und Mainz reichten Ende des Jahres 1817 den Entwurf ihrer gemeinsamen Statuten bei der preußischen bezw. hessischen Regierung ein und erhielten am 18. 1. bezw. 10. 3. 1818 die Konzession.

Am 20. 5. 1818 wurde der Cölner Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet. 15 Kontrahenten, Mitglieder der Handelskammer, übernahmen in dem Vertrage 270 Aktien. Die Aktienlisten wurden hierauf öffentlich aufgelegt; doch hatten besonders eingesetzte Kommissionen dafür zu sorgen, daß nur Cölner und Mainzer Kaufleute in die Gesellschaft kamen. Angehörige anderer Städte und Stände konnten nur in geringer Anzahl angenommen werden. Diese wenigen in den einzelnen Rheinstädten zerstreuten Aktionäre hatten die Bestimmung, bei Schiffsunfällen an Ort und Stelle die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Die Aktien waren bald gezeichnet und die Gesellschaft konnte somit ihre Tätigkeit beginnen. Ihr Versicherungswesen war äußerst schwerfällig. Die Assekuranzordnung, die dem Statut angeschlossen war, band dem Vorstande die Hände. Sie setzte den Prämientarif und die Maximas fest und bestimmte die versicherungsfähigen Waren. Die Versicherungsverträge konnten nur von Vorstandsmitgliedern abgeschlossen werden. Trotz dieser Schwerfälligkeit des Betriebes machten die Gesellschaften gute Geschäfte, was sie sowohl ihrer Solidität als auch dem Umstande zu danken hatten, daß sie den gesamten Handelsstand von Cöln und Mainz umfaßten. Im Jahre 1845 löste sich die Gesellschaft auf. Sie erstand neu in der Agrippina (Cöln), die ihre Geschäfte auf jeglichen Transport zu Wasser und zu Lande ausdehnte.

2. Die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft, Elberfeld. Anfangs der zwanziger Jahre wurden in Deutschland die ersten Mobilar-Feuerversicherungsgesellschaften gegründet, die im Gegensatz zu den bereits bestehenden lokalen Anstalten, das Prinzip der unbedingten Ausdehnung annahmen und damit den Kampf gegen die ausländischen Gesellschaften in Deutschland begannen. Es waren dies die Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft (1819), die Gothaer Versicherungsbank (1821) und die 1822 gegründete vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft, Elberfeld. Die Anregung zur Gründung der Elberfelder Gesellschaft ging von Willemsen, einem Versicherungsagenten einer englischen Anstalt, aus. Die Gesellschaft wurde am 26. 3. 1822 gegründet und am 28. 2. 1823 staatlich bestätigt. Der Gesellschaftsvertrag wurde erst am 8. 7. 1823 abgeschlossen. Das Grundkapital betrug 1 Million Taler. Die Gesellschaft hatte sowohl die Mobilar- wie auch die Immobilar-Feuerversicherung in ihren Geschäftskreis eingeschlossen. Mit der Aktienzeichnung ging es nur langsam voran. Ende 1824 waren erst 500 Aktien (von

1000) gezeichnet. Nach den Statuten konnte jetzt mit dem Versicherungsgeschäft begonnen werden. Die Gesellschaft entwickelte sich von vornherein großzügig. In Deutschland, Rußland, Schweden und in der Schweiz wurden Agenturen eingerichtet. Die Gesellschaft verteilte in den ersten 20 Jahren 636 000 Taler Dividenden und bildete außerdem eine Gewinnreserve von 80 000 Taler heraus. Ende 1825 hatte sie für 21 Millionen, 1832 für 64 Millionen und 1846 für 129 Millionen Taler Versicherungen aufgenommen. 1846 hatte sie bereits 400 Agenturen. Ein Beweis ihrer schnellen Entwicklung.

3. **Die Aachener Feuerversicherungsgesellschaft.** Die Aachener Feuerversicherung wurde durch Hansemann, den späteren preußischen Finanzminister, ins Leben gerufen. Hansemann suchte durch diese Gesellschaft die Mittel zu erlangen zur Errichtung einer großzügigen Wohlfahrtsanstalt, die mitarbeiten sollte an der Hebung des verwahrlosten Arbeiterproletariats. Nach dem Plane Hansemanns sollte die Feuerversicherungsgesellschaft ihren Gewinn teilweise an einen zu gründenden „Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit" abführen. Der geschäftliche Erfolg Hansemanns, der sich aus kleinen Verhältnissen zu einer bedeutenden Position emporgearbeitet hatte, bewirkte, daß er mit seinem Plane verhältnismäßig leicht durchdrang. 1824 bildete sich aus angesehenen Aachener Bürgern ein Komitee. Am 13. 8. 1824 wurde der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen und am 21. 8. 1824 das Konzessionsgesuch eingereicht, das jedoch zurückgewiesen wurde, da bis dahin von dem eine Million betragenden Grundkapital nicht einmal die Hälfte gezeichnet worden war. Am 24. 6. 1825 wurde die Konzession erteilt. Ende dieses Jahres waren erst 510 Aktien untergebracht und konnte jetzt die Gesellschaft statutengemäß die Geschäfte beginnen. Gleich der Elberfelder Gesellschaft widmete sie sich sowohl dem Mobilar- wie auch dem Immobilar-Feuerversicherungsgewerbe. Auch in letzterer Branche waren gute Aussichten vorhanden, da die bestehende Landesversicherungsanstalt, die in ihrem Betrieb schwerfällig und gegenüber gewerblichen Unternehmungen allzu ängstlich war, bei hohen Prämiensätzen durchaus nicht genügte. Bis zur Eröffnung des Betriebes war die Gesellschaft nicht untätig geblieben. Es wurde ein Generalagent und 300 Agenten in allen Gegenden Deutschlands angestellt, so daß man gleich mit vollen Kräften an die Arbeit gehen konnte. 1832 standen die Aktien der Gesellschaft bereits auf 125 im Kurs. 1830 wurden 30 000 Taler an den Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit abgeführt, der nun ins Leben treten konnte. 1834 wurde die Gesellschaft in Bayern zugelassen und führte seitdem den Namen einer Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, unter dem sie noch jetzt besteht.

4. Die Feuerversicherungsgesellschaft Colonia und die kölnische Rückversicherungsgesellschaft. Die Feuerversicherungsgesellschaft Colonia wurde 1838 in Cöln durch acht Bankhäuser mit einem Grundkapital von 3 Millionen Taler gegründet. Am 15. 3. 1839 wurde sie bestätigt. Trotzdem auf ihre 1000 Taler-Aktien nur 50 Taler bar eingezahlt werden mußten, ging die Aktienzeichnung nicht flott vonstatten. Geschäftlich hingegen hatte die Colonia sehr gute Erfolge. Sie war bei der Aufnahme ihrer Versicherungen nicht diffizil und berücksichtigte bei billigen Prämien die gewerblichen Verhältnisse durchaus. Neben der Mobilar- und Immobilar-Feuerversicherung nahm sie auch die Transportversicherung auf. 1841 hatte sie bereits eine Prämieneinnahme von 170 618 Taler auf 15 838 Polizen mit einer Versicherungssumme von 73 938 386 Taler. Sie hatte einen Reservefonds von 200 000 Taler gebildet. Der Hamburger Brand veranlaßte die Gesellschaft, ihre Geschäftsprinzipien einer Revision zu unterziehen. Man erwog hierbei die Gründung einer Rückversicherungsgesellschaft, die lediglich mit der Colonia in Geschäftsverbindung treten sollte. Diese Einschränkung ließ man fallen und beschloß, eine allgemeine Rückversicherungsgesellschaft zu gründen. Am 3. 3. 1843 bildete sich die neue Gesellschaft und kam bald darauf um die Konzession ein. Das Konzessionsverfahren zog sich in die Länge, so daß die für Aktien günstige Marktlage verpaßt wurde und man eine Emission nicht mehr wagen konnte. 1846 kam die Gesellschaft endlich zur Entstehung. Sie wurde am 8. 4. 1846 bestätigt.

5. Die niederrheinische Assekuranzgesellschaft, Wesel, und ihr Rückversicherungsverein. Die niederrheinische Assekuranzgesellschaft, eine Gesellschaft für die Land-, Fluß- und Seetransportversicherung, wurde am 13. 3. 1839 bestätigt. Sie hatte ein Grundkapital von $1\frac{1}{2}$ Millionen Taler, das sie 1841 auf $2\frac{1}{2}$ Millionen erhöhte. Sie hatte ihre Geschäfte gleichfalls zu sehr ausgedehnt und sah sich deshalb genötigt, 1842 eine Rückversicherungsgesellschaft zu errichten, wobei sie eigenartig vorging. Sie machte eine Emission, die nur der Rückversicherung dienen sollte. Zur Aktienzeichnung wurden nur Aktionäre der Assekuranzgesellschaft zugelassen. Für die gezeichneten Beträge hafteten die Zeichner ein Jahr lang. Es sollte das ein Versuch sein. Es wurden 143 Aktien à 300 Taler gezeichnet. Im folgenden Jahre erweiterte man die Emission. Es wurden jetzt 463 Aktien gezeichnet, zusammen also ein Grundkapital von 222 900 Taler. Jetzt erst entwarf man die Statuten der neuen Gesellschaft, deren Grundkapital man auf 3 Millionen festsetzte. Die Gesellschaft erhielt den Namen eines Weseler Rückversicherungsvereins. Bei ihm konnten auch fortan nur die Aktionäre der Assekuranzgesellschaft, Wesel, Aktien erwerben und besitzen, und der Verein durfte nur mit der

Assekuranzgesellschaft, Wesel, in Geschäftsverbindung treten. Die Verwaltung des Vereins wurde durch die Direktion der Assekuranzgesellschaft geführt. Er wurde am 13. 11. 1843 allerhöchst bestätigt.

6. **Die rheinisch-preußische Feuerversicherungsgesellschaft, Düsseldorf.** Diese Gesellschaft wurde am 15. 4. 1839 allerhöchst bestätigt. Sie betrieb im Inland die Mobilar- und im Ausland die Immobilar-Feuerversicherung.

7. **Assekuranzgesellschaft für Wasserschäden auf dem Rhein, Düsseldorf.** Eine Transportversicherungsgesellschaft dieses Namens wurde 1840 in Düsseldorf errichtet. Die Düsseldorfer Handelskammer hat diese Gründung ins Leben gerufen. Das Grundkapital betrug 50 000 Taler und zerlegte sich in Aktien zu 500 Taler.

8. **Eschweiler Viehversicherungsgesellschaft.** Sie wurde 1838 in Eschweiler gegründet. Das Grundkapital betrug 42 000 Taler.

9. **Bonner Aktienverein zur Hebung der Viehzucht.** Er wurde am 20. 3. 1841 von der Bonner Lokalabteilung des landwirtschaftlichen Vereins gegründet. Genehmigt wurde er am 28. 5. 1841.

E. Industriegesellschaften. [1])

1. **Die preußisch-niederrheinische Maschinen-Flachsspinnerei-Gesellschaft, Neuß.** Seit Einführung der mechanischen Spinnereien in England hatten die rheinischen Handspinnereien unter der Konkurrenz der englischen Garne zu leiden. Bis zu den dreißiger Jahren waren wenigstens noch die feineren handgesponnenen Garne konkurrenzfähig. Mit der Verfeinerung der englischen Maschinen fiel auch diese Stütze der rheinischen Spinnerei. In kurzer Zeit gingen viele Geschäfte ein. Auch die flachstreibende Landwirtschaft wurde in Mitleidenschaft gezogen. Die preußische Regierung, die damals in freihändlerischem Wasser segelte, konnte sich zu einem Schutzzolle nicht entschließen und suchte durch Spinnereischulen und Spindelprämien zu helfen, aber ohne Erfolg. Das Großkapital hielt sich von Spinnerei-Unternehmungen ängstlich fern, solange der Zollschutz nicht einsetzte. In einer Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins der Rheinprovinz trat der bekannte rheinische Industrielle Diergardt aus Viersen mit dem Vorschlage hervor, eine Musterspinnerei durch eine zu gründende Gesellschaft zu errichten, um

---

[1]) Akten des Staatsarchivs, Coblenz. Organ für Handel und Gewerbe, Zeitschrift Cöln, 1835—42. Siehe auch Joseph Hansen: „Gustav Mevissen, ein rheinisches Lebensbild (1815—99)." Berlin, 19 6.

die Rheinlande mit den Spinnmaschinen bekannt zu machen und den Kapitalisten den Nachweis zu führen, daß auch eine rheinische Maschinenspinnerei rentabel sein könne. Es bildete sich bald darauf (Frühjahr 1842) in Neuß ein Gründerkomitee, dem neben Fabrikanten, Kaufleuten, Bürgermeistern und Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Vereine auch sämtliche niederrheinische Landräte angehörten. Die Staatsregierung gewährte eine Prämie von 16000 Taler und die See-Handlung stellte eine Beteiligung in Höhe von 30000 Taler in Aussicht, so daß bei einem niedrig gehaltenen Grundkapital von 200000 Taler der Erfolg gesichert zu sein schien. Das Grundkapital zerlegte sich in kleine Aktien à 50 Taler. Die konstituierende Generalversammlung sollte berufen werden, sobald die Hälfte des Grundkapitals gezeichnet sei. Im Frühjahr 1844, nach zwei Jahren, war nicht einmal die Hälfte des Grundkapitals untergebracht. Am 18. 5. 1844 faßte man daher den Beschluß, das Unternehmen aufzugeben.

2. **Rheinische Baumwollspinnereigesellschaft, Cöln.** Aehnliche Verhältnisse herrschten bei der rheinischen Baumwollspinnerei. Auch hier lieferte die Staatsregierung mit ihren freihändlerischen Ideen die rheinischen Betriebe der englischen Konkurrenz aus. Manches Unternehmen ging ein, so auch eine Baumwollspinnerei, A.-G. in Cöln, Unter Sachsenhausen 24.

3. **Projekte.** 1838 wollten einige Belgier, darunter James Cokerill, eine Spinnerei- und Weberei-Aktiengesellschaft für wollene und baumwollene Waren in Aachen errichten. Ihr Konzessionsgesuch wurde unter der Begründung abgewiesen, daß es an solchen Unternehmungen im Rheinlande nicht mangele und ein Bedürfnis nicht vorliege.[1]) Den Gründern wurde gleichzeitig nahegelegt, eine mechanische Flachsspinnerei zu errichten, worauf sie nicht eingingen. Interessant ist das Schreiben des Ministers an den Oberpräsidenten vom 28. 5. 1838, worin er bemerkt, daß man die in Belgien erwachte Neigung zur Gründung von Aktiengesellschaften bei ihrem Auftauchen in den Rheinlanden in Schranken halten müsse. (In Belgien waren vom 1. 1. 1833 bis 1. 10. 1838 118 Aktien-Gesellschaften gegründet worden mit einem Kapital von 391122888 Taler.)

4. **Die Appretur-A.-G. in Gladbach.** Sie wurde 1838 gegründet. Mit dieser Anstalt wurde einem längst empfundenen Bedürfnisse der Gladbacher Tuchfabrikanten entsprochen.

5. **Die Ischenberger Mühlen-A.-G. (Projekt).** Sie wurde 1841 gegründet, um eine Frucht- und Oelmühle mit hydraulischer Presse und

---

[1]) Unter der gleichen Begründung wurde 1838 ein Gesuch des Bankiers Oppenheim um Konzessionierung einer Zuckerraffinerie-A.-G. abgewiesen.

eine Drahtzieherei zu betreiben (Grundkapital = 150000 Taler). Sie wurde von der Regierung nicht konzessioniert, weil einige Gründer fortwährend bei Verpachtung der Chausseegelder beteiligt gewesen seien und daher nicht das erforderliche Vertrauen genössen.

6. Eschweiler Aktien-Drahtfabrik. Sie wurde 1829 gegründet in Eschweiler.

7. Die niederrheinische Aktienbank, Aachen (Projekt). Das sich steigernde Bedürfnis an Zirkulationsmitteln, das durch die Königliche Bank nicht befriedigt werden konnte, zeitigte 1838 das Projekt einer niederrheinischen Bank zu Aachen. Es bildete sich zu diesem Zweck eine Gesellschaft, die aber nicht konzessioniert wurde.

8. Rheinische Leihbank in Cöln (Projekt). 1845 wurde in Cöln infolge des immer noch herrschenden Mangels an Zirkulationsmitteln ebenfalls eine Aktien-Gesellschaft zur Errichtung einer Notenbank gegründet. Auch diese Gesellschaft wurde nicht bestätigt.

F. Bergwerksgesellschaften.

1. Die Ather-Kohlengesellschaft und der Eschweiler Bergwerksverein. Am Anfang des 19. Jahrhunderts war der Kohlen-Bergbau ins Stocken geraten. Den vielen kleinen Bergwerksbesitzern [1]) fehlte es an dem nötigen Kapital, um die Maschinen zu beschaffen, die ein tieferes Eindringen ermöglichten. Es zeigte sich daher sehr bald das Bestreben nach Vereinigung. Die erste Gründung, die Ather-Kohlengesellschaft (1832), mißlang; sie ging 1838 wieder ein. Ihr folgte im Jahre 1835 der Eschweiler Bergwerksverein, [2]) der heute noch besteht. Er ist eine Gründung der Familie Carl Englerth (Witwe) und diente dem Zweck, die Zersplitterung des umfangreichen Grubenbesitzes zu verhindern, den die Familie im Inde- und Wurmrevier hatte. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 8. 8. 1834 von der Witwe Carl Englerth und ihren 10 Kindern abgeschlossen und sollte mit dem Tode der Witwe in Kraft treten. Er wurde am 31. 5. 1835 bestätigt. Nach dem Vertrag brachten die Kontrahenten ihren gesamten Grubenbesitz mit allen Werken ohne Wertangabe als Grundkapital, dessen Höhe nicht weiter angegeben wurde, ein. Der Eschweiler Bergwerksverein trat mit dem Jahre 1838 in Wirksamkeit und gelangte sehr bald zur Blüte.

---

[1]) In dieser Gegend stand dem Grundstückseigentümer auch das Bergwerkseigentum zu, daher die vielen kleinen Betriebe.

[2]) Akten des Staatsarchivs, Coblenz, ferner Oskar Stegemann, Der Eschweiler Bergwerksverein und seine Vorgeschichte (1784—1910).

2. Die Vereinigungs-Gesellschaft für den Steinkohlenbergbau des Wurmreviers, Aachen. 1836 wurde zu Aachen mit belgischem Kapital die „Vereinigungsgesellschaft für den Steinkohlenbergbau im Wurmrevier" gegründet. [1]) Die Gesellschaft hatte ein Grundkapital von 250 000 Taler (Aktien à 200 Taler). Die Vereinigungsgesellschaft hatte das Bestreben, alle Gruben der Aachener Gegend, deren sie habhaft werden konnte, an sich zu bringen, um die damals einsetzende günstige Konjunktur weitgehend ausnutzen zu können. Sie erhöhte noch im Jahre 1836 ihr Grundkapital auf 500 000 Taler und Ende 1837 auf 1½ Millionen Taler. Sie hatte sehr bald die kleinen Bergwerksbesitzer des Wurmreviers ausgekauft.

3. Die Pannesheider-Bergwerksgesellschaft. Das schnelle Wachstum der Vereinigungsgesellschaft zwang den Eschweiler Berwerksverein, sich im Wurmrevier Gruben zu sichern. Der Verein einigte sich mit dem Grubenbesitzer Carl Winkler und den Erben Englerth. Sie gründeten 1842 zu Heiden den „Pannesheider Bergwerksverein". Die Kontrahenten bringen nach dem Gesellschaftsvertrag ihren gesamten im Wurmrevier gelegenen Grubenbesitz zu vereinbarten Werten (439 000 Taler) ein. Die Erben Englerth hatten außerdem noch 52 000 Taler in bar einzuschießen. Das Grundkapital betrug somit 491 000 Taler und zerlegte sich in Aktien à 500 Taler.

Die Vereinigungsgesellschaft suchte vergeblich die Gründung zu verhindern. In einem Gesuch an den Oberpräsidenten [2]) wirft sie der neuen Gesellschaft Monopolisierungsbestrebungen vor und weist auf die schädlichen Folgen der Konkurrenzausschließung hin. Sie machte ferner auf die verdeckte Grundkapitalserhöhung aufmerksam. Die Statuten des Pannesheider Vereins ordneten nämlich an, daß die von den Mitgliedern des Eschweiler Bergwerksvereins zu erwerbenden Aktien untrennbar den Aktien des Eschweiler Bergwerksvereins zuwachsen sollten. Diese Bestimmung mußte gestrichen werden, ebenso auch die Stelle des Vertrags, die den Aktionären der Eschweiler Bergwerksgesellschaft in den Generalversammlungen des Pannesheider Bergwerksvereins Stimmrecht gewährte. Der Eschweiler Bergwerksverein trat nunmehr als Aktionär des Pannesheider Vereins auf.

4. Der deutsch-amerikanische Bergwerksverein, Elberfeld. Im Jahre 1824 wurde in Elberfeld der deutsch-amerikanische Bergwerksverein gegründet. [3]) Die Angestellten der rheinisch-westindischen Compagnie hatten

[1]) Akten des Staatsarchivs, Coblenz.

[2]) Akten des Staatsarchivs und des Archivs der Aachener Handelskammer.

[3]) Weinshagen, Das Recht der Aktiengesellschaften, Cöln, 1866. Akten des Staatsarchivs, Coblenz.

in der Heimat von dem Metallreichtum Mexikos berichtet und damit die Gründung angeregt, die Aussicht auf Erfolg zu haben schien, da die schnelle Entwicklung der rheinisch-westindischen Compagnie die Spekulationslust entfacht hatte. Das Grundkapital von 200 000 Taler wurde denn auch sogleich untergebracht. Am 11. 2. 1825 wurde es auf ½ Million Taler erhöht. Die Aktien dieser Emission fanden mit einem Agio von 20 % reißenden Absatz. Im August 1825 schickte man eine Begutachtungskommission nach Mexiko, die glänzende Berichte in die Heimat sandte. Die Aktien stiegen auf 150 im Kurse. Die Gesellschaft benutzte den günstigen Augenblick und gab, um bei den Erwerbungen sogleich ins Große gehen zu können, für eine weitere Million Taler Aktien aus. Diesesmal hatte man die Kauflust überschätzt. Von 2000 Aktien wurden nur 451 gezeichnet. Die Mittel der Gesellschaft waren inzwischen wieder durch die zu weit gehenden Erwerbungen und Operationen erschöpft. Sie legte daher ihren Aktionären Zubußen auf, ein etwas eigenartiges Verfahren für eine Aktiengesellschaft. (So 1826 eine Zubuße von 35 %, ebenso 1827; 1829 eine Schlußzubuße von 50 %, wofür neue Aktien ausgegeben wurden.) Außerdem hatte man ein Anleihe von ¼ Million Taler aufgenommen. Der Zusammenbruch konnte nicht aufgehalten werden. Er erfolgte anfangs der dreißiger Jahre und trug viel dazu bei, daß das Kapital sich längere Zeit von Aktiengründungen fernhielt, bis daß bei den Eisenbahngründungen die Spekulationslust von neuem erwachte.

5. **Metallurgische Gesellschaft zu Stolberg.** Sie wurde 1837 errichtet mit einem Grundkapital von einer Million Taler. Die Gründer waren zum größten Teil Belgier. An ihrer Spitze stand James Cokerill. Die Gesellschaft betrieb den Bergbau auf Kohlen, Eisen, Blei und Zink und stellte aus diesen Metallen Gebrauchsgegenstände her. Nach dem Gesellschaftsvertrage bringen die Gründer sechs der bedeutendsten Erzgruben der Stolberger Gegend ein, wofür ihnen die Hälfte des Grundkapitals zufällt. Die Gesellschaft baute in den Rheinlanden den ersten Hochofen mit Kohlenfeuerung, wie sie auch dort zuerst die englisch-belgische Metallverarbeitung eingeführt hat.

6. **Rechtsrheinische Bergwerksgesellschaften.** Eigenartigerweise findet man auch auf dem rechten Rheinufer, wo eigentlich die Gewerkschaften zu Hause waren, Bergwerksaktiengesellschaften. Es sind das die Kohlenbergwerksgesellschaften von Hardenberg und Kettwig, die 1838 in Düsseldorf gegründet wurden; ferner die im Jahre 1825 gegründete „Sieg-rheinische Hüttengesellschaft, Friedrich-Wilhelms-Hütte".

G. Bauaktiengesellschaften.

1. Lagerhaus-Gesellschaft in Emmerich.[1]) Sie wurde 1834 gegründet mit einem Grundkapital von 5000 Taler, um das lang entbehrte öffentliche Lagerhaus zu bauen. Die Bestätigungsurkunde vom 28. 12. 1834 verleiht ihr die Rechte einer juristischen Person.

2. Die Aachener Baugesellschaft.[2]) Sie wurde 1838 gegründet und hängt eng zusammen mit dem Projekt der rheinischen Eisenbahn. Man wünschte in Aachen einen repräsentablen Zugang zum Bahnhof, und es galt, ein ganzes Stadtviertel in neuer Schönheit erstehen zu lassen. Der notarielle Gesellschaftsvertrag wurde am 2. 3. 1838 von 28 Aachener Bürgern abgeschlossen. Die Gesellschaft ist eine Fortsetzung einer Kommandit-Aktiengesellschaft (Deußner u. Co.), deren gesamtes Vermögen sie übernimmt. Das Grundkapital wurde auf 250000 Taler festgesetzt. Nach den Statuten konnte der Aufsichtsrat das Grundkapital soweit erhöhen, als es die Abfindung der Kommanditgesellschaft erforderte, deren Teilhaber und Aktionäre mit Aktien abzufinden waren. 10% des Gewinns mußte zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden, der nur „zur Verschönerung der Stadt Aachen" zu verwenden war.

3. Der Verein zur Herstellung besserer Wohnungen für die unbemittelten Klassen, Aachen. Diese Gesellschaft wurde 1839 gegründet, um der Wohnungsnot des Arbeiterproletariats zu steuern. Unter den Aktienzeichnern sind alle Gesellschaftsklassen vertreten. Das Grundkapital betrug 35000 Taler. Die Statuten wurden am 7. 5. 1839 bestätigt. Die Regierung ordnete hierbei an, daß zur Ueberwachung der Gesellschaftstätigkeit ein Regierungsbeamter dem Vorstande zugesellt werden sollte, der auch die Generalversammlungen zu überwachen hatte.

4. Die Elberfelder Baugesellschaft (Bauverein). Gleiche Bestrebungen hatte der Elberfelder Bauverein (1825 gegründet). Zweck der Gesellschaft war es, den Fabrikarbeitern gesunde Wohnungen zu billigen Preisen zu verschaffen. Der Gesellschaftsvertrag vom 26. 1. 1825, der von 91 Fabrik- und Kaufherren abgeschlossen war, setzte das Grundkapital auf 150000 Taler fest; es wurde später erhöht. Die Gesellschaft führte Bauten im Werte von 225000 Taler auf. Ihre Tätigkeit wurde gehemmt durch den Widerwillen der Arbeiter gegen das Zusammenwohnen und die unbedingt notwendige Hauskontrolle.

---

[1]) Akten des rheinisch-westfälischen Wirtschaftsarchivs zu Cöln.

[2]) Akten des Staatsarchivs, Coblenz.

5. Casino-Baugesellschaft zu Cöln. Sie wurde 1831 errichtet und baute das Cölner Zivilkasino, das noch heute besteht.

6. Hafenbau-Gesellschaft. Diese wurde 1839 in Ruhrort gegründet.

7. Straßenbau-Gesellschaften. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war es mit dem Straßenwesen in den Rheinlanden schlimm bestellt. Bezeichnend für die damaligen Zustände ist die Geschichte der Straße „Cöln—Düren—Eschweiler", die längere Zeit trotz eines dringenden Bedürfnisses von der Regierung verweigert worden war und endlich am 21. 10. 1827 erlaubt wurde. Da der Baufonds des Aachener Regierungsbezirks weniger gut ausgestattet war als der der Kölner Regierung, so blieb der Straßenbau an der Grenze des Aachener Regierungsbezirks hängen. Der Kreis Düren, der für seine Landwirtschaft und seine Industrie die Zufuhr nach Cöln und dem Rhein wie auch nach Aachen und Belgien unbedingt bedurfte, gründete 1827 eine Straßenbaugesellschaft. Vierundeinhalbes Jahr dauerte es dann, bis die Baubedingungen staatlich genehmigt wurden, und 1834 konnte die Straße endlich vollendet werden. Die Gesellschaft hatte das Recht erhalten, das Wegegeld zu erheben. Daraus mußte sie die Straße unterhalten, einen für die Kriegszeiten bestimmten Reservefonds bilden und den Baufonds amortisieren. Wenige Jahre nach dem Bau der Straße, die wegen Geldmangels schlecht ausgeführt worden war, zeigte sich, daß das Wegegeld nicht einmal für die Unterhaltung der Straße ausreichte. (Wegegeldeinnahme vom 15. 7. 1834 bis 15. 7. 1835 = 1338 Taler; Unterhaltungskosten = 3195 Taler.) Die Gesellschaft war daher auf die Staatshülfe angewiesen. Gleiche Erfahrungen machte man bei den anderen Straßenbaugesellschaften (z. B. Straße Mülheim a. d. Ruhr—Borbeck). Besonders ungünstig waren die Wegeverhältnisse im Aachener Bezirk, wo man die meisten Straßenbaugesellschaften antrifft. 1829 bestanden Gesellschaften für folgende Straßen: 1. Aachen—Eupen—belgische Grenze; 2. Stolberg—Jülich; 3. Eschweiler—Düren; 4. Eschweiler—Weiden.

8. Bäder- und Mineralwasser-Gesellschaften. Anzuführen sind: die im Jahre 1836 gegründete Aktien-Gesellschaft der Kreuznacher Soolbäder und die 1846 errichtete Aktien-Gesellschaft zum Betriebe der Kaltwasserheilanstalt Laubachsthal bei Coblenz, ferner eine gemeinnützige Gründung, die „Künstliche Mineral- und Badeanstalt", Aktien-Gesellschaft zu Cöln. Sie wurde 1842 von Cölner Aerzten und Apothekern errichtet.

H. Kunstgesellschaften.[1])

1. **Theater-Gesellschaften, Cöln und Aachen.** In Aachen wie in Cöln wurden 1831 Theater-Gesellschaften gegründet, um die in diesen Städten bereits bestehenden Theater-Unternehmungen vor dem Untergange zu retten. Beide Gesellschaften schlossen einen Vertrag ab, demzufolge sie die Unternehmungen gemeinsam führten. Es wurde eine Schauspiel-, eine Opern- und eine Ballettruppe engagiert, die abwechselnd in Cöln und Aachen spielen sollten.

2 **Cölner Kunstverein.** Er wurde 1830 gegründet mit der Zweckbestimmung, den Kunstsinn und die Kunst durch Kunstausstellungen, Ankauf von Kunstwerken und Verlosungen zu fördern.

[1]) Akten des Staatsarchivs in Coblenz.

Zweiter Teil.

I. Einleitung.

Vielseitig wird behauptet, daß bei einem Zusammentreffen von Kapital und Unternehmungslust Assoziationen in bedeutendem Umfang entstünden, sofern nur die Gesetze des Staates die erforderlichen Freiheiten gewährten; eine scharfe Reglementierung hemme hingegen die Entwicklung. Bei Anwendung dieses Grundsatzes auf das rheinische Aktienwesen findet man, daß das nicht unbedingt richtig ist. In den zwanziger und dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts hat es in den Rheinlanden weder an Kapital noch an Unternehmungslust gefehlt. Der Code de commerce gewährte außerdem dem Institut der Aktiengesellschaften die weitgehendsten Freiheiten. Trotz alledem hielt sich das rheinische Kapital von den Aktienunternehmungen ängstlich fern. Diese Tatsache ist um so auffallender, als das rheinische Kapital hinsichtlich Sicherheiten keineswegs verwöhnt war. Man denke nur an die rheinischen Hypothekenverhältnisse, bei denen es kein Kapitalist wagen konnte, den Grundbesitz zu beleihen, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, sein Geld an einen Nichteigentümer zu geben, denn das Grundeigentum konnte formlos übertragen werden. Eines Eintrags in ein öffentliches Buch bedurfte es zur Uebereignung nicht. Hatte der Vorbesitzer einen noch so kleinen Restbetrag der Kaufsumme zu fordern, so stand ihm die Klage auf Auflösung des Verkaufs zu, wodurch alle inzwischen erfolgten Verhypothizierungen hinfällig wurden. Nießbrauch und andere dingliche Rechte, die den Nutzungswert der Grundstücke aufheben konnten, wurden ebenfalls durch formlosen Vertrag bestellt. Dazu kamen noch die Generalhypotheken der Ehefrauen und Mündel. Diese Hypotheken waren meist ihrer Existenz nach geheim und ihrem Umfange nach unbestimmbar. Sie ergriffen alle Immobilien, die der Ehemann oder der Vormund jemals besessen hatte. Nicht zu vergessen sind die sogenannten gerichtlichen Hypotheken, die aus den Urteilen und aus den gerichtlichen

Anerkenntnissen erwuchsen und alle gegenwärtigen und zukünftigen Immobilien der Verurteilten ergriffen. Diese Verhältnisse bewirkten, daß der Realkredit durch den Personalkredit vollständig absorbiert wurde. Eine Erscheinung, die im Grunde genommen für die Aktienunternehmungen nur günstig sein konnte. Wenn trotzdem das Kapital sich von den Aktiengesellschaften fernhielt, so kann die Ursache dieser Erscheinung nur in dem Mißtrauen gegen das Institut der Aktiengesellschaft gefunden werden, und dieses Mißtrauen konnte seine Wurzel nur haben in der mangelhaften Regelung des Aktienrechtes und in der weitgehenden Freiheit, die der Code de commerce den Aktiengesellschaften gelassen hatte. Man kommt daher zu dem Schlußergebnisse, daß die französische Gesetzgebung das rheinische Aktienwesen nicht fördern konnte, sondern hemmen mußte. Betrachten wir einmal die Geschichte der unter dem Code de commerce errichteten rheinischen Aktiengesellschaften. Die älteste Aktiengesellschaft, die im Jahre 1818 gegründete Deutsch-niederländische Rheingesellschaft, kommt für diese Untersuchung nicht in Betracht. Sie setzte sich wenig greifbare Ziele, indem sie den gesamten Handel, die Industrie und die Landwirtschaft durch alle möglichen Erfindungen, Fabrikgründungen und Exportgeschäfte heben wollte. Das ganze Gebaren der Gründer, an deren Spitze ein ehemaliger russischer Geheimagent stand (Siegers von der Würde), war allzu offensichtlich unsolider Natur, als daß die Gesellschaft Gläubige finden konnte. Das zweitälteste Aktienprojekt, das 1819 auftauchte, geht von der preußischen Regierung aus. Dieselbe wollte eine Aktiengesellschaft für den Export industrieller Produkte gründen, um der durch den Ansturm der englischen Waren stark bedrängten rheinischen Industrie Luft zu schaffen. Man hatte einen Export nach überseeischen Ländern im Auge. Das Unternehmen kam nicht zustande, da die rheinischen Handelskammern sich dagegen aussprachen. Aus den Gutachten dieser[1]) ist ersichtlich, daß man damals den Aktiengesellschaften im Rheinland kein Zutrauen schenkte. Im Jahre 1818 wurden in Cöln und Mainz die Rheinschiffahrts-Assekuranzgesellschaften gegründet. Diese verfolgten lokalpatriotische Tendenzen,[2]) die für sie, deren Ziel es außerdem war, den gesamten Handelsstand der beiden Städte zu umfassen, warben. Die Rheinschiffahrts-Assekuranzgesellschaften, hinter denen die Handelskammern ihrer Städte standen, hatten daher keine Schwierigkeiten bei Aufbringung des Grundkapitals. Die im Jahre 1823 gegründete vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft (Elberfeld) hingegen brauchte mehr als zwei

[1]) Siehe I. Teil sub A 2.
[2]) Siehe I. Teil sub D 1.

Jahre, um die Hälfte ihres eine Million Taler betragenden Grundkapitals unterzubringen. Aehnlich ging es der im Jahre 1824 gegründeten Aachener Feuerversicherungsgesellschaft. Besser traf es die im Jahre 1821 errichtete rheinisch-westindische Compagnie (Elberfeld). Für diese Gesellschaft war eine umfassende Propaganda ins Werk gesetzt worden. „Schaffung eines deutschen Warenexports nach Amerika, Hebung des deutschen Gewerbes und der deutschen Industrie", das waren die Schlagworte, die allerorts für die als deutsch-nationales Unternehmen angesehene Aktiengesellschaft warben. So kam es, daß dieses vom frisch erwachten deutschen Patriotismus getragene Unternehmen, bei dem selbst Könige und Minister Aktionäre wurden, sein erstes Grundkapital schnell unterbrachte. Bereits im Jahre 1825 konnte die zweite Emission nicht einmal bis zur Hälfte durchgeführt werden.

Im Jahre 1824 wurde in Elberfeld der deutsch-amerikanische Bergwerksverein gegründet. Das Wunderland Amerika, von dessen Metallreichtum durch die rheinisch-westindische Compagnie berichtet worden war, übte seinen alten Zauber aus und erweckte eine nie gekannte Spekulationswut. Der Verein brachte seine Aktien spielend unter. Eine Emission folgte der anderen, bei der dritten Emission jedoch stockte die Nachfrage. Der Bergwerksverein konnte kaum die Hälfte der Aktien dieser Emission absetzen. Im Jahre 1829 löste er sich infolge Ueberschuldung auf. Der deutsch-amerikanische Bergwerksverein wie auch die rheinisch-westindische Compagnie, die sich ebenfalls wegen Ueberschuldung auflösen mußte, haben durch ihren Fall der Entwicklung des rheinischen Aktienwesens außerordentlich geschadet. Erwähnt sei, daß beide Aktiengesellschaften ihren Aktionären einen festen Anspruch auf 4% Zinsen eingeräumt hatten. Die Aktionäre erhielten diese Zinsen, gleich ob die Bilanz mit Gewinn oder Verlust abschloß. Beide Gesellschaften zehrten daher jahrelang am Kapital. Bei dem deutsch-amerikanischen Bergwerksverein war außerdem die Höhe des Grundkapitals und damit die Zurückzahlungen vollständig unkontrollierbar, denn er erhob mehrere Jahre hindurch Zubußen und stellte dafür Zusatzaktien aus.

Viel Schwierigkeit bei Aufbringung ihres Grundkapitals hatte die im Jahre 1825 gegründete rheinisch-preußische Dampfschiffahrtsgesellschaft. Ihr Grundkapital betrug 240 000 Taler, davon hatte die Gesellschaft bei Eröffnung ihres Betriebes erst ein Viertel untergebracht. Im Jahre 1838 gründete man in Cöln die Rheinseefahrtsgesellschaft. Von ihrem eine halbe Million Taler betragenden Grundkapital wurde nicht einmal der vierte Teil gezeichnet. Das Unternehmen mußte deshalb aufgegeben werden. Nicht besser ging es dem Konkurrenzunternehmen, der deutsch-

englischen Seefahrtsgesellschaft, die ebenfalls im Jahre 1838 gegründet wurde. Auffallend günstig hat es hingegen die Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein angetroffen. Diese wurde von den rheinischen Handelsstädten als Konkurrenz-Gesellschaft ins Leben gerufen gegen die beiden bis dahin allein bestehenden Dampfschiffahrtsgesellschaften (die niederländische und die rheinisch-preußische Gesellschaft), die den Cölner Handelsstand zum Nachteil der übrigen Städte in ihren Frachtsätzen einseitig begünstigt hatten. Diese Städte (Düsseldorf, Elberfeld, Coblenz, Neuwied, Biebrich und Mainz) brachten daher die Aktien der neugegründeten Gesellschaft bei ihren Handelsständen leicht unter. Ein Jahr nach der Gründung der Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Mittel- und Niederrhein wird die Feuerversicherungsgesellschaft Colonia errichtet. Diese Gesellschaft hatte große Schwierigkeiten bei Unterbringung ihrer Aktien. Sie war gezwungen, den Betrieb mit der Hälfte ihres Grundkapitals zu eröffnen. Auch die älteren Feuerversicherungsgesellschaften, die Aachener und die Elberfelder Gesellschaft, hatten ehemals ihren Betrieb mit halbem Grundkapital eröffnet, was sehr bezeichnend ist für die damaligen Verhältnisse. Anfangs der vierziger Jahre errichtet man in Neuß „die preußisch-niederrheinische Maschinen-Flachsspinnerei (A.-G.)", deren Ziele im I. Teil dieser Arbeit erörtert wurden.[1]) Industrielle und landwirtschaftliche Kreise hatten sich zu dem Unternehmen zusammengefunden. Trotzdem konnte die Aktiengesellschaft nicht einmal den vierten Teil des 200 000 Taler betragenden Grundkapitals zusammenbringen. Die Gesellschaft löste sich deshalb im Jahre 1844 wieder auf.

Ein Gründerkomitee, das unter Leitung des Holländers Backe stand und eine Eisenbahn von Amsterdam bis Cöln projektierte, konnte eine Aktiengesellschaft mangels Beteiligung nicht zustande bringen. Fünf Jahre später, nachdem man in England und Belgien den Nachweis der unbedingten Rentabilität der Eisenbahnen erbracht hatte, hat die „rheinische Eisenbahngesellschaft" bei der nun erwachten Spekulationslust ihre Aktien spielend abgesetzt. Aber noch andere günstige Umstände wirkten zu diesem Erfolge mit. Der rheinische und insbesondere der Cölner Handelsstand erstrebten mit dieser Eisenbahn, die Belgien und seine Seehäfen mit Cöln und dem Rhein verbinden sollte, die Befreiung vom holländischen Joche. Cöln hoffte außerdem, daß die neue Eisenbahn ihm die alte Vorrangstellung am Rhein zurückerobern würde. Es hat daher das Eisenbahn-Unternehmen mit allen Mitteln unterstützt, insbesondere hat aber sich die Cölner Handelskammer für die Aufbringung

[1]) I. Teil, sub E 1.

der Geldmittel ins Zeug gelegt. Bei der im Jahre 1838 projektierten zweiten Emission war die Situation bereits eine andere. Die Aktien der rheinischen Eisenbahngesellschaft waren im Kurse stark gesunken. Man konnte daher die Emission nicht wagen und entschloß sich, diese an drei Cölner Bankhäuser zu verkaufen, damit die neuen Aktien sachte unter der Hand auf den Markt gebracht würden. Die Kurse sanken trotz dieser Vorsichtsmaßregel immer mehr, und die Bankhäuser, deren Inhaber selbst in der Direktion saßen, verlangten von dieser jetzt die Zurücknahme der Emission. An eine Veröffentlichung dieser war nun erst recht nicht mehr zu denken, denn viele der Stammaktionäre waren, entmutigt durch den fallenden Kurs, mit ihrer ersten Rate[1]) im Rückstand geblieben, und es war zu befürchten, daß bei weiterem Sinken der Kurse, das die Emission zweifelsohne im Gefolge haben mußte, kein Stammaktionär mehr Einzahlungen leisten werde, wodurch das ganze Unternehmen in Frage gestellt worden wäre. Man bot daher die Emission dem preußischen Staate zum Kauf an, und als dieser ablehnte, ging man den belgischen Staat an. Mit diesem kam im Jahre 1840 das Geschäft zustande. Die ganzen Manipulationen hatte die Direktion der rheinischen Eisenbahngesellschaft vorgenommen, ohne den Aufsichtsrat und die Generalversammlung vorher gefragt zu haben. Diese Vorkommnisse charakterisieren augenfällig die Zustände, die in dem gesetzlich wenig geregelten rheinischen Aktienwesen herrschten, und die ein Vertrauen zu dem Institut der Aktiengesellschaft nicht recht aufkommen ließen.

Auf einen anderen Mangel sei bereits an dieser Stelle hingewiesen. Bei der Aktienzeichnung waren nur geringe Einlagen zu leisten, oft nur $^1/_2$ bis 1 % des Aktienbetrages. Dies hatte manchen verleitet, über seine Verhältnisse hinaus zu zeichnen. Gerade bei den Eisenbahngesellschaften machte sich eine ungesunde Spekulation geltend, deren Folgen sich zeigten, als die Kurse erschreckend sanken. Die Situation wurde durch das Eisenbahngesetz von 1838, das die Aktienzeichner und deren Zessionare auf 40 % des Aktienbetrages unbedingt haftbar machte, verschlimmert. Dieses Gesetz, das übrigens die Eignung hatte, für die spätere Zeit eine Gesundung des Aktienwesens herbeizuführen, wirkte in den ersten Jahren seines Erscheinens geradezu hemmend, da es die breite Oeffentlichkeit auf die Gefahren des Aktienwesens aufmerksam gemacht hatte. Den Rückschlag, der nach dem Erscheinen des Eisenbahngesetzes von 1838 eintrat, kann man genau feststellen bei der Gründung

[1]) Die zweite Emission erfolgte, trotzdem erst 20 % des Grundkapitals eingefordert und dieser Betrag noch nicht einmal voll eingezahlt worden war.

der Cöln-Bonner Eisenbahngesellschaft. Diese Gesellschaft war bekanntlich 1840 gezwungen worden, ihre Statuten von 1836 mit den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes in Einklang zu bringen. Es mußte ein neuer Gesellschaftsvertrag abgeschlossen und die Aktienzeichnung von neuem eröffnet werden. Hatte man 1836 keine Schwierigkeiten bei Unterbringung der Aktien, so mußte man nun die gegenteilige Erfahrung machen.

Die Gründungsgeschichte der rheinischen Aktiengesellschaften zeigt zur Genüge, daß das rheinische Kapital zur Zeit des Code de commerce für diese Gesellschaften schwer zu gewinnen war. Seine Zurückhaltung wird nur dann überwunden, wenn besondere Verhältnisse eine Gründung begünstigen, sei es, daß ein unbedingt sicherer Gewinn die Spekulationslust außerordentlich anregt, oder sei es, daß lokalpatriotische oder allgemeine Handelsinteressen hineinspielen. Auch kleinere Unternehmungen im engeren Kreise, wo man sich gegenseitig genau kennt, haben Erfolg. Die weitere Aufgabe dieser Arbeit wird es nun sein, auf die rechtliche Seite des rheinischen Aktienwesens einzugehen und hierbei festzustellen, welche Mängel und Schwächen im Code de commerce und in den Statuten[1]) sich finden, und wieweit diese geeignet gewesen sein konnten, die Entwicklung des rheinischen Aktienwesens zu hemmen.

Ich lasse zur schnelleren Orientierung eine kurze Uebersicht über die Bestimmungen des Code de commerce folgen, die von der société anonyme handeln:

Artikel 19, 29 und 30. Die société anonyme ist eine Handelsgesellschaft. Sie besteht unter keinem gemeinschaftlichen Namen. Kein Teilhaber wird in der Firma genannt. Der Name der Gesellschaft ist aus dem Gegenstande des Unternehmens herzuleiten.

Artikel 31. Die Aktiengesellschaft wird durch mandataires verwaltet, deren Auftrag auf bestimmte Zeit beschränkt und widerruflich ist. Es ist gleichgültig, ob diese mandataires an dem Unternehmen der Gesellschaft beteiligt sind oder nicht, ob sie für ihre Bemühungen entlohnt werden oder die Geschäfte unentgeltlich besorgen.

Artikel 32. Die Verwalter haften für nichts, als für die Vollziehung des ihnen gegebenen Auftrages. Sie kontrahieren durch ihre Geschäftsführung keine persönliche noch Solidar-Obligation hinsichtlich desjenigen, was die Gesellschaft schuldig geworden. Sie obligieren die Gesellschaft direkt.

---

[1]) Bei den nachfolgenden Darstellungen habe ich die Statuten fast sämtlicher im I. Teil zitierten Aktiengesellschaften benutzt.

Artikel 33. Der Gesellschafter kann nichts mehr einbüßen, als den Betrag seines Anteils.

Artikel 34. Das Gesellschaftskapital wird in Aktien und selbst in Teile von Aktien, die gleichen Wert haben, zerlegt.

Artikel 35. Eine Aktie kann in der Form einer auf den Inhaber lautenden Beschreibung abgefaßt werden. In diesem Falle wird der Uebertrag durch bloßes Ueberliefern der Urkunde vollzogen.

Artikel 36. Das Eigentumsrecht an den Aktien kann auch dadurch beurkundet werden, daß der Name eines jeden Inhabers in den Registern der Gesellschaft angemerkt wird. In diesem Falle geschieht der Uebertrag durch eine dahingehende Erklärung, die in den Registern eingetragen und von demjenigen, der den Uebertrag vollzieht oder von dessen Bevollmächtigten unterzeichnet wird.

Artikel 37. Eine Aktiengesellschaft kann nur bestehen mit Autorisation der Staatsregierung. Ihr Gesellschaftsvertrag bedarf deren Genehmigung.

Artikel 40. Die Aktiengesellschaften können nur durch öffentliche Urkunden errichtet werden.

Die Urkunde der Staatsregierung, wodurch diese den Gesellschaftsvertrag genehmigt, wird mit dem Gesellschaftsvertrage während drei Monate in der Kanzlei des zuständigen Handelsgerichts öffentlich angeschlagen.

Weitere aktienrechtliche Bestimmungen als die vorstehenden sind, abgesehen von dem schiedsrichterlichen Verfahren, in dem Code de commerce nicht enthalten. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen daher hauptsächlich auf den Statuten der rheinischen Aktiengesellschaften.

II. Gründungsvorgang.

Der Code de commerce hat den Gründungsvorgang einer Regelung nicht unterworfen. Die Praxis hatte in der Ausgestaltung des Gründungsvorganges völlige Freiheit, so daß sich die verschiedensten Formen bilden konnten. Am gebräuchlichsten ist es, daß sich zuerst ein Komitee bildet, das die Oeffentlichkeit mit dem Projekt bekannt macht, zur Aktienzeichnung auffordert und solche annimmt. Das Komitee entwirft vor oder nach der Eröffnung der Zeichenlisten die Statuten. Es beruft die Aktienzeichner zu einer Versammlung ein, die über den Statutenentwurf und die Errichtung der Gesellschaft beschließt. In ihr wird der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet, falls er noch nicht durch das Komitee abgeschlossen ist. Die Aktienzeichner unterzeichnen den Vertrag

mit. Die Versammlung wählt hierauf einen provisorischen[1]) Vorstand, der die Gesellschaft in den mit der Regierung zu führenden Konzessionsverhandlungen zu vertreten hat. Er kommt um die Konzession ein und ist ermächtigt, die von der Regierung verlangten Statutenänderungen vorzunehmen. Nach der Bestätigung der Statuten beruft er die konstituierende Generalversammlung, die Beschluß faßt über den Beginn der Gesellschaftstätigkeit, und die die ordentlichen Organe wählt. Die Aktiengesellschaft gilt damit, vorausgesetzt, daß die staatliche Konzession erteilt ist, als errichtet.

Einzelne Gesellschaften haben von der Einsetzung eines provisorischen Vorstandes abgesehen. Die Geschäfte der entstehenden Gesellschaft werden von den Gründern besorgt, bis daß die ordentlichen Organe gewählt sind. Die Wahl dieser erfolgt gewöhnlich bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages.

Als Gründerkomitee funktionierte mehreremals die Cölner Handelskammer, bezw. die Rheinschiffahrtskommission. (Siehe Gründung der rheinisch-preußischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, der Rheinschiffahrts-Assekuranzgesellschaft, der Rheinseeschiffahrtsgesellschaft, der kölnischen Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft und der rheinischen Eisenbahngesellschaft.)

Bei der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft ist das Gründerkomitee nicht das ursprünglichste Element. Es wird von einer Versammlung von Interessenten gewählt, um die Gründung durchzuführen. Hier schließt das Komitee den Gesellschaftsvertrag ab. Impulsiver vollzog sich die Gründung der rheinisch-westindischen Compagnie, bei der die Interessentenversammlung den Gesellschaftsvertrag, den der Einberufer vorlegte, abschloß und sogleich die ordentlichen Organe wählte, so daß es weder zur Bildung eines Gründerkomitees, noch eines provisorischen Vorstandes kam.

Nach dem Code de commerce konnten die Aktiengesellschaften nur mit staatlicher Genehmigung entstehen. Diese wurde vor dem Abschlusse des Gesellschaftsvertrages nicht erteilt. (1836 wies die Regierung das Konzessionsgesuch der Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein ab, weil noch kein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen war.) Die Konzession wurde ferner nur erteilt, wenn der vierte Teil des Grundkapitals (bei Versicherungsgesellschaften die Hälfte) gezeichnet worden war, mochten auch Einzahlungen noch nicht geleistet sein.

---

[1]) Die Statuten der neueren Aktiengesellschaften weihen der Gründung einen besonderen Abschnitt, „transitorische Bestimmungen"; diese regeln die Zusammensetzung, die Bildung und den Wirkungskreis des provisorischen Vorstandes.

Hat man den von der Staatsregierung geforderten Teilbetrag des Grundkapitals untergebracht, so beginnt man die Gesellschaftstätigkeit. Das wirkliche Grundkapital weicht daher sehr oft von dem nominellen ab. Einzelne Statuten gaben den Betrag an, bis zu dem das Grundkapital gezeichnet sein mußte, bevor die Gesellschaft in Wirksamkeit treten konnte.

Bei den Bergwerks- und Hüttengesellschaften finden sich qualifizierte Gründungen. Besonders bemerkenswert ist die des Eschweiler Bergwerksvereins. Dieser ist eine Familiengründung der Erben Karl Englerth, die ihren gesamten Grubenbesitz mit allem Inventar als Grundkapital in die Gesellschaft einbrachten. Da die Einlagen ohne Wertangabe gemacht wurden, konnte man die Höhe des Grundkapitals nicht erfahren. Dieses Grundkapital zerlegte sich unveränderlich in 200 Aktien. Grundkapital und Aktien bilden bei dem Eschweiler Bergwerksverein, da das Vermögen jederzeit vermehrt oder vermindert werden kann, veränderliche Faktoren. Der Pannesheider Bergwerksverein, bei dessen Gründung der Eschweiler Bergwerksverein beteiligt ist, gibt in seinem Gesellschaftsvertrag wenigstens die Werte der Einlagen an. Diese Werte sind aber von den Kontrahenten „gegenseitig ermittelt und geprüft". Eine Nachprüfung seitens eines Dritten fand nicht statt. Die Gründer übernahmen im Gesellschaftsvertrage den größten Teil des Grundkapitals. Auf den Rest eröffneten sie nach Erteilung der staatlichen Bestätigung die Aktienzeichnung. Der Vorstand des Eschweiler Bergwerksvereins leitete die Gründung des Pannesheider Vereins, er holte die staatliche Konzession ein und berief die Generalversammlung zur Wahl der Gesellschaftsorgane. Diese Versammlung, die als die konstituierende Generalversammlung angesehen werden muß, hatte nicht die Befugnis, die bezüglich der Einlagen gemachten Wertangaben nachzuprüfen. Mit der Gründung des Pannesheider Bergwerksvereins, in den der Eschweiler Verein einen Teil seiner Gruben einbrachte, wurde das Grundkapital des letzteren herabgesetzt. Es trat also der Fall ein, der oben angedeutet wurde. Bei Gründung der „Metallurgischen Gesellschaft in Stolberg" verfuhr man ebenso, wie bei der Gründung des Pannesheider Bergwerksvereins. Zum Schlusse sei noch des Gründungsvorganges bei der Aachener Baugesellschaft gedacht, in die die Kommanditgesellschaft auf Aktien Deußner u. Co. zu Aachen ihr gesamtes Vermögen, Aktiva wie Passiva, gegen Abfindung durch Aktien einbrachte. Auch hier wird weder die Höhe des Vermögens noch der Wert der Einlagen in den Statuten angegeben.

Stellen wir diese Fälle qualifizierter Gründungen, die außerordentlich krasser Natur sind, und die die unsichere Lage der Aktionäre scharf kennzeichnen, unseren heutigen aktienrechtlichen Bestimmungen gegenüber,

so können wir die außerordentliche Zurückhaltung des Kapitals gegenüber den rheinischen Aktienunternehmungen verstehen. Bei deren Gründungen fehlte jegliche Offenkundigkeit. Man findet sogar Statuten, die kaum Aufschluß geben über das Allernotwendigste. Es wird bei ihnen nur angedeutet, daß nach Gründung der Gesellschaft noch Sacheinlagen gemacht würden. Die Statuten der Schiffahrtsgesellschaften z. B. erklären, daß man beabsichtige, gegen Hingabe von Aktien Schiffe zu erwerben; zu welchem Preise und von wem, das verschweigt man den Aktienzeichnern.

Der Gesellschaftsvertrag muß nach Art. 45 des Code de commerce während dreier Monate im „Audienzsaal" des zuständigen Gerichts angeschlagen werden. Da der Gesellschaftsvertrag über die Sacheinlagen und die Uebernahmen sich auszuschweigen pflegt, so nützt diese Bestimmung wenig. Auch die Prospekte, Zeichenscheine und Zeichenlisten hüllen sich in tiefes Schweigen über Einlagen. (Anders heutzutage, wo der Zeichenschein alles Wissenswerte enthalten muß.) Eine Prüfung der Einlagen und Uebernahme der Gründerlöhne und überhaupt des Gesamtaufwandes findet nicht statt. Kein Gründungsgutachten wird abgegeben. Selbst die konstituierende Generalversammlung befaßt sich mit diesen Angelegenheiten nicht. Auch den von der konstituierenden Generalversammlung gewählten ordentlichen Gesellschaftsorganen wird eine Pflicht zur Nachprüfung des Gründungsvorganges nicht auferlegt. Die Gründer sind die Herren der Gründung. Ihre Tätigkeit unterliegt keiner Nachprüfung. Eine Gründerhaftung kennt man nicht, noch viel weniger eine Haftpflicht des Vorstandes oder des Aufsichtsrates aus der Gründung, und sei dieselbe noch so betrügerisch, denn die Organe der Gesellschaft haben nicht die Verpflichtung, sich um die Grundlagen der Gesellschaftsgründung zu kümmern. Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß bei der rheinischen Aktiengesellschaft eine Mitwirkung des Richters bei der konstituierenden Generalversammlung nicht stattfindet. Die Aktiengesellschaften des Code de commerce wuchsen wild empor, ungepflegt und unbehütet von der Gesetzgebung und der Staatsregierung, die das Recht ihrer Autorisationsverweigerung zwar ängstlich hütete und auf wirtschaftlichem Gebiete manch gesundes Unternehmen unterdrückte, die aber nicht in der Lage war, die Rechte, die der Code de commerce ihr gewährte, zum Ausbau eines planmäßigen und offengelegten Gründungsvorganges zu benutzen.

Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, daß nach dem Code de commerce und der rheinischen Praxis das in dem Gesellschaftsvertrag festgesetzte Grundkapital nicht vollständig gezeichnet zu sein brauchte. Mit dem Teil des Grundkapitals, das gerade gezeichnet war, begann man die Gesellschaftstätigkeit. Die Regierung verlangte zwar den Nachweis,

daß ein bestimmter Teil des Grundkapitals gezeichnet sei, doch erwuchs dem Vorstand wegen seiner Angaben keine Haftung. Weder der Code de commerce noch die Praxis verlangten, daß bei dem Beginne der Gesellschaftstätigkeit eine bestimmte Quote des Aktienbetrages einzuzahlen sei; es ist daher ganz selbstverständlich, daß viele Gesellschaften ohne nennenswerte Fonds ins Leben traten.

Das staatliche Konzessionierungsverfahren, auf das ich noch später zurückkommen werde, hatte keine Nachprüfung des Gründungsvorganges im Gefolge, wenigstens nicht in dem Sinne unserer heutigen Aktiengesetzgebung. Unter dem Code de commerce beschränkte sich die Tätigkeit des Gerichts auf den Aushang des Gesellschaftsvertrages und der Konzessionsurkunden. Andere Unterlagen waren nicht einzureichen. Es wird nicht einmal ein Verzeichnis der Aktienzeichner oder der Nachweis der Einzahlungen gefordert. Nichts kann der Interessent auf dem Gericht erfahren.

III. Der Gesellschaftsvertrag.

Der Code de commerce nahm Abstand von der Regelung des Gesellschaftsvertrags. Er setzte weder die wesentlichen Erfordernisse eines solchen fest, noch gab er irgendwie Aufschluß über die Frage, welchen Inhalt ein Gesellschaftsvertrag überhaupt haben müsse. Die Frage, wieviel Personen mindestens zum Abschlusse des Gesellschaftsvertrags gefordert werden, kann auch nicht aus der Praxis beantwortet werden. Die Regierung wies allerdings ein Konzessionsgesuch 1838 zurück, weil der Gesellschaftsvertrag nur von zwei Personen abgeschlossen war. Aus der Bestimmung, daß eine anonyme Gesellschaft nicht unter einem gemeinschaftlichen Namen bestehen, auch in der Firma kein Teilhaber genannt werden dürfe, daß vielmehr der Name aus dem Gegenstande des Unternehmens zu entleihen sei, kann man entnehmen, daß die anonyme Gesellschaft im Vertrage den Namen festzusetzen habe. Diese Praxis herrschte denn auch.

Der Code de commerce unterließ es ferner, zu bestimmen, daß im Gesellschaftsvertrage die Höhe des Grundkapitals anzugeben sei. Er erklärte nur, daß das Kapital der Gesellschaft sich in Aktien und Aktienteile zerlege, die gleichen Wert hätten. Wir finden daher unter den rheinischen Aktiengesellschaften einige, wie den Eschweiler Bergwerksverein, die die Höhe des Grundkapitals nicht angeben.

Der Gesellschaftsvertrag enthielt nur spärliche Angaben über Sacheinlagen, Uebernahme pp., und er brauchte auch nach dem Code de commerce über diese Punkte keinen Aufschluß zu geben.

Die Organisation der anonymen Gesellschaft, die im Gesellschaftsvertrag erfolgt, ist ebenfalls keiner gesetzlichen Regelung unterworfen. Der Code de commerce bestimmt nur, daß die anonyme Gesellschaft durch „mandataires" verwaltet würde, deren Auftrag auf eine bestimmte Zeit beschränkt und widerruflich sei. Die Statuten der rheinischen Aktiengesellschaften regeln trotzdem genau die Zusammensetzung, Bildung und die Funktionen der Gesellschaftsorgane. Auch äußern sie sich über den Sitz der Gesellschaft und deren Zweck.

Der Gesellschaftsvertrag kann nach Artikel 40 des Code de commerce nur durch einen öffentlichen Akt errichtet werden und bedarf der Bestätigung des Königs. Vertrag und Bestätigungsdekret mußten während 3 Monate in den Kanzleien der zuständigen Gerichte ausgehängt werden. (Artikel 37, 40 und 45 des Code de commerce.)

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages bedurften nach allgemeiner Anschauung, genau wie der Gesellschaftsvertrag selbst, der allerhöchsten Bestätigung. Viele Statuten heben dieses hervor.

Der Code de commerce hat, wie wir soeben gesehen haben, den Gesellschaftsvertrag einer eingehenden Regelung nicht unterworfen. Er erzeugte dadurch eine stete Unsicherheit im rheinischen Aktienwesen. Werden doch in den Statuten oft ganz wesentliche Punkte übergangen, wie die Höhe des Grundkapitals, die Angabe des Nominalwertes der Aktien und vieles andere; ein Verfahren, das nach dem heutigen Aktienrecht die Ungültigkeit der Statuten nach sich ziehen würde.

IV. Der Name der Aktiengesellschaften.

Nach dem Code de commerce existiert die anonyme Gesellschaft unter einem Namen, der das Unpersönliche dieser Gesellschaftsform betonen soll, und der deshalb aus dem Unternehmen der Gesellschaft herzuleiten ist. Die rheinischen Aktiengesellschaften entsprechen dieser Bestimmung ausnahmslos, nur sind die Bezeichnungen derartig gewählt, daß man aus der Firma mancher Aktiengesellschaften keineswegs ersehen kann, ob man es mit einer solchen Gesellschaft zu tun hat. Die Benennung als eine anonyme bzw. Aktiengesellschaft, die das heutige Aktienrecht strikte vorschreibt, ist äußerst selten. Wir finden eine „rheinische Eisenbahngesellschaft", eine „preußisch rheinische Dampfschiffahrtsgesellschaft", aber keine rheinische Eisenbahn-Aktiengesellschaft und Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft und ähnliche Beispiele mehr. Nicht selten werden Aktiengesellschaften als Vereine bezeichnet, so der Eschweiler Bergwerksverein, der Pannesheider Bergwerksverein, der Elberfelder und

der Aachener Bauverein usw. Auch aus diesen Namen ist die Eigenschaft einer Aktiengesellschaft nicht zu ersehen.

Zu den Sachfirmen gesellen sich des öfteren Zusätze, die die Gesellschaften von anderen unterscheiden sollen, die gleiche Ziele verfolgen. Solche Zusätze ergeben sich aus dem Orte, an dem die Verwaltung bzw. die Gesellschaft selbst ihren Sitz hat, wie „Aachener" Feuerversicherungsgesellschaft und „Kreuznacher" Soolbäder. Aber auch die Nation oder die Provinz, in der die Gesellschaft gegründet wurde, muß herhalten (preußisch-rheinische Eisenbahngesellschaft, preußisch-rheinische Dampfschiffahrtsgesellschaft). Auch die Namen der Nationen, zwischen denen eine Aktiengesellschaft ihre Geschäfte betreiben will, werden verwandt (deutsch-amerikanischer Bergwerksverein, deutsch-englische Seefahrtsgesellschaft). Nur eines fällt auf, der Phantasie-Name fehlt.

V. Das Grundkapital.

Die Statuten der rheinischen Aktiengesellschaften geben gewöhnlich das Grundkapital in bestimmter Höhe an; hierbei bezeichnen sie dieses als „Kapital der Gesellschaft", als „Aktienkapital" oder auch als „Versicherungsfonds". In den Statuten findet man meistens die Bestimmung, daß die Gesellschaft berechtigt sei, das Grundkapital bis zu einer gewissen Höhe zu vermehren, das heißt aber weiter nichts, als daß die Gesellschaft zu einer späteren Grundkapitalserhöhung in den in den Statuten festgelegten Grenzen einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht bedürfe. Solche Grundkapitalserhöhungen werden gewöhnlich dem Vorstande und dem Aufsichtsorgan überlassen, während eine Erhöhung über den fixierten Höchstbetrag hinaus durch die Generalversammlung zu beschließen ist und als Statutenänderung von der Regierung genehmigt werden muß. Andere Statuten wiederum machen eine jede Grundkapitalserhöhung von der Genehmigung der Generalversammlung abhängig.

Die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld überläßt es dem Vorstande, Grundkapitalserhöhung bis zu jeder Höhe nach freiem Ermessen vorzunehmen. Die Regierung trug kein Bedenken, solches zu genehmigen. Der Vorstand hatte übrigens auch die Befugnis, eine größere Anzahl von Nominalaktien, auf die nur geringe Anzahlungen zu machen waren, an Stelle der voll einzubezahlenden Realaktien auszugeben oder umgekehrt zu verfahren. Bei dieser Gesellschaft fehlte es eben, wie bei vielen anderen Gesellschaften, an einem festbestimmten Grundkapital.

Sehr wenig Statuten lassen die Gesellschaft erst dann ins Leben treten, wenn alle Aktien des Grundkapitals gezeichnet sind. (Eine solche Bestimmung ist in dem Gesellschaftsvertrage der Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft enthalten.) Nur ein mehr als glücklicher Zufall ist es, wenn bei Errichtung der Gesellschaft, worunter ich hier den Vorgang in der konstituierenden Generalversammlung verstehe, durch den die ordentlichen Organe der Gesellschaft gewählt werden und durch den die Eröffnung der Gesellschaftstätigkeit beschlossen wird, das gesamte Grundkapital in festen Händen ist.

Die Staatsregierung bestätigte grundsätzlich die Statuten erst dann, wenn mindestens ein Viertel des Grundkapitals, bei Versicherungsgesellschaften die Hälfte des Grundkapitals, gezeichnet war. (Bei Gründung des „Aachener Bauvereins zur Beschaffung billiger Wohnungen" verwies die Regierung auf eine zu Artikel 37 des Code de commerce ergangene Ministerialinstruktion vom 31. 12. 1817, nach der sich das Gründerkomitee zu verpflichten hatte, die noch nicht gezeichneten Aktien bis zu einem Viertel des Grundkapitals selbst zu übernehmen.)

Einige Aktiengesellschaften haben überhaupt kein greifbares Grundkapital. Das Statut der Aachener Baugesellschaft bestimmt zum Beispiel, daß ihr nicht weiter fixiertes Grundkapital „nach Bedürfnis auf 500000 Taler gebracht" werden könne, dergestalt, daß bis zu 250000 Taler die Einwilligung des Aufsichtsrats genüge. Eine andere Aktiengesellschaft, der Eschweiler Bergwerksverein, verfährt noch origineller, indem er, wie bereits bekannt, die Höhe des Grundkapitals absichtlich verheimlicht. Auch der Bonner Aktien-Verein für Verbesserung der Rindviehzucht setzt sein Grundkapital nicht fest. Nach seinem Statut können Inhaberaktien in unbeschränkter Anzahl ausgegeben werden. Das gleiche Verfahren findet sich beim Cölner Kunstverein. Außerdem haben bei dem Eschweiler Bergwerksverein und dem Bonner Aktien-Verein die Aktionäre trotz ihrer vollbezahlten Aktien die Verpflichtung, Zubußen zu zahlen, falls die Generalversammlung solche beschließen sollte. Auch der deutsch-amerikanische Bergwerksverein kennt das System der Zubußen; ebenso die Lagerhaus-Gesellschaft in Emmerich. Man hat es hier mit im voraus genehmigten Grundkapitalserhöhungen zu tun, die aber das Prinzip der beschränkten Haftung der Aktionäre über den Haufen werfen. Bei den vorgenannten Gesellschaften war es üblich, bei Zubußerhebungen neue Aktienscheine auszustellen.

Was die Vermehrung des Grundkapitals betrifft, so haben wir zwei Arten kennen gelernt: die Erhöhung des Grundkapitals durch Neuausgabe von Aktien und die Erhöhung des Nominalwertes der Aktien. Letzteres Verfahren findet sich selten. Einzelne Statuten setzen den

Zeitpunkt fest, von dem ab die Grundkapitalserhöhung gelten und die neuen Aktienzeichner in die Rechte der Aktionäre eintreten sollen. Andere Statuten überlassen die Fixierung dieses Zeitpunktes der Generalversammlung. Die Grundkapitalserhöhung konnte eintreten ohne Rücksicht darauf, daß das ursprüngliche Grundkapital voll eingezahlt war oder nicht.

Eine bestimmte Quote des Grundkapitals brauchte vor der Errichtung der Aktiengesellschaft nicht eingezahlt zu werden. Ueblich war dieses allein nur bei den Eisenbahngesellschaften, die mit den ersten Einzahlungen, welche äußerst gering gehalten waren (½ bis 1 % des Aktienbetrages), die Kosten der Vorarbeiten deckten. Dieses Verfahren veranlaßte übrigens die Aktienzeichner, sich über ihre Vermögensverhältnisse hinaus zu engagieren Das Grundkapital war daher sehr oft eine nicht realisierbare Größe.

In der Herabsetzung des Grundkapitals war man nicht allzu ängstlich. Abgesehen von der Einziehung der Aktien verstorbener oder in Konkurs geratener Aktionäre, sowie der Kaduzierung der Aktien säumiger Zahler, für die die älteren Aktiengesellschaften grundsätzlich keine neuen Aktien ausgeben, erwähnen die Statuten noch eine weitere Art der Reduzierung des Grundkapitals, die Verzinsung der Bareinlagen und die Auszahlung dieser Zinsen an die Aktionäre. Zinsen werden den Aktienbesitzern grundsätzlich gewährt, gleichgültig ob die Bilanz mit Gewinn oder Verlust abschließt. Den Begriff der Bauzinsen stellt zum ersten Male die im Jahre 1843 gegründete Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf, die einschränkend bestimmt, daß Zinsen nur während der Zeit des Bahnbaues zu zahlen seien.

In der Praxis sind Grundkapitalsverminderungen in zwangsloser Form üblich. Der Vorstand der Rheinischen Eisenbahngesellschaft z. B. kaufte Aktien seiner Gesellschaft in großer Menge auf, um den Kurs zu heben. Als das nichts fruchtete, kaufte er sogar eine ganze Emission zurück, die sich in den Händen von drei Cölner Bankhäusern befand und von diesen wegen des schlechten Kurses bis dahin zurückgehalten worden war. War nun das Rückkaufen eigener Aktien allem Anschein nach eine ganz gebräuchliche Sache, so findet man doch nirgends eine formelle Herabsetzung des Grundkapitals, d. h. eine solche, die durch eine Statutenänderung zum Ausdruck gebracht worden wäre. Hier zeigte sich so recht die Unsicherheit, die im rheinischen Aktienwesen herrschte. Es fehlte, um es nochmals kurz zusammenzufassen, vor allem an einem im voraus festbestimmten Grundkapital, das nur in aller Offenkundigkeit geändert werden konnte; es fehlte ferner an einem Zwang, in den Statuten die Nominalwerte der Aktien und die Höhe des Grundkapitals

anzugeben, sowie bei der Errichtung der Gesellschaft den sicheren Nachweis zu führen, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet und ein nennenswerter Betrag eingezahlt worden war. Statt dessen hat man es mit einem fast geheimgehaltenen Grundkapital zu tun, bei dem günstigstenfalls die Höchstgrenzen angegeben werden. Die Einlagen, Uebernahmen, Gründerlöhne, wie auch der Gesamtaufwand sind durchaus unkontrollierbar. Gegen die Rückzahlung der Einlagen wird keine Garantie gewährt, es ist vielmehr üblich, für die Einlagen feste Zinsen zu gewähren, so daß bei einer Minusbilanz am Grundkapital gezehrt wird. Durch solche Grundsätze, wie sie die rheinische Praxis herausgebildet hatte, mußte das Vertrauen des Publikums unbedingt erschüttert werden.

VI. Die Aktie.

Die Statuten der rheinischen Aktiengesellschaften setzen fast ausnahmslos den Nominalwert ihrer Aktien fest. (Ausnahme: das Statut des Eschweiler Bergwerkvereins.) Bei einzelnen Statuten erfährt man aber nicht, ob sie Namens- oder Inhaberaktien ausgeben. Die rheinischen Aktiengesellschaften gaben gemäß Artikel 34 des Code de commerce Aktien von gleicher Höhe aus. Das Grundkapital zerlegte sich jedoch bei einzelnen Gesellschaften in verschiedene Klassen von Aktien, die innerhalb der Klasse gleichen Nominalwert hatten. So gab die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft (Elberfeld) Namensaktien zu 1000 Taler und daneben Inhaberaktien zu 500 Taler aus. Die rheinisch-westindische Compagnie hatte Inhaberaktien zu 500 Taler und solche zu 250 Taler. Man muß annehmen, daß beide Gesellschaften sich auf den Artikel 34 des Code de commerce stützten, der neben den Aktien auch coupons d'actions zuließ. Das Unlogische dieser Bestimmung umging die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft, indem sie den Inhaberaktien kein Stimmrecht gewährte.

Der Code de commerce unterließ es, für den Nominalwert der Aktien eine Mindestgrenze festzusetzen. Man findet daher Aktien von 50 Taler, 25 Taler und 5 Taler Nominalwert. Gewöhnlich halten sich die Aktienwerte zwischen 200 bis 1000 Taler.

Die rheinischen Aktiengesellschaften kannten sowohl Namens- wie Inhaberaktien. Beide Arten waren im Code de commerce vorgesehen. Die Namensaktien herrschen bei den rheinischen Aktiengesellschaften vor; doch finden sich auch Inhaberaktien. Die erste Gesellschaft, die solche Aktien ausgab, war die rheinisch-westindische Compagnie.

Die rheinische Praxis kannte das Institut der Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien. In einigen Statuten findet man die Bestimmung, daß Inhaberaktien gegen eine billige Entschädigung auf den Namen ihrer Besitzer umgeschrieben werden könnten. In diesem Falle wurden die Inhaberpapiere zurückgezogen.

Nach dem Code de commerce (Artikel 36) ist die Ausstellung von Aktiendokumenten bezw. Interimsscheinen nicht unbedingt erforderlich. „Das Eigentumsrecht" an den Aktien, kann auch durch Eintragung des Inhabers in die Register der Gesellschaft beurkundet werden. Die Uebertragung der Aktien erfolgt dann durch Zessionsvermerk im Aktienregister, der von dem Abtretenden anzuerkennen ist. Die Gesellschaften wenden dieses Verfahren sehr wenig an.

Die Aktiendokumente enthalten bei den Namensaktien den Namen des Inhabers, dessen Wohnort, den Anteil am Grundkapital sowie die Quittung über die geleisteten Einlagen. Die Inhaberaktien enthalten neben der Aktiennummer nur Angaben über den Aktienbetrag und geleistete Einzahlungen. Die Aktiendokumente werden von dem Vorstand unterzeichnet und meistens von einem Gesellschaftsbeamten gegengezeichnet. Die Ausgabe der Aktiendokumente erfolgt nur ausnahmsweise erst nach Volleinzahlung des Aktienbetrages. Vor der Volleinzahlung werden Interimsscheine oder auch einfache Quittungen ausgestellt. Aktiendokumente, die auf den Inhaber lauten, findet man vor der Volleinzahlung äußerst selten, doch kommen sie immerhin vor. Gebräuchlicher ist es, Interimsscheine auf den Inhaber auszustellen. Die auffallende Erscheinung, daß solche Inhaberpapiere überhaupt vor der Volleinzahlung des Aktienbetrages ausgegeben werden, erklärt sich aus der Praxis, zahlungssäumige Aktionäre nach Ablauf einer Frist ohne weiteres als kaduziert zu betrachten, sowie von einer gerichtlichen Verfolgung derselben abzusehen. Das Eisenbahngesetz von 1838, wie auch die Konzessionsbedingungen von 1836, verbieten den Eisenbahngesellschaften vor der Volleinzahlung Inhaberaktienscheine auszugeben, ebenso aber auch Intermisscheine oder Quittungen, die auf den Inhaber lauten. Vor der Volleinzahlung sind hier nur Namenspapiere gestattet.

Die Statuten der rheinischen Aktiengesellschaften betonen sehr oft, daß Interimsscheine wie Quittungen dieselben Rechte gewährten wie die Aktiendokumente. Sie werden nach Volleinzahlung gegen die Aktienscheine umgetauscht. Die Ausgabe von Zinscoupons und Dividendenscheinen ist üblich. Sie erfolgt gewöhnlich auf einen Zeitraum von fünf Jahren. Zinscoupons und Dividendenscheine werden vom Vorstand unterzeichnet.

Die Gesellschaften führen Aktienregister, auch wenn sie nur Inhaberaktien ausgeben, denn sie machen fast ausschließlich das Stimmrecht von der Eintragung in diese Register abhängig. Die Eintragung muß innerhalb einer bestimmten Frist vor der Generalversammlung erfolgt sein.

Die Aktien können primär oder durch Rechtsnachfolge erworben werden; primär durch die Aktienzeichnung. Diese vollzieht sich in der Art, daß der Zeichner in eine Liste sich einträgt oder eintragen läßt, und zwar unter Angabe des Aktienbetrages.

Bestimmungen, wie sie in den heutigen Aktiengesetzen bestehen, und die den Zweck haben, die Aktienzeichner zu schützen, finden sich weder im Code de commerce noch in den Statuten der rheinischen Aktiengesellschaften.

Die Zeichnerlisten werden geschlossen, wenn die Gesellschaft ins Leben tritt, gleich ob das Grundkapital vollständig untergebracht ist oder nicht. Von der späteren Aufnahme von Aktionären sprechen die Statuten als von einem Verkaufe der Aktien seitens der Gesellschaft.

Solange die Gesellschaft noch nicht konstituiert ist, erfolgt die Aktienzeichnung unter der Bedingung des Zustandekommens des Gesellschaftsvertrages. Aktienzeichnungen sieht man für nichtig an, wenn der Gesellschaftsvertrag in wesentlichen Punkten geändert wird, und man legt die Listen von neuem aus. So verfuhr man bei der Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein, bei der Cöln-Bonner Eisenbahngesellschaft und der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

Die Aktienlisten enthalten oft die Erklärung, der Aktienzeichner müsse sich eine Reduktion hinsichtlich seiner Aktien gefallen lassen. Dazu ist er nach der rheinischen Praxis auch ohnehin verpflichtet, denn sie nahm die Zeichenerklärung als eine einseitige Verpflichtung an und gewährte dem Aktienzeichner sein Recht erst dann, wenn die konstituierende Generalversammlung einen dahingehenden Beschluß gefaßt oder die Aktienzeichnungen stillschweigend angenommen hatte. Der Zeichner erwarb ferner ein Recht auf die gezeichneten Aktien, wenn er den Gesellschaftsvertrag mitunterzeichnet und darin eine bestimmte Anzahl von Aktien übernommen hatte.

Ueber die Rechtsverhältnisse neueintretender Aktionäre enthalten die Statuten der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaften interessante Regelungen. Es handelt sich hier lediglich um Aktienzeichnungen nach Errichtung der Gesellschaft. Die Neueintretenden müssen die von den übrigen Aktionären bereits geleisteten Raten nachzahlen, außerdem aber auch die Beträge, die an Zinsen und Dividenden den alten Aktionären beim Reservefonds gutgeschrieben sind, zu diesem Fonds zuschießen. Der Eintritt konnte daher nicht im Laufe des Bilanzabschluß-Monats er-

folgen. Die während der übrigen Zeit Eintretenden hafteten für die laufenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft, während ihr Anteil am Gewinn mit dem laufenden Geschäftsjahre beginnt.

Neuemissionen werden oft in der Weise vorgenommen, daß man den gesamten Aktienbestand an einzelne Bankiers verkauft. Das Uebliche ist es jedoch, selbst Aktienlisten zur Zeichnung aufzulegen. Die Neuaktionäre treten mit einem bestimmten Zeitpunkt in die Gesellschaft ein. Die rheinisch-preußische Dampfschiffahrtsgesellschaft bestimmte, daß die neuen Aktien an dem Gewinn und Verlust erst dann teilnähmen, wenn die durch die Aktienemission bezweckte Ausdehnung des Geschäftes stattgefunden habe.

Neuausgabe von Aktien erfolgte ferner nach Kaduzierung von säumigen Aktionären, oder nach Einziehung von Aktien fallierter Aktionäre. Auch beim Todesfalle eines Aktionärs wurden dessen Aktien eventuell von den Erben eingezogen und neue Aktien an deren Stelle ausgegeben.

Die Beteiligung mit mehreren Aktien an einer Gesellschaft ist allgemein gestattet. Einzelne Statuten beschränken den Besitz auf eine bestimmte Anzahl von Aktien. Bei der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft darf ein einzelner nicht mehr als 25 Aktien besitzen. Gleiches bestimmt das Statut der Colonia. Nur die Gründer der Gesellschaft werden hier ausgenommen. Die Aachener Feuerversicherung nimmt den König und die Prinzen des Königlichen Hauses von dieser Beschränkung aus. Welche Wirkungen solche den Aktienbesitz einschränkenden Bestimmungen haben, verschweigen die Statuten. Man kann annehmen, daß solche Bestimmungen lediglich auf die Bemessung des Stimmrechts Einfluß haben, und daß nur bei den Statuten, die ausdrücklich anordnen, daß niemand mehr als eine bestimmte Anzahl von Aktien „besitzen" könne, ein Mehrerwerb rechtsungültig ist.

Erwähnung geschehe ferner noch der Vorzugsrechte an neuemittierten Aktienserien. Die Statuten sehen solche Rechte vor und gewähren sie den Aktionären oft ohne Rücksicht darauf, ob dieselben zur Zeit der Emission noch die Aktionäreigenschaft haben oder nicht (Statut der preußisch-rheinischen Dampfschiffahrtsgesellschaft). Die Vorzugsrechte werden gewährt in dem Verhältnis zum Aktienbesitz. Bei der rheinisch-westindischen Compagnie haben die Stammaktionäre bis zu einem bestimmten Zeitpunkte an den bei Errichtung der Gesellschaft noch nicht gezeichneten Stammaktien ein Vorzugsrecht.

Was nun den Erwerb durch Rechtsnachfolge betrifft, so regelt der Code de commerce nur die Uebertragung von Inhaberaktien und die Uebertragung von Buch-Namensaktien, für die keine Aktiendokumente ausgegeben werden. Im ersteren Falle vollzieht sich die „Zession" durch

Tradition der Urkunde, im letzteren Falle durch eine Abtretungserklärung, die in dem Register gebucht wird. Die Buchung muß von dem Abtretenden anerkannt werden.

Die im Code de commerce nicht geregelte Uebertragung von Namensaktien, für die Aktienscheine ausgestellt sind, erfolgte auf Grund einer „Zession" und war es in der Praxis üblich, die Aktien zu indossieren.

Bei den rheinischen Aktiengesellschaften finden sich sämtliche Arten der Uebertragung von Aktien. Es kommen hierbei sogar einige Modifikationen vor. So ließ die Colonia durch den Vorstand Bescheinigung erteilen über die erfolgte Eintragung der Aktienabtretung in das Aktienregister. Die kölnische Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft, die Namensaktien ausgab, erschwerte die Uebertragung ihrer Aktien, indem sie anordnete, daß die erfolgte Abtretung im Aktienregister einzutragen sei. Diese Buchung konnte vom Vorstande erst vorgenommen werden, wenn Zedent und Zessionar ihn um Eintragung schriftlich ersucht hatten. Solche Erschwerungen kommen hauptsächlich bei den Gesellschaften vor, die die Uebertragung der Aktien von der Genehmigung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates abhängig machen. So muß bei der Rheinschiffahrts-Assekuranzgesellschaft der Vorstand und der Aufsichtsrat die Abtretung auf dem Aktiendokument bescheinigen, und Veräußerer und Erwerber müssen den Registereintrag durch Unterschrift anerkennen. Aehnliches findet sich beim Eschweiler Bergwerksverein, wo der Vorstand die von ihm genehmigte Uebertragung auf dem Aktiendokument zu bescheinigen hat. Die Versicherungsgesellschaften und andere, die nur geringe Einzahlungen auf die Aktien verlangen, den Rest aber durch Wechsel oder einfache Zahlungsverbindlichkeiten decken lassen, machen die Uebertragung der Aktien grundsätzlich von der Genehmigung des Vorstandes abhängig, um zu verhüten, daß ihnen zahlungsunfähige Aktionäre aufgedrängt werden. Solche Gesellschaften lassen auch die Erben ihrer Aktionäre nicht ohne weiteres in die ererbten Aktienrechte einrücken. So behält sich die Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft das Recht vor, im Falle des Todes eines Aktionärs dessen Aktien einzuziehen. Dem Erben werden die Einlagen nebst Zinsen und Dividenden, die gutgeschrieben waren, zurückerstattet. Das Statut bestimmt ferner, daß nur die Witwe, die volljährigen Erben- und die Nachfolger im Handelsgeschäft in der Gesellschaft belassen werden könnten. Nach dem Statut der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft rücken die Witwe, Kinder und Schwiegerkinder eines verstorbenen Aktionärs ohne andere Formalitäten als die der Umschreibung im Aktienbuch in die Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen ein, während sie bei anderen Gesell-

schaften einer besonderen Genehmigung des Vorstandes bedürfen.[1]) Andere Erben als die Vorgenannten müssen auch bei der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft um die Genehmigung des Vorstandes einkommen. Bei der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft kann der Vorstand von den Erben Kaution und Bürgschaftsgestellung verlangen. Sind die Erben hierzu nicht bereit, so können sie aus der Gesellschaft austreten und erhalten gegen Auslieferung der Aktienscheine ihre Bareinlagen und ihren Reservefondsanteil zurück. In gleicher Weise findet die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft die Erben ab, die sie nicht als Aktionäre aufnehmen will. Mehrere Erben oder Rechtsnachfolger können nach der rheinischen Praxis nicht ein und dieselben Aktien besitzen. Das Statut der Colonia bestimmt daher, daß die Erben pp. einen neuen Aktionär in Vorschlag bringen sollen. Ist innerhalb eines halben Jahres ein solcher Vorschlag nicht gemacht, oder sagt der Vorgeschlagene der Gesellschaft nicht zu, so kann dieselbe die Aktien durch einen Makler an der Börse auf Kosten und Gefahr der Erben bzw. Rechtsnachfolger verkaufen lassen. Dasselbe Recht hat die Gesellschaft, wenn ein Aktionär in Konkurs gerät oder die Zahlungen einstellt, ebenso bei außergerichtlichen Arrangements, die mit den nicht voll befriedigten Gläubigern getroffen werden. Nach den Statuten vieler Gesellschaften verlieren fallierte Aktionäre ihre Aktien, wenn es ihnen nicht gelingt, für ihre Zahlungsverbindlichkeiten sichere Bürgen zu stellen. In diesen Fällen werden die eingezogenen Aktien, genau wie bei der Kaduzierung, neu ausgestellt und anderweitig untergebracht. Die ausscheidenden Aktionäre findet man auch in vorerwähnten Fällen kurzerhand ab. Man nimmt den nächstfolgenden Rechnungsabschluß als Grundlage der Abfindung und zahlt dem Aktionär die Bareinlagen nebst Reservefondsanteil zurück. Außerdem erhält er die laufenden Zinsen und Dividenden.

Die Aktionäre haften grundsätzlich nur bis zur Höhe ihres Aktienbetrages.[2]) Die meisten Gesellschaften ziehen den Aktienbetrag in Raten ein. Die Statuten bestimmen sehr oft die Grenzen, innerhalb deren die einzelnen Raten zu bemessen sind, sowie die Zeitabschnitte der Erhebung. Die Einziehung ist Sache des Vorstandes, der die Zahlungsaufforderungen meist öffentlich erläßt.

Derjenige Teil des Aktienbetrages, der nicht sofort eingezahlt werden muß, wird bei den meisten Gesellschaften durch Wechsel gedeckt (so bei der Rheinschiffahrtsgesellschaft und der Colonia). Die Aachener und die

[1]) So bei der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft.

[2]) Doch auch dieses Prinzip hatte sich noch nicht zur Klarheit durchgerungen, wurden doch nach einzelnen Statuten die Aktionäre zu Zubußen verpflichtet, die gegen ihren Willen von den Generalversammlungen beschlossen werden konnten.

Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft begnügen sich mit der einfachen Zahlungsverbindlichkeit der Aktionäre.

Bareinlagen werden bei allen Gesellschaften verzinst (4—5 %). Die Zinsen werden auch dann bezahlt, wenn die Bilanz mit Verlust abschließt. Hier hat man es eventuell mit einer verdeckten Rückzahlung des Grundkapitals zu tun. Die einzige Gesellschaft, die die Verzinsung nur auf die sogenannte Bauzeit beschränkt, ist die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft (1843 gegründet).

Die ersten Bareinlagen sind meist sehr gering und machen oft nur wenige Prozente des Aktienbetrages aus. Die Aktionäre haben die Verpflichtung, die Einlagen, sofern solche nicht schon bei der Aktienzeichnung zu leisten waren, auf Aufforderung hin zu leisten. Diese erfolgt gewöhnlich öffentlich durch die Zeitungen. Einzelne Statuten sehen besondere schriftliche Aufforderungen vor. In den Statuten wird auch die Frist, innerhalb deren zu leisten ist, bestimmt, bezw. die Festsetzung derselben dem Vorstand überlassen. Für Fristversäumnis werden von einzelnen Gesellschaften Konventionalstrafen festgesetzt (10 % der Rate oder des Aktienbetrages). Diese Konventionalstrafen erhöhen sich gewöhnlich bei fruchtlosem Ablauf einer zweiten Frist. Nach dem Ablaufe der Zahlungsfristen kann gegen den säumigen Aktionär geklagt werden. Einzelne Statuten schieben noch eine besondere Aufforderung zur Zahlung ein, ehe die Klage erhoben werden kann.

Viele Statuten geben dem Vorstande das Recht, den säumigen Aktionär aller seiner Rechte gegen die Gesellschaft für verlustig zu erklären. Die bereits geleisteten Einzahlungen verfallen dann der Gesellschaft, ebenso verliert aber die Gesellschaft ihre Ansprüche gegen die Aktionäre. Die Ausschlußerklärungen werden von dem Vorstand öffentlich erlassen; die Namen der Aktionäre werden hierbei nicht genannt, nur die Nummern ihrer Aktien.

Die Gesellschaften aus den zwanziger Jahren (die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft, die preußisch-rheinische Dampfschiffahrtsgesellschaft u. a.) haben ein äußerst kurzes Kaduzierungsverfahren. Der Aktionär, der die recht kurz bemessene Frist von 10—14 Tagen nicht einhält, verliert ohne weiteres sein Recht als Aktionär, und seine Einzahlungen verfallen der Gesellschaft. Einzelne ältere Gesellschaften verzichten nicht auf die noch ausstehenden Raten. Die Vorstände sind vielmehr verpflichtet, diese Raten einzuklagen. Die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft bestimmt ausdrücklich, daß der Aktionär mit der Kaduzierung seiner Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft nicht entbunden werde, und daß er in Höhe seines ausstehenden Aktienbetrages hinsichtlich der bis zu seinem Ausscheiden abgeschlossenen Versicherungen

verhaftet bliebe. — Die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft gibt keine neuen Aktienscheine an Stelle der kaduzierten aus. — Die Aachener Aktiengesellschaft verkauft die kaduzierten Aktien an den Meistbietenden. Der Mehrerlös fällt an die Gesellschaft, der Mindererlös wird eingeklagt.

Die Gesellschaften aus den dreißiger Jahren behalten sich das Recht vor, zwischen der gerichtlichen Verfolgung und der Kaduzierung zu wählen. Einklagung neben der Kaduzierung ist nicht mehr üblich. An Stelle der kaduzierten Aktien gibt man neue aus. Die neuen Aktionäre müssen die bereits eingeforderten Raten nachzahlen.

Neue Prinzipien führten die preußischen Eisenbahnkonzessionsbedingungen von 1836 für die Eisenbahngesellschaften ein. Nach diesen Bedingungen haften die Aktienzeichner für Einzahlung von 40 % des Aktienbetrages unbedingt. Sie können sich von dieser Haftung weder durch Abtretung der Aktien befreien, noch können sie durch die Gesellschaft entbunden werden. Sind die 40 % eingezahlt, so kann die Gesellschaft sie aus der Haftung entlassen, braucht es aber nicht zu tun. Sie kann sich sowohl an den Aktienzeichner wie an den Zessionar halten; auch der Nachzessionar, der seinerseits weiter zediert hat, bleibt verhaftet. Die Gesellschaft kann gegen diese Klage erheben, die Aktionäre kann sie kaduzieren. Die Konzessionsbedingungen von 1836 fanden Aufnahme in das Eisenbahngesetz von 1838, und gelten daher auch, wenn sie von den Statuten der Eisenbahngesellschaften nicht berücksichtigt wurden. (Die Statuten der rheinischen Eisenbahngesellschaft, der Cöln-Bonner und der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft sind nach dem Jahre 1838 geschaffen worden.)

Eine besondere Eigenart findet sich in dem Statute der Aachener Baugesellschaft, das bestimmte, daß das Kaduzierungsverfahren erst dann einzuleiten sei, wenn 40 % des Aktienbetrages eingezahlt wären.

Die rheinischen Aktiengesellschaften kennen auch ein Aufgebotsverfahren. Sind Aktiendokumente verloren oder abhanden gekommen, so erläßt der Vorstand öffentliche Aufforderungen, die Dokumente binnen bestimmter Frist vorzulegen. Die Aufforderung wird in Zwischenräumen von vier Monaten zweimal wiederholt. Zwei Monate nach der letzten Aufforderung erläßt der Vorstand eine öffentliche Nichtigkeitserklärung (siehe Statut der Aachener Baugesellschaft). Die älteren Gesellschaften, wie die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft und die preußisch-rheinische Dampfschiffahrtsgesellschaft, kennen noch kein Aufgebotsverfahren. Ist ein Aktiendokument abhanden gekommen, so lassen sie sich drei Jahre lang für die Zins- und Dividendenzahlungen Sicherheiten stellen. Nach dieser Zeit werden neue Aktienscheine ausgefertigt.

Bei der Bestätigung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ordnete die preußische Regierung zum erstenmal an, daß die Nichtigkeitserklärung abhanden gekommener Aktien nicht mehr durch den Vorstand, sondern durch das Cölner Landgericht zu erfolgen habe. Die Kosten des Verfahrens hatte der Antragsteller zu tragen.

In dem vorstehenden Abschnitt über die „Aktien" finden sich eine Reihe bedenklicher Einrichtungen. Es sei nur an die Inhaberaktien und Interimsscheine erinnert, die bei manchen Gesellschaften vor Volleinzahlung des Grundkapitals ausgegeben wurden. Damit verbunden war die eigenartige Kaduzierung der älteren Gesellschaften, nach der jeder Aktionär, der innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Frist nicht zahlte, ohne weiteres Verfahren als ausgeschlossen angesehen wurde. Bei der Gewohnheit der Aktiengesellschaften, vor der Errichtung nur kleine oder gar keine Anzahlungen zu verlangen, war das eine recht bedenkliche Sache. Welche Gefahren aber darin lagen, daß so geringe Einzahlungen verlangt wurden, zeigt die Geschichte verschiedener nichtrheinischer Eisenbahngesellschaften, bei denen in kritischen Zeiten die Aktienzeichner ihre Einzahlungen weigerten. (Rhein-Weser-Eisenbahngesellschaft, die sich auflösen mußte, da sie schlechterdings die vielen Tausende säumiger Aktionäre nicht verklagen konnte.) Auch die Geschichte der Rheinischen Eisenbahngesellschaft lehrt das. Auch sie war 1838 nahe daran, an der Zahlungsunlust ihrer Aktionäre zu scheitern, als der Kurs ihrer Aktien so erschreckend gefallen war und ihre Aktionäre alle Hoffnung verloren hatten. Die Direktion suchte damals den Kurs durch Ankäufe eigener Aktien zu heben, ein eigenartiges Manöver, das die heutige Gesetzgebung verbietet. Kurze Zeit darauf kaufte die Direktion eine ganze Emission zurück, um einem neuen Kurssturz entgegenzuarbeiten. Gerettet wurde damals die Gesellschaft nur dadurch, daß es der Direktion gelang, die Emission an den belgischen Staat zu verkaufen. Ein weiterer Mangel des rheinischen Aktienwesens zeigte sich darin, daß Interimsscheine, Aktien und Promessen ausgegeben wurden, bevor die Gesellschaft errichtet und bestätigt war. Selbst vor Abschluß des Gesellschaftsvertrags gibt man solche Scheine aus. Sehr bedenklich war es jedoch, daß mit den Scheinen Handel getrieben wurde. Der Umstand, daß kleine und kleinste Aktien ausgegeben werden konnten, bildete eine große Gefahr für das unerfahrene Publikum. Diese Gefahren zeigten sich auch bei den Aktien, auf die nur geringe Anzahlungen zu leisten waren. Der Erwerb wurde dadurch erleichtert und mancher ließ sich verleiten, über seine Vermögensverhältnisse hinaus zu zeichnen. Eine Haftung der ersten Aktionäre wie überhaupt der Vormänner kannte man vor Einführung des Eisenbahngesetzes (1838) im rheinischen Aktienwesen nicht. Infolge dieser Mängel haftete

dem gesamten rheinischen Aktienwesen ein offensichtlich unsolider Charakter an, der auch die Ursache war, daß gerade das kapitalkräftige Publikum sich von den Aktienunternehmungen fernhielt. Nur auf dem Wege der Gesetzgebung konnte hier geholfen werden; doch diese versagte.

VII. Die Organisation der Aktiengesellschaften im allgemeinen.

Der Code de commerce gab in seinen Artikeln 31 und 32 [1]) den Aktiengesellschaften eine von den Gesellschaften losgelöste Verwaltung, deren weitere Durchbildung und Entwicklung er der Praxis überließ. Die rheinischen Aktiengesellschaften haben sich von vornherein eine vielgestaltige Verwaltung geleistet, besonders die älteren Aktiengesellschaften. Das Statut der Rheinschiffahrts-Assekuranzgesellschaft z. B. stellt neben der Generalversammlung fünf Organe auf: 1. die aus drei Mitgliedern zusammengesetzte Direktion, die die unmittelbare Leitung der Gesellschaftsgeschäfte hat; 2. einen ständigen Ausschuß, dem einige Kontrollgeschäfte zustehen, der aber in der Hauptsache die Verstärkung der Direktion bildet und in dieser Form ebenfalls bei der unmittelbaren Geschäftsführung beteiligt ist; 3. die Assekuranz-Kammer, die gleichfalls einige Geschäfte zu besorgen hat, wie die Aufnahme von Schadensverhandlungen im Versicherungsgewerbe und die Anerkennung erhobener Schadensansprüche. Außerdem ist sie bei der Aufstellung der Bilanzen beteiligt. Die Assekuranz-Kammer setzt sich aus der Direktion, dem ständigen Ausschuß und dem Subdirektor zusammen; 4. die vereinigten Assekuranzkammern der beiden Schwesterngesellschaften, die die Generalbilanz in gemeinschaftlicher Sitzung aufstellen; 5. die Dechargekommission, ein nicht ständiger, von der Generalversammlung für die Prüfung der Jahresbilanz gewählter Ausschuß. Solche Dechargeausschüsse finden sich auch bei der rheinisch-westindischen Compagnie. Diese Gesellschaft hat außerdem noch eine Statutenabänderungskommission, so daß sie mit dem Vorstande drei Organe besitzt. Die letztgenannte Kommission wird von der Generalversammlung von Fall zu Fall gewählt. Sie entscheidet allein über die Statutenänderungen und holt auch die staatliche Genehmigung hierzu ein, so daß die Generalversammlung mit Statutenänderungen in keiner Weise befaßt wird.

Wieviel Organe die Aktiengesellschaften auch besitzen mögen, eines Organes bedürfen sie unbedingt, um existieren zu können. Das sind

[1]) Artikel 31 und 32 sind am Schlusse der Einleitung zum II. Teil aufgeführt.

die „Administrateurs“ des Code de commerce, die die Leitung der Gesellschaftsgeschäfte namens der Gesellschaft besorgen, und die die Gesellschaft nach innen und nach außen hin vertreten. Bezeichnen wir diese Administrateurs des Code de commerce mit dem Sammelnamen „Vorstand“, den die heutige Gesetzgebung eingeführt hat. In den rheinischen Statuten ist er nicht gebräuchlich. Man bezeichnet das geschäftsführende Organ meistens als „Direktion“, auch als „Verwaltungsrat“ oder „Direktorialrat“, welche Bezeichnungen andererseits auch bei nicht geschäftsführenden Organen vorkommen. Man muß daher sehr genau zusehen, welches Organ man als den Vorstand der Gesellschaft anzusprechen hat. Das nachstehende Beispiel dürfte hier zum Beweise des Gesagten genügen. Das Statut der rheinisch-preußischen Dampfschiffahrtsgesellschaft hat einen aus neun Mitgliedern zusammengesetzten Verwaltungsrat, von dem es heißt, daß er die Gesellschaft in allen Stücken vertrete. Außerdem kennt das Statut noch einen Direktor, der von dem Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt wird und im Verwaltungsrat Sitz und Stimme hat. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates hat er als unmittelbarer Leiter der Gesellschaftsgeschäfte auszuführen. Hier ist zweifelsohne der Verwaltungsrat Vorstand der Gesellschaft, während der Direktor nur als Delegierter des Vorstandes anzusehen ist.

Die Statuten der rheinischen Aktiengesellschaften enthalten sehr eingehende Bestimmungen über die Bildung und den Geschäftskreis ihrer Organe. Ohne die in dem Gesellschaftsvertrag als planmäßig bezeichneten Organe tritt eine Gesellschaft niemals ins Leben. Man kann daher ohne Bedenken den Satz aufstellen, daß nach der rheinischen Praxis eine Aktiengesellschaft ohne ihre planmäßigen Organe nicht entstehen könne, insbesondere aber nicht ohne ihren Vorstand.

VIII. Der Vorstand.

Die rheinischen Aktiengesellschaften besitzen gewöhnlich einen aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzten Vorstand. Die Anzahl der Mitglieder ist sehr verschieden. Sie hält sich zwischen drei und neun.

Die Statuten machen die passive Wahlfähigkeit zum Vorstandsmitglied von verschiedenen Vorbedingungen abhängig. So bestimmen einige Statuten, daß nur solche Personen gewählt werden könnten, die sich im Besitz einer gewissen Anzahl von Aktien befänden. Auch kommt es vor, daß den Gewählten die Verpflichtung auferlegt wird, die geforderte Anzahl Aktien nachträglich zu erwerben. Die Aktien der zu Vorstandsmitgliedern Gewählten müssen außerdem für die Zeit der

Amtstätigkeit ihrer Besitzer außer Kurs gesetzt und deponiert werden. Die Statuten verlangen gewöhnlich einen größeren Aktienbesitz, um sich des Interesses ihrer Vorstandsmitglieder zu versichern.

Zu Vorstandsmitgliedern können ferner nur solche Personen gewählt werden, die am Orte des Gesellschaftssitzes wohnen. Einige Statuten schließen von der Wahl solche Personen aus, die schon falliert haben, oder sich zur Zeit im Konkurs befinden; auch bestimmen sie, daß ein Vorstandsmitglied abgesetzt werden könne, wenn es in Falliment gerate. Andere Statuten lassen die Vorstandsmitglieder durch den Konkurs unfähig werden zur Führung der Geschäfte, so daß es einer ausdrücklichen Absetzung überhaupt nicht mehr bedarf. Einzelne Statuten haben die Bestimmung, daß Personen weiblichen Geschlechts nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden könnten, oder sie erklären dies abschwächend, daß an Stelle der Ehefrauen die Ehemänner in den Vorstand eintreten könnten. Als selbstverständlich mag man es betrachtet haben, daß die Mitglieder des Vorstandes nicht zugleich dem Aufsichtsrat angehörten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet sich nur in dem Statut der Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft, nach dem bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ein Mitglied des Aufsichtsrates die Vertretung übernimmt. Der Code de commerce untersagte die Vereinigung dieser Aemter nicht.

Nach dem Code de commerce können die Mandataires (auch Administrateurs genannt), aus der Zahl der Aktionäre genommen werden. Notwendig ist das aber nicht. Doch kommt es außerordentlich selten vor, daß Nichtaktionäre Vorstandsmitglieder werden. (Diejenigen Statuten, die Nichtaktionäre zulassen, bestimmen, daß deren kontraktliche Anstellungsverhältnisse besonders zu regeln seien.) Nach einzelnen Statuten (siehe z. B. Statut des Aachener Bauvereins) dürfen solche Personen, die zu einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in einem kontraktlichen Verhältnis stehen, oder die Beamte der Gesellschaft sind, nicht gewählt werden, auch nicht Personen, die Schuldner der Gesellschaft sind, es sei denn aus der Aktienzeichnung, d. h. aus ihrer Verpflichtung, zur Zahlung der Einlagen.

Fast sämtliche Statuten lassen neben den ordentlichen Vorstandsmitgliedern noch Stellvertreter wählen, die im Vertretungsfalle die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder haben.

Die ordentlichen Mitglieder wie auch deren Stellvertreter[1]) werden

[1]) Einzelne Statuten lassen die stellvertretenden Mitglieder durch die ordentlichen Mitglieder wählen oder doch der Generalversammlung vorschlagen. Letztere hat dann ein zwei- bis dreimaliges Ablehnungsrecht. Werden die Stellvertreter durch die ordentlichen Mitglieder erwählt, so bedarf die Wahl meistens der Bestätigung des Aufsichtsrates.

von der Generalversammlung gewählt, und zwar in den ordentlichen Sitzungen, es sei denn, daß ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres ausfällt. Einzelne Statuten umgehen in diesem Falle die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, indem sie bis zum Schluß des Geschäftsjahres den Stellvertreter in das erledigte Amt einrücken lassen, oder sie überlassen es dem Vorstand bezw. dem Aufsichtsrat für diese Zeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Nach einigen wenigen Statuten ruht die Wahl der Vorstandsmitglieder in den Händen des Aufsichtsrates.

Die Vorstandsmitglieder, die nach dem Code de commerce auf eine bestimmte Zeit gewählt werden müssen, haben eine Amtszeit von drei bis fünf Jahren. Alljährlich werden die Vorstandsmitglieder nach einem bestimmten Turnus abgelöst und durch Neuwahlen ersetzt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder können vor dem Ablauf ihrer Amtsperiode suspendiert werden. Die Befugnis zur Suspension steht gewöhnlich dem Aufsichtsrat zu, während die unverzüglich nach Ausspruch der Suspension einzuberufende Generalversammlung endgültig über die Amtsentsetzung zu entscheiden hat. Wie bereits erwähnt wurde, kann die Amtsentsetzung wegen des Konkurses des Vorstandsmitgliedes ausgesprochen werden. Dies geschieht auch, wenn das Vorstandsmitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. — Im übrigen kann über die Amtsentsetzung eines Vorstandsmitgliedes nur beraten und beschlossen werden, wenn Anklage erhoben ist. Der Angeklagte muß über die Beschuldigungen gehört werden. Die Statuten bestimmen nicht, wegen welcher Verstöße ein Vorstandsmitglied angeklagt und seines Amtes entsetzt werden kann.

Der mehrköpfige Vorstand besitzt einen Vorsitzenden, den die Vorstandsmitglieder für das laufende Geschäftsjahr aus ihrer Mitte wählen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat bei den älteren Aktiengesellschaften unter den übrigen Mitgliedern eine überragende Stellung. Er entscheidet allein über die Einberufung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Generalversammlung zu den Sitzungen und Versammlungen. Er allein hat ein unbeschränktes Revisions- und Beaufsichtigungsrecht gegenüber den Gesellschaftsbeamten und ähnliches mehr. Jüngere Statuten beschränken die Gewalt des Vorsitzenden, der verpflichtet ist, eine Sitzung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat, eine bestimmte Anzahl von Vorstandsmitgliedern oder einzelne Mitglieder des Vorstandes es verlangen. In manchen Statuten wird die Abfassung besonderer Geschäftsordnungen vorgesehen.

Die Statuten unterscheiden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen. Erstere werden im voraus festgesetzt, so daß es einer Einladung nicht mehr bedarf, während zu den außerordentlichen Sitzungen, die einberufen werden, „wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert", besonders geladen werden muß. Die Ladungen erfolgen mittels Zirkulationsschreiben, die seit den dreißiger Jahren die Beratungsgegenstände „summarisch" angeben müssen. Hat der Einberufende einen Beratungsgegenstand nicht genannt, so kann seitens der Vorstandsmitglieder Vertagung dieses Gegenstandes beantragt werden.

Bei Vorständen, die mehr als drei Mitglieder haben, wird die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder zur Beschlußfähigkeit nicht verlangt. Die Zahl der Anwesenden, die die Beschlußfähigkeit erfordert, wird in den Statuten festgesetzt. Die Statuten verlangen hinsichtlich der Beschlüsse des Vorstandes nur ausnahmsweise Einstimmigkeit. Die Stimmenmehrheit basiert auf der Zahl der Anwesenden. Die Vorstandsmitglieder sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt.

Ueber die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes müssen Protokolle geführt werden, die nach den jüngeren Statuten dem Aufsichtsrate vorzulegen sind. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes allein oder auch in Gemeinschaft mit dem Protokollführer unterzeichnet, der von dem Vorsitzenden bestimmt oder von den Vorstandsmitgliedern gewählt wird. Einzelne Statuten übertragen das Amt des Protokollführers dem jüngsten Vorstandsmitglied oder einem Gesellschaftsbeamten.

Die anwesenden Vorstandsmitglieder und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, zu verlangen, daß ihre abweichende Meinung in die Verhandlungen aufgenommen wird, auch die überstimmte Minorität kann als solche die Protokollierung eines Separatvotums fordern. Nach einigen Statuten kann der oberste Beamte der Gesellschaft an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Auch er unterzeichnet das Protokoll und erkennt damit die Formrichtigkeit der ihn bindenden Beschlüsse an. Will er diese nicht anerkennen, so kann er einen Widerspruch ins Protokoll aufnehmen lassen, wie er auch das Recht hat, die Protokollierung seiner von den Beschlüssen abweichenden Meinung zu verlangen.

Nach außen hin wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand braucht also nicht geschlossen aufzutreten. Einzelne Statuten binden den Vorsitzenden an die Mitzeichnung eines Vorstandsmitgliedes oder an die Gegenzeichnung eines Gesellschaftsbeamten. Nach anderen Statuten wiederum können Vorstandsmitglieder, die nicht

den Vorsitz haben, allein oder zu zweit den Vorstand nach außen hin gültig vertreten. Die Vertretungsbefugnisse werden in den Statuten sehr eingehend erörtert, nur dort kann der Interessent über den Umfang der Vertretungsmacht etwas erfahren; denn Eintragungen in ein öffentliches Register oder sonstige Veröffentlichungen kennt man noch nicht.

Das Feld der Tätigkeit des Gesamtvorstandes einer Aktiengesellschaft ist ein weites und läßt sich nur in kurzen Abrissen schildern. Es sei an dieser Stelle vor allem die Bemerkung vorausgeschickt, daß bei den älteren Gesellschaften unserer Periode der Vorstand mit größeren Befugnissen ausgestattet ist als bei den jüngeren Gesellschaften, bei denen der Aufsichtsrat mehr zu seinem Rechte kommt. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft innerhalb der Grenzen und in den Formen, die ihm die Statuten und die Generalversammlungsbeschlüsse [1]) ziehen. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich wie außergerichtlich. Der Vorstand stellt die Aktiendokumente, die Interimsscheine und die Quittungen namens der Gesellschaft aus, wie er auch neue Mitglieder aufnimmt. Er nimmt die Ratenzahlungen entgegen. In seinen Händen ruht das Kaduzierungsverfahren. Er hat das wichtige Recht, die Generalversammlungen einzuberufen. Er ist nach der Bezeichnung älterer Statuten das alleinige Organ der Einberufungen nicht nur der Generalversammlungen, sondern auch der Sitzungen des Aufsichtsrates, der sich auf eigene Initiative hin nicht versammeln kann. Bei den jüngeren Gesellschaften hat der Vorstand dieses Einberufungsrecht dem Aufsichtsrat gegenüber verloren, der nunmehr auch die Generalversammlung außerordentlich einberufen kann. Insbesondere hat der Aufsichtsrat diese Befugnis, wenn er Mißstände und Mißbräuche in der Geschäftsführung des Vorstandes entdeckt hat, die er allein nicht abzustellen vermag, oder wenn er gegen Vorstandsmitglieder wegen ihrer Geschäftsführung Anklage erheben will.

Der Vorstand hat die gesamten Vorbereitungsarbeiten für die Generalversammlungen zu erledigen, wie Terminbestimmung, Einladung der Mitglieder, Mitteilung der Beratungsgegenstände an diese. Er prüft die Legitimationen der Generalversammlungsteilnehmer bezw. die Vollmachten der Vertreter. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und macht die Generalversammlung mit den Anträgen bekannt. (Anträge, die verspätet eingelaufen sind, kann er zurückstellen.) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Generalversammlung, bis daß ein von der Versammlung gewählter Vorsitzender ihn ablöst. Nach einzelnen Statuten hat der Vorsitzende des Vorstandes die gesamte Verhandlungsleitung in der Generalversammlung.

---

[1]) Ein Anfechtungsrecht gegen diese steht ihm in unserer Periode nicht zu.

Der Vorstand „muß" bei den Generalversammlungen anwesend sein, um über die Geschäftsführung Aufschluß zu geben, wie er auch nach den meisten Statuten den Jahresbericht zu erstatten und zu erläutern hat. Bei einzelnen Gesellschaften geschieht letzteres durch den ersten Gesellschaftsbeamten. Die Protokolle und die Beschlüsse der Generalversammlung werden von den Vorstandsmitgliedern mitunterzeichnet. Es ist dies ein Akt der Anerkennung der Formrichtigkeit der gefaßten Beschlüsse.

Der Vorstand hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen, und er hat die Pflicht, für das zukünftige Geschäftsjahr Vorschläge zu machen. Nach einzelnen Statuten muß er einen vollständigen Geschäftsplan vorlegen und einen Ausgabe- und Einnahme-Etat aufstellen, über den die Generalversammlung berät und beschließt. Der Vorstand hat die Pflicht, die Beschlüsse der Generalversammlung, sofern sie nicht nach Inhalt und Form gegen die Statuten verstoßen, auszuführen. Nach vereinzelten Statuten kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft nur von dem Vorstand gestellt werden.

Der Vorstand hat die Befugnis, den Aufsichtsrat jederzeit zu versammeln, um ihm Mitteilungen über wichtige Angelegenheiten zu machen, seinen Rat zu hören oder sein Gutachten einzuholen. Der Aufsichtsrat muß über die Anträge des Vorstandes Beschluß fassen und das erbetene Gutachten erteilen. Anderseits ist der Aufsichtsrat dem Vorstand gegenüber nicht befugt, sich ohne Aufforderung in die Verwaltungsgeschäfte einzumischen, oder gar selbsttätig einzugreifen, selbst wenn ihm gewisse Genehmigungsbefugnisse zustehen sollten. Das ist sehr mißlich, besonders bei den älteren Gesellschaften, bei denen der Aufsichtsrat nicht das Recht hat, eine Generalversammlung einzuberufen.

Nach einzelnen Statuten hat der Vorstand dem Aufsichtsrat Quartalsberichte vorzulegen und muß ihn von seinen Plänen und Projekten in Kenntnis setzen. Diese Regelung finden wir sowohl bei einzelnen älteren Gesellschaften, wie bei der Rheinschiffahrts-Assekuranzgesellschaft, als auch bei den jüngeren Aktiengesellschaften.

Der Vorstand sorgt für die Auszahlung der Zinsen und Dividenden. Ihm ist oft das Recht eingeräumt, selbständig über die Gewinnverteilung zu verfügen, insbesondere auch zu bestimmen, welche Beträge an den Reservefonds abzuführen sind und welche als Dividenden verteilt werden. Nicht allzuselten kommt es vor, daß die Jahresbilanzen von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsrat festgestellt werden, und zwar endgültig, ohne Mitwirkung der Generalversammlung, die nur mit dem Resultat der Prüfung und Feststellung bekannt gemacht wird. Dies kennzeichnet die Rechtlosigkeit der Aktionäre gegenüber einem allgewaltigen Vorstand. Einige Aktiengesellschaften lassen die General-

versammlung einen Ausschuß wählen, der die Jahresbilanz einer Prüfung zu unterziehen und die Decharge zu erteilen hat (siehe Statut der Rheinschiffahrts-Assekuranzgesellschaft. Bei der rheinisch-westindischen Compagnie wählt die Generalversammlung einen solchen Ausschuß nur, wenn sich Aktionäre in der Generalversammlung mit den Bescheinigungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates nicht begnügen wollen).

Der Vorstand stellt die Gesellschaftsbeamten an, deren Dienstverhältnisse, Gehälter und Spesen er ebenfalls festsetzt. Auch hat er die Entscheidung über Kündigung und Entlassung der Beamten; doch hierin ist er des öfteren zugunsten des Aufsichtsrates oder des ersten Gesellschaftsbeamten beschränkt. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Geschäftsführung der Gesellschaftsbeamten, denen er Anweisungen und Instruktionen erteilen kann, zu wachen. Er kann unvermutete Revisionen vornehmen. Er führt im besonderen die Aufsicht über die Kassengeschäfte. Er nimmt die baren, im Geschäftsbetrieb nicht erforderlichen Gelder in Verwahrung und sorgt für deren Rentbarmachung. Einzelne Statuten schreiben dem Vorstand vor, wie die Anlage der Gelder zu erfolgen hat. (Abgabe an die preußische Staatsbank, Beleihung von Staatspapieren, Diskontierung von Wechseln, Darlehen usw.) Viele Statuten machen es dem Vorstande zur Pflicht, das gesamte Gesellschaftseigentum zu versichern, in der Auswahl der Bankgeschäfte die nötige Sorgfalt anzuwenden und ähnliches mehr. Es sind meistens kleinliche Bestimmungen, die um so eigenartiger berühren, als gerade die Statuten,[1]) die solche enthalten, anordnen, daß der Vorstand die Geschäftsverwaltung ohne jegliche Verantwortlichkeit besorge.

Der Vorstand schließt im Namen der Gesellschaft, die er ja nach innen wie nach außen hin vertritt, Verträge ab und nimmt die erforderlich werdenden Rechtshandlungen vor. Für die Gesellschaft erwirbt er unmittelbar Eigentum, Besitz und Rechte und verpflichtet die Gesellschaft als solche unmittelbar. Die Stellung des Vorstandes im Prozeß ist in der ersten Zeit nicht geklärt. Noch im Jahre 1842 war in einem gegen die rheinische Eisenbahngesellschaft geführten Rechtsstreit von den klagenden Aktionären die Vertretungsbefugnis des Vorstandes bestritten worden, weil dieser die Aktiengesellschaft im Prozesse nur Dritten gegenüber, nicht aber gegenüber Aktionären der Gesellschaft vertreten könne. Hier stünden Aktionäre gegen Aktionäre. In dieser Sache handelte es sich um eine Klage auf Erfüllung der Statuten. Die Direktion hatte den Plan gefaßt, die rheinische Eisenbahn an einem anderen Punkte beginnen zu

[1]) Statuten der zwanziger Jahre, wie die der Rheinschiffahrts-Assekuranzgesellschaften, der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft, Elberfeld, der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft und der rheinisch-westindischen Compagnie.

lassen, als in den Statuten vorgesehen war. Das Urteil des Appellationsgerichtshofes Cöln vom 20. 7. 1842 bejahte die Legitimation des Vorstandes und stellte zum ersten Male klar, daß die Direktion stets als Vertreterin der Gesellschaft geladen werden könne, d. h. es wird anerkannt, daß der Vorstand die Gesellschaft grundsätzlich und ohne Ausnahme im Rechtsstreite zu vertreten habe.

Die Statuten der zwanziger Jahre heben ausdrücklich hervor, daß der Vorstand auf keine Weise für seine Geschäftsführung verantwortlich sei. (Dieses ist das Aequivalent für die Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit.) Wie steht es aber mit den Gesellschaften, die solche Bestimmungen nicht aufgestellt haben? Der Code de commerce hatte hinsichtlich der Haftung der Administrateurs in seinem Artikel 32 dekretiert, daß sie für nichts mehr als für die Vollziehung ihres Auftrages hafteten. Aus dem zweiten Absatz des Artikels 32, der bestimmt, daß die Administrateurs durch ihre Verwaltung Dritten gegenüber keine persönliche oder Solidar-Haftung kontrahierten, geht aber hervor, daß der Code de commerce mit dieser Stelle nicht die Haftung, sondern nur die unmittelbare Vertretung der Gesellschaft regeln wollte. Die Frage nach der Haftung wird durch den Code civil beantwortet. Denn der Vorstand gilt als Bevollmächtigter[1]) gemäß Artikel 1991 Code civil und ist hiernach verpflichtet, das ihm anvertraute Geschäft zu besorgen, und er haftet für allen Verlust und entgangenen Gewinn aus der Nichtvollziehung seines Auftrages. Nach Artikel 1992 haftet er nicht nur für Gefährde und Arglist, sondern auch für Versehen und Fehler, die er bei der Geschäftsführung sich zuschulden kommen läßt. Von demjenigen, der seinen Auftrag ohne Entgelt vollzieht, fordert das Gesetz weniger strenge Rechenschaft über bloßes Versehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haften in keiner Weise für die Gründungsvorgänge. Sowohl das Gesetz wie auch die Statuten haben eine solche Haftung nicht aufgestellt. Den Vorstand geht die ganze Gründung, die ja nicht in seine Geschäftsführung fällt, nichts an.

Zum Schlusse wäre noch die Frage zu erörtern, ob die Stellung des Vorstandes innerhalb der rheinischen Aktiengesellschaften nachteilig auf die Entwicklung des Aktienwesens der Rheinlande gewirkt hat. Diese Frage läßt sich mit wenigen Worten beantworten. Der Vorstand der älteren Aktiengesellschaften hatte eine viel zu mächtige Stellung gegenüber dem Aufsichtsrat, sofern ein solcher in der Gesellschaft überhaupt bestand, und gegenüber der Generalversammlung. Es sei nur daran erinnert, daß der Vorstand in dieser Zeit das alleinige Organ

[1]) In den Statuten bezeichnet man den Vorstand oft als Generalbevollmächtigten.

der Einberufungen war und daß der Aufsichtsrat weder sich selbst noch die Generalversammlung einberufen konnte, geschweige denn, daß Aktionäre die Einberufung der Generalversammlung zu erzwingen vermocht hätten. Diese mächtige Stellung des Vorstandsorganes hat zweifelsohne der Entwicklung des rheinischen Aktienwesens unendlich viel Abbruch getan. Das hat man wohl auch in den dreißiger Jahren gefühlt, denn in diesen Jahren tritt ein Umschwung ein. Die Stellung des Vorstandes wird zugunsten des Aufsichtsorganes außerordentlich geschwächt. Man ging in dem Streben, die Befugnisse des Vorstandes zu beschränken, sogar viel zu weit, wie wir noch sehen werden. Besser hätte man getan, die Haftung des Vorstandes auszugestalten. Eine Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Gesellschaft, wie sie in dem heutigen Aktienrecht aufgestellt wird, kennt man noch nicht. Ich meine die strenge Haftung wegen Zurückzahlung von Einlagen und Grundkapital, wegen unrechtmäßiger Zahlung von Zinsen und Dividenden und anderem mehr. Auch war noch nicht der Grundsatz ausgebildet, daß das Vorstandsmitglied in der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden habe.

IX. Der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat ist bei den rheinischen Aktiengesellschaften kein obligatorisches Organ. Man findet Gesellschaften (Eschweiler Bergwerksverein und Pannesheider Bergwerksverein), die ein solches Organ überhaupt nicht besitzen. Auch die rheinisch-westindische Compagnie, die rheinisch-preußische Dampfschiffahrtsgesellschaft, die kölnische Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft sowie die Colonia haben keinen Aufsichtsrat, lassen aber am Schluß des Geschäftsjahres durch die Generalversammlung einen Ausschuß wählen, der die Jahresrechnung prüft und dechargiert. Eine solche Bilanzprüfungskommission wird auch in der Rheinschiffahrts-Assekuranzgesellschaft, die einen Aufsichtsrat hat, gewählt. Diese Maßregel war notwendig, da der Aufsichtsrat der Rheinschiffahrts-Assekuranzgesellschaft selbst stark an der Geschäftsführung beteiligt war. Die Bilanz-Prüfungskommission der vorgenannten Gesellschaften ist weiter nichts als ein Ausschuß der Generalversammlung, der der Generalversammlung das schwierige Geschäft der Bilanz-Prüfung abnehmen soll. Bei allen übrigen Gesellschaften findet sich ein Aufsichtsrat, dem auch die Bilanz-Prüfung und Dechargierung übertragen ist.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus mehreren Mitgliedern zusammen. Die Zahl der Mitglieder ist bei den einzelnen Gesellschaften eine sehr

verschiedene. Sie hält sich zwischen 3 und 24. Besonders stark besetzt ist der Aufsichtsrat der Eisenbahngesellschaften. Die Cöln-Mindener Gesellschaft hat z. B. 18 Mitglieder im Aufsichtsrat, diese bilden das Plenum, das für wichtigere Angelegenheiten zuständig ist. Im übrigen aber verteilen sich die Mitglieder des Aufsichtsrates auf einzelne Sektionen, denen bestimmte Geschäfte ständig zugewiesen werden.

Neben den ordentlichen Mitgliedern werden Stellvertreter bestellt. Die ordentlichen Mitglieder wie auch die stellvertretenden werden von der Generalversammlung gewählt. Doch kommt es vor, daß die ordentlichen Mitglieder ihre Stellvertreter selbst wählen oder der Generalversammlung zur Bestätigung präsentieren, wobei die Generalversammlung ein zweimaliges Ablehnungsrecht hat. Ausnahmsweise steht das Bestätigungsrecht dem Vorstand zu. Nach dem Statut der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft präsentiert nicht der Aufsichtsrat, sondern der Vorstand die stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Generalversammlung, so daß der Vorstand seinen eigenen Aufsichtsrat bildet, ein etwas eigenartiges Verfahren.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen im Besitz einer bestimmten Anzahl von Aktien sich befinden, die bei der Direktion zu hinterlegen sind und von derselben außer Kurs gesetzt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen nicht unbedingt aus dem Kreise der Aktionäre genommen werden. Es können auch Nichtaktionäre gewählt werden, doch müssen diese die von den Statuten festgesetzte Zahl von Aktien nachträglich erwerben. Gewöhnlich können nur solche Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden, die in einem bestimmten Bezirk wohnen. Es ist jedoch nicht nötig, daß sie unmittelbar am Sitze der Gesellschaft ihre Wohnung haben, was bekanntlich von den Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Man begnügt sich vielmehr mit einem weiteren Bezirk. Auf jeden Fall müssen nach den meisten Statuten die Aufsichtsratsmitglieder in wenigen Stunden „mit einem gewöhnlichen Beförderungsmittel den Versammlungsort erreichen" können. Nach Einführung der Eisenbahnen fallen diese Beschränkungen der passiven Wahlfähigkeit fort. In den Aufsichtsrat darf ferner nicht gewählt werden, wer Schuldner der Gesellschaft ist, ausgenommen ist natürlich die Schuld aus der Aktienzeichnung. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nach vielen Statuten nicht dem Vorstande angehören, und sind die Vorstandsmitglieder bei der Aufsichtsratswahl nicht aktiv wahlfähig.

Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt ein bis fünf Jahre. Nach einzelnen Gesellschaften wird der Aufsichtsrat jährlich erneuert. Bei der überwiegenden Mehrzahl jedoch ist ein Turnus festgesetzt, nach dem jährlich eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern aus-

scheidet und neugewählt werden muß, während der Rest im Amt verbleibt. Wiederwahl ist stets zulässig. Fällt während des Geschäftsjahres ein Aufsichtsratsmitglied aus, so tritt, sofern das Statut keine außerordentliche Generalversammlung vorschreibt, der Stellvertreter in die erledigte Stelle ein. Nach einigen Statuten rückt dasjenige stellvertretende Mitglied in den Aufsichtsrat ein, das bei seiner Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigte, oder das von vornherein dazu bestimmt war. Das aufrückende stellvertretende Mitglied verbleibt in diesen Fällen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Aufsichtsrat.

Geschäftsunfähigkeit und Falliments des Aufsichtsratsmitgliedes machen dasselbe unfähig zur Bekleidung seines Amtes. Auch kann es nicht länger im Amt verbleiben, wenn es Schuldner der Gesellschaft wird, es sei denn aus der Aktienzeichnung. Die Statuten sehen, sofern nach ihnen die Unfähigkeit nicht von selbst eintritt, die Zwangsabsetzung durch die Generalversammlung vor.

Die Amtsführung des Aufsichtsrates ist unentgeltlich; doch erhalten die Aufsichtsratsmitglieder Ersatz ihrer Auslagen und Reisekosten. Ausnahmsweise erhalten sie auch Tantiemen (Statut der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft).

Die Geschäfte des Aufsichtsrates werden kollegialisch verwaltet. Delegationen einzelner Mitglieder zu Erledigungen bestimmter Geschäfte kommen bei fast allen Gesellschaften vor.

Der Aufsichtsrat versammelt sich in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen. Die ersteren finden halb- oder vierteljährlich statt. Zur Leitung der Sitzungen wählt sich der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden, dem auch die Vorbereitung und die Einberufung der Sitzungen obliegt. Hier und da kommt es auch vor, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrates durch die Generalversammlung gewählt wird. Der Vorsitzende führt sein Amt meist ein Jahr lang. Bei einzelnen Gesellschaften, z. B. bei der rheinisch-westindischen Compagnie, wird der Vorsitzende für jede Sitzung neu gewählt. Die Vorbereitung und Einberufung der Aufsichtsratssitzung liegt bei solchen Gesellschaften in der Hand des Vorstandes, der den Aufsichtsrat nach seinem freien Ermessen einberuft. Abgesehen von solchen Ausnahmen, die aus der allerersten Zeit stammen, wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden einberufen. Derselbe muß hierbei eine Einberufungsfrist (8—14 Tage) wahren. Die Einberufungsschreiben müssen bei den jüngeren Gesellschaften die Gegenstände der Beratung, die auf die Tagesordnung kommen sollen, „andeuten" oder „summarisch angeben". Die außerordentlichen Versammlungen müssen einberufen werden, „wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert". Auch muß der Vorsitzende den Aufsichtsrat versammeln, wenn der Vorstand es verlangt,

oder wenn die von den Statuten bestimmte Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich und motiviert darum ersucht. Nach manchen Statuten kann sich der Aufsichtsrat nur dann versammeln, wenn der Vorstand hierzu seine ausdrückliche Genehmigung erteilt hat. Dem Vorstand steht bei einigen Gesellschaften das alleinige Einberufungsrecht zu, trotzdem der Aufsichtsrat einen ständigen Vorsitzenden besitzt. Bei solchen Gesellschaften, die, wie bereits erwähnt, aus den zwanziger Jahren stammen, hat der Aufsichtsrat dem Vorstand gegenüber keine sehr einflußreiche Stellung, und er scheint nur dazu da zu sein, um in schwierigen Lagen dem Vorstand die Verantwortung abzunehmen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat in dessen Sitzungen die Leitung. Er hat sich hierbei an die von dem Aufsichtsrat beschlossene und von der Generalversammlung genehmigte Geschäftsordnung zu halten.

Zu den Beschlüssen des Aufsichtsrates wird nicht Einstimmigkeit verlangt, es genügt vielmehr die einfache Stimmenmehrheit. Die Statuten bestimmen hierbei, wieviel Aufsichtsratsmitglieder anwesend sein müssen, um den Aufsichtsrat beschlußfähig zu machen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden, ebenso muß auch eine Sitzungsverhandlung geführt werden. Die Protokolle sind gewöhnlich binnen einer kurzen Frist dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist bei den einzelnen Gesellschaften eine sehr verschiedenartige. Man findet Organe, die als Aufsichtsorgane bezeichnet werden, es aber nur dem Namen nach sind, da sie keine nennenswerte Aufsichtsbefugnisse ausüben. Andere Aufsichtsräte sind derartig mit Verwaltungsbefugnissen ausgestattet, daß sie und nicht die als Vorstände bezeichneten Behörden als die eigentlichen Vorstandsorgane anzusprechen sind. (Siehe das Statut der rheinisch-preußischen Dampfschiffahrtsgesellschaft.) Wieder andere Gesellschaften haben ihren Aufsichtsrat mit guten und wirksamen Aufsichtsrechten ausgestattet. Es kann nicht gesagt werden, daß der eine oder der andere Typ ausschließlich einem bestimmten Zeitabschnitt angehöre, doch kann man immerhin behaupten, daß die Stellung des Aufsichtsrates als Aufsichtsorgan während der dreißiger Jahre durchschnittlich eine ausgeprägtere wird. Man zieht ihn aus der Verwaltungstätigkeit heraus und weist ihm als sein ureigenes Arbeitsfeld die Aufsichtsführung zu, auf welchem man ihn mit wirksameren Befugnissen ausstattet, als es in den zwanziger Jahren üblich war. Man ist allerdings, wie bereits an anderer Stelle festgestellt wurde, in dem Streben, den Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand zu stärken, entschieden zu weit gegangen. Man sehe sich nur einmal das Statut des Aachener Bauvereins zur Beschaffung billiger

Wohnungen an, das grundsätzlich alle Handlungen des Vorstandes der Aufsichtsratsgenehmigung unterwirft. Auch in den dreißiger Jahren kennt man, um nochmals auf den obigen Satz zurückzukommen, daß kein Zeitabschnitt einen ausschließlichen Typ besitze, Aufsichtsräte, die einen sehr kleinen Kreis von Befugnissen haben, z. B. der Aufsichtsrat der Rheinischen Seeschiffahrts-Gesellschaft, die ihre Statuten zu derselben Zeit schuf wie der Aachener Bauverein. Der Aufsichtsrat der Rheinischen Seeschifffahrts-Gesellschaft hat nämlich nur eine einzige Befugnis, das ist am Schlusse des Geschäftsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und zu dechargieren. Im übrigen hat er sich um die Geschäfte der Gesellschaft nur dann zu bekümmern, wenn ihn der Vorstand zu einer gemeinschaftlichen Sitzung einlädt.

Einzelne Statuten bezeichnen die Aufsichtsräte als die Repräsentanten der Gesamtheit der Aktionäre gegenüber dem Vorstandsorgan, das im Namen der Gesellschaft die Verwaltung führe. (Siehe Statut der rheinisch-westindischen Compagnie, vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein, rheinische Eisenbahngesellschaft und andere.) Andere Statuten erklären, das Aufsichtsorgan vertrete die Gesellschaft dem Vorstand gegenüber als Kontrollbehörde, und zwar in der Zeit zwischen den Generalversammlungen. Die letztere Auffassung ringt sich in den dreißiger Jahren zur Herrschaft durch, während die erstere in den zwanziger Jahren dominiert. So erklärt sich denn auch die eigenartige Stellung des Aufsichtsrates der zwanziger Jahre, dessen Kontrolltätigkeit hinter der Mitarbeit an der Verwaltung zurücktritt. Bildeten doch die gemeinschaftlichen Beratungen mit dem Vorstand, der allein zu entscheiden hatte, wann der Aufsichtsrat in Tätigkeit zu treten habe, die Haupttätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder. Die Leitung in den gemeinschaftlichen Sitzungen stand dem Vorsitzenden des Vorstandes zu und nicht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Hat der Vorstand den Rat des Aufsichtsorganes einmal eingeholt, und ist er mit dessen Entscheidung nicht zufrieden, so hat er allein das Recht, an die Generalversammlung zu appellieren. Dieser mächtigen Stellung des Vorstandes gegenüber hat der Aufsichtsrat der zwanziger Jahre selten eine aggressive Kontrolle. Allein das Statut der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft machte davon eine Ausnahme.

Einige Gesellschaften machen es dem Vorstand zur Pflicht, viertel- oder halbjährlich Geschäftsberichte und Quartalsrechnungen dem Aufsichtsrate vorzulegen sowie mit ihm über die weiteren Pläne zu beraten und zu beschließen, wobei gemeinschaftlich abgestimmt wird. (Statuten der Rheinschiffahrts-Assekuranzgesellschaft, der Rheinseeschiffahrtsgesellschaft, der rheinisch-westindischen Compagnie, der metallurgischen Gesellschaft,

der Vereinigungsgesellschaft für den Steinkohlenbergbau im Wurmrevier und des deutsch-amerikanischen Bergwerksvereins.) Die Leitung in den gemeinschaftlichen Sitzungen hat wiederum der Vorsitzende des Vorstandes und nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat der Rheinschiffahrts-Assekuranzgesellschaft tritt nur in solchen gemeinschaftlichen Sitzungen in Tätigkeit.

Der Aufsichtsrat der in den zwanziger Jahren gegründeten Gesellschaften stellt gemeinschaftlich mit dem Vorstand die Jahresrechnung fest und bringt sie zur Kenntnis der Generalversammlung, die die Jahresrechnung durch einen Bilanzprüfungsausschuß prüfen und dechargieren läßt. Hat der Vorstand die Jahresrechnung ohne die Mitwirkung des Aufsichtsrates aufgestellt, so hat gewöhnlich der Aufsichtsrat die Bilanzprüfung und Dechargierung. Letzteres Verfahren findet sich bei der Aachener und der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft.

Bei denjenigen Gesellschaften, bei denen der Aufsichtsrat eine gewisse Selbständigkeit hat, faßt er über die Anträge des Vorstandes in den ihm durch die Statuten zugewiesenen Angelegenheiten Beschluß. Er ist verpflichtet, auf Anträge des Vorstandes zu reagieren und kann diesen nicht an die Generalversammlung verweisen. Ebenso muß er ein von dem Vorstand erbetenes Gutachten erstatten.

Nach dem Statut der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft, das in den zwanziger Jahren entstanden ist, aber trotzdem seinen Aufsichtsrat mit Aufsichtsbefugnissen ausgestattet hatte, stand dem Aufsichtsrat das Recht zur Seite, durch Delegierte täglich von den Vorstandsbeschlüssen Kenntnis zu nehmen. Auch konnte er wöchentlich zweimal die laufenden Geschäfte kontrollieren lassen und war befugt, gegen die Beschlüsse des Vorstandes Protest zu erheben. Der Vorstand mußte bei Erhebung eines Protestes die Generalversammlung einberufen, damit diese endgültig entschied. Der Aufsichtsrat der rheinisch-westindischen Compagnie hat das in den zwanziger Jahren seltene Recht, bei der Generalversammlung Anklage gegen Vorstandsmitglieder zu erheben und auf deren Absetzung Antrag zu stellen. Wie jedem Aktionär steht auch dem Aufsichtsrat und seinen Mitgliedern das Recht zu, in den Generalversammlungen Anträge zu stellen. Ein Recht zur Einberufung der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat nicht, wenigstens nicht in den zwanziger Jahren. Ausnahmsweise wird ihm im Statut der rheinisch-westindischen Compagnie eine Mitwirkung bei der Einberufung eingeräumt. Die Direktion darf bei dieser Gesellschaft eine außerordentliche Generalversammlung nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates einberufen.

Wichtige Beamtenstellen (Sekretär, Subdirektor, Generalagent pp.) dürfen bei den jüngeren Gesellschaften nur mit Genehmigung des Auf-

sichtsrates besetzt werden. Die Anstellungsverträge dieser Beamten bedürfen der Bestätigung des Aufsichtsrates, ebenso auch die Kündigung und die Entlassung derselben. Bei vielen Gesellschaften wirkt der Aufsichtsrat bei Festsetzung der Beamtengehälter, der Reisekosten und Spesen mit.

Bei der Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft ist zur Uebertragung der Aktien außer der Genehmigung des Vorstandes auch die Genehmigung des Aufsichtsrates erforderlich. Auch die Einziehung der Aktien fallierter und gestorbener Aktionäre ist an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden, der, wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben wurde, nur in gemeinschaftlichen Sitzungen mit dem Vorstande tätig wird. In diesen gemeinschaftlichen Sitzungen werden auch die größeren Versicherungsschäden festgestellt und anerkannt. Bei der rheinisch-westindischen Compagnie bedarf der Vorstand der Genehmigung des Aufsichtsrates zur Anlegung der Gesellschaftsgelder. Nach dem Statut der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft kann der Vorstand ohne die Genehmigung des Aufsichtsrates keine Raten auf die Aktien einfordern und ähnliche Beispiele mehr, die beweisen, daß man selbst in den zwanziger Jahren, wenn auch nur sehr vereinzelt, es schon recht gut verstanden hat, den Aufsichtsrat als Sicherheitsventil zu gebrauchen. Die Aachener Feuerversicherungsgesellschaft, die ihrem Aufsichtsrat das unbeschränkte Recht einräumte, alle Beschlüsse und Protokolle des Vorstandes einzusehen, die Geschäftsbücher und Kassen wie auch die gesamte Verwaltung zu revidieren, ist die Vorläuferin der neuen Entwicklung gewesen, die in den dreißiger Jahren zur Geltung kam. In den Statuten, die in diesen Jahren entstanden sind, kehrt immer wieder der Grundsatz, daß der Aufsichtsrat wache über die Vollziehung der Statuten und die Geschäftsführung des Vorstandes. Wie auch die Kontrollbefugnisse des Aufsichtsrates im einzelnen gestaltet sein mögen, stets ist jetzt der Vorstand verpflichtet, jede vom Aufsichtsrat geforderte Aufklärung zu geben. Der Aufsichtsrat kann nicht nur gegen die Beschlüsse des Vorstandes Einspruch erheben, er hat auch das Recht, Beschlüsse des Vorstandes aufzuheben oder zu hemmen. In beiden Fällen hat er nachträglich eine Generalversammlung einzuberufen. Der Aufsichtsrat hat das Einberufungsrecht. Der Vorstand ist nicht mehr das alleinige Organ der Einberufungen. Der Aufsichtsrat hat auch jetzt das Recht, den Vorstand auf Fehler und Mißstände aufmerksam zu machen. Es ist ihm aber streng untersagt, sich unmittelbar in die Geschäftsführung einzumischen. Weigert der Vorstand sich, den Vorstellungen, die ihm der Aufsichtsrat macht, Folge zu geben, so entscheidet die Generalversammlung. Der Aufsichtsrat hat bei fast allen jüngeren Gesellschaften die Befugnis, gegen Vorstands-

mitglieder die förmliche Anklage vor der Generalversammlung zu erheben, sofern er deren Geschäftsführung für nachteilig hält. Vereinzelte Statuten geben dem Aufsichtsrat die sehr weitgehende Befugnis, Vorstandsmitglieder in dringenden Fällen zu suspendieren, doch muß er nach Ausspruch der Suspensation eine außerordentliche Generalversammlung zur Entscheidung berufen. Der Aufsichtsrat hat bis dahin die vakante Stelle vorübergehend zu besetzen.

Der Aufsichtsrat der dreißiger Jahre hat, wie das bereits in den zwanziger Jahren der Fall war, die Verpflichtung, auf Antrag des Vorstandes in Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden. Er hat nach den meisten Statuten auch den vom Vorstand vorgelegten Geschäftsetat zu genehmigen. Ihm ist die gesamte Bilanz-Prüfung und Dechargierung übertragen. Auch gemeinschaftliche Sitzungen mit dem Vorstand, in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrend, sind noch an der Tagesordnung. In diesen werden besonders wichtige Angelegenheiten beraten, zu denen der Aufsichtsrat seine Genehmigung zu erteilen hat, wie Genehmigung des Jahresetats, Erhöhung des Grundkapitals, Aufnahme von Anleihen, Verwendung des Reservefonds, Gewinnverteilung pp. Nach manchen Statuten bedarf der Vorstand zu allen Immobilarverträgen der Genehmigung des Aufsichtsrates, ebenso zu allen größeren Lieferungsverträgen und Anschaffungen.

Den hier gezeichneten Wirkungskreis des Aufsichtsrates erweitern einzelne Statuten, andere beschränken ihn.

Wie ich bereits an mehreren Stellen hervorgehoben habe, hat die schwache Stellung, die dem Aufsichtsrat der älteren Gesellschaften gegenüber einem machtvollen Vorstand zugewiesen war, dem rheinischen Aktienwesen in seiner Jugendzeit zweifellos sehr geschadet und viel dazu beigetragen, die Entwicklung desselben aufzuhalten. Insbesondere wirkte es nachteilig, daß die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und die Haftung desselben im Gesetze keiner Regelung unterworfen worden waren. Es hätte das den Aktiengesellschaften einen starken Rückhalt gewährt, und es wäre das öffentliche Vertrauen zu diesem Rechtsinstitut gestärkt worden. Das anerkennenswerte Streben einzelner Gesellschaften, das Gesetz zu ergänzen, konnte keine tiefere Wirkung auf die breiten Massen ausüben.

X. Die Beamten der Gesellschaft.

Es sei kurz auf die eigenartige Stellung der sogenannten „ersten Beamten" der Aktiengesellschaften eingegangen. Die meisten Gesellschaften besitzen einen Direktionsbeamten, in dessen Händen die unmittelbare

Geschäftsleitung ruht. Die Statuten bezeichnen ihn verschiedentlich als Direktor, Subdirektor oder als Generalagenten. Er hat nach den Instruktionen und Anweisungen des Vorstandes zu handeln. Die Beschlüsse des Vorstandes binden ihn unbedingt. Eine Reihe von Statuten gewähren dem „ersten Beamten" in den Vorstandssitzungen Stimmrecht, oder sie ermächtigen den Aufsichtsrat, dieses Recht ihm zu verleihen. Wo solches nicht vorgesehen war, stand dem obersten Gesellschaftsbeamten wenigstens eine beratende Stimme zu. Er hat das unbedingte Recht auf Anwesenheit in den Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen allgemein bei der Protokollation der Mitzeichnung des obersten Gesellschaftsbeamten, wie überhaupt alle wichtigen Handlungen des Vorstandsorganes, wie Ausstellung der Aktiendokumente, der Polizen und der Kontrakte, nach der überwiegenden Mehrzahl der Statuten der Mitzeichnung bezw. Gegenzeichnung des ersten Beamten bedürfen. Dieser kann auch in den Sitzungen verlangen, daß seine abweichende Meinung in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werde.

Die Anstellung des obersten Gesellschaftsbeamten erfolgt durch den Vorstand, der hierzu die Genehmigung des Aufsichtsrates bezw. der Generalversammlung einholen muß. Er erhält eine Besoldung, eventuell auch Tantiemen. Er kann seines Amtes wegen Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, wegen Unfähigkeit und aus moralischen Gründen entsetzt werden. Die Statuten verlangen hierzu einen einstimmigen Beschluß des Vorstandes und die nachfolgende Bestätigung desselben durch den Aufsichtsrat oder die Generalversammlung.

XI. Die Generalversammlung.

Die Statuten der rheinischen Aktiengesellschaften suchen Definitionen zu treffen für den Begriff „Generalversammlung". Nach einigen „repräsentieren die anwesenden und vertretenen Aktionäre die gesamte Gesellschaft", nach anderen „die Gesamtheit der Aktionäre". Jedenfalls „werden die nicht anwesenden und nicht vertretenen Aktionäre durch die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden, da sie sich diesen durch ihr Fernbleiben stillschweigend unterworfen haben". (Siehe Statut der rheinisch-westindischen Compagnie, sowie das Statut der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft.) Geklärt scheint es somit zu sein, daß die Generalversammlung nicht die Gesamtheit der Gesellschafter oder gar die Gesellschaft selbst ist, sondern nur ein Organ derselben.

Die Generalversammlung ist ein nichtständiges Organ. Soll sie in Wirksamkeit treten, so muß sie einberufen werden. Die Einberufung

erfolgt gewöhnlich durch den Vorstand. Seit den dreißiger Jahren steht dieses Recht auch dem Aufsichtsrat zu, insbesondere wenn es gilt, gegen Vorstandsmitglieder einzuschreiten. Die außerordentlichen Generalversammlungen sind einzuberufen, „wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert", oder „wenn ein Bedürfnis vorliegt". Nach einigen jüngeren Statuten ist der Vorstand zur Einberufung der Generalversammlung verpflichtet, wenn der Aufsichtsrat oder eine bestimmte Anzahl[1]) von Aktionären es schriftlich und motiviert verlangt. Einzelne jüngere Statuten nehmen dem Vorstand die freie Entscheidung über die Einberufung und unterwerfen letztere der Genehmigung des Aufsichtsrates, die nur in dringenden Fällen erteilt werden soll.

Die Einberufungen erfolgen in den verschiedensten Formen, wie durch Zirkularschreiben, Postbriefe usw.; in jüngerer Zeit auch durch öffentliche Bekanntmachungen in den Zeitungen, die in den Statuten als Gesellschaftsblätter aufgeführt werden. Während die älteren Statuten die Formen der Einberufungen überhaupt nicht regeln, oder nur sehr dürftig, beschäftigen sich die jüngeren Statuten mit diesem Gegenstande sehr eingehend. Die Einberufung muß eine bestimmte Zeit vor der Generalversammlung erfolgt sein. Die Fristen sind verschieden, so hat die Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft 14 Tage, die rheinisch-westindische Compagnie einen Monat, und die rheinische Eisenbahngesellschaft sechs Wochen Vorfrist

Daß die Einberufungsschreiben die Beratungsgegenstände angeben müssen, wird nicht allgemein für notwendig gehalten. Vereinzelt tauchen jedoch schon in den jüngeren Statuten dahinzielende Bestimmungen auf. So bestimmt die Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft, daß die Einberufungsschreiben den Zweck der Generalversammlungen angeben sollen. Die Colonia verlangt „Andeutung der Beratungsgegenstände in den Zirkularanzeigen". Nach fast allen Statuten der jüngeren Gesellschaften müssen die Statutenveränderungen und die Auflösung der Gesellschaft in den Einberufungsschreiben unbedingt als Beratungsgegenstände angekündigt werden.

Die Generalversammlung ist eine Versammlung der Gesellschafter. Manche Statuten gewähren jedoch nicht allen Aktionären den Zutritt zu den Generalversammlungen, und sie geben nicht sämtlichen Gesellschaftern das Stimmrecht. Das Beispiel der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft, die nur ihren Namensaktionären, nicht aber den Inhaberaktionären ein Stimmrecht gewährt, ist bekannt. Andere Gesell-

[1]) Die kölnische Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft verlangte den Antrag von 20 Aktionären mit einem Besitz von 100 Aktien.

schaften lassen nur diejenigen Aktionäre bei den Generalversammlungen zu, die mindestens 1/2 oder 1/4 Jahr als Aktienbesitzer in die Register der Gesellschaft eingetragen sind. Solche Bestimmungen finden sich gewöhnlich in denjenigen Statuten, die die Zahl der Stimmen eines Aktionärs beschränken, um zu verhindern, daß Schiebungen vorgenommen werden. Wieder andere Statuten räumen ein Stimmrecht erst beim Besitz einer bestimmten Anzahl von Aktien ein, während die Aktionäre, die weniger Aktien innehaben, der Generalversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen können oder sogar ganz ausgeschlossen bleiben. Fallierte Aktionäre werden von der Generalversammlung ausgeschlossen, ebenso Unmündige und Frauen, für die jedoch die Vormünder, Kuratoren und Ehemänner erscheinen können.

Die Aktionäre brauchen nicht persönlich in der Generalversammlung zu erscheinen. Sie können ihre Bevollmächtigten senden. Viele schränken dieses Recht ein und bestimmen, daß nur Aktionäre, und zwar stimmberechtigte, andere Aktionäre vertreten könnten. Nach dem Statut der rheinisch-westindischen Compagnie können sich die Aktionäre, die am Sitze der Gesellschaft wohnen, überhaupt nicht vertreten lassen. Das Statut der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft läßt als Bevollmächtigte nur solche Aktionäre zu, die im Regierungsbezirk Aachen wohnen, und andere Beschränkungen solcher Art mehr. Chefs von Firmen und deren Prokuristen können ihre Häuser ohne weiteres vertreten, selbst wenn die Statuten nur Aktionäre als Vertreter zulassen.

Die Statuten sehen eine Prüfung der Legitimationen der Versammlungsteilnehmer durch das Vorstandsorgan vor. Der Aktienbesitz muß hierbei in seinem Fortbestande einige Zeit vor der Generalversammlung nachgewiesen werden. Es werden zu den Generalversammlungen besondere Einlaßkarten ausgegeben, auf denen die Stimmberechtigung unter Angabe der dem Inhaber zustehenden Stimmen bescheinigt wird, und die bei der Abstimmung abgegeben werden müssen. Viele Gesellschaften verlangen außerdem, daß die Aktien der Versammlungsteilnehmer längere Zeit vor der Versammlung in dem Aktienregister eingetragen waren.

Es sei nochmals hervorgehoben, daß einzelne Statuten unterscheiden zwischen dem Rechte, der Generalversammlung beizuwohnen, und dem Rechte, mit abzustimmen. Das Statut des Pannesheider Bergwerksvereins gewährt das Recht des Zutritts bei sechs Aktien, das Stimmrecht aber erst bei einem Besitze von zehn Aktien. Das Statut gestattet indessen die Kumulation der Aktien mehrerer nicht stimmberechtigter Aktionäre, die einen gemeinschaftlichen Vertreter in die Generalversammlung senden dürfen. Ebenso können auch die eine Dezimalstelle

übersteigenden Aktien kumuliert werden. Die Gesellschaft gewährt hier für je zehn Aktien eine Stimme.

Nur wenige Gesellschaften geben auf jede Aktie eine Stimme. Gewöhnlich kommt auf eine größere Anzahl von Aktien eine solche, und nur bei einem Beschluß über die Errichtung und die Auflösung der Gesellschaft verleiht jede einzelne Aktie eine Stimme. Vereinzelte Statuten lassen sogar mehr als eine Stimme auf die Person nicht zu, gleich, ob der Abstimmende für sich oder einen anderen Aktionär auftritt (Statut der Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft).

Die Generalversammlungen werden geleitet durch einen Vorsitzenden. In den älteren Gesellschaften steht der Vorsitz in der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes zu. Die jüngeren Statuten hingegen lassen die Generalversammlung ihren Vorsitzenden wählen, und zwar für jede Sitzung besonders; ausnahmsweise findet die Wahl für das Geschäftsjahr statt. Auch kommt es vor, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Vorsitz in der Generalversammlung hat. Die Generalversammlungen wählen den Protokollführer und die Stimmsammler aus der Zahl der anwesenden Aktionäre, die nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören. Ueber den Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Nicht selten müssen auch einige von der Generalversammlung gewählte Aktionäre mitunterzeichnen; oder es wird in den Statuten jedem Aktionär das Recht eingeräumt, das Protokoll selbst mitzuzeichnen und die Protokollation seiner abweichenden Meinung zu verlangen.

In der Generalversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, gerechnet nach der Zahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung ist überall öffentlich und nur bei Wahlen geheim. Die Aachener Feuerversicherungsgesellschaft läßt auch in anderen Sachen geheim abstimmen, wenn zwanzig Stimmen es verlangen. Die Colonia fordert dazu einen Beschluß der Generalversammlung.

Die Generalversammlung entscheidet über die Anträge, die vom Vorstand, dem Aufsichtsrat oder von einzelnen Aktionären gestellt werden. Die älteren Aktiengesellschaften kennen ein Antragsrecht der Aktionäre noch nicht; die jüngeren schränken es hier und da ein, indem sie es nur stimmfähigen Aktionären einräumen. Bei einzelnen Gesellschaften kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft nur von dem Vorstand oder einer Mehrheit von Aktionären gestellt werden.

Die Generalversammlung wählt die Organe der Gesellschaft, den Vorstand und den Aufsichtsrat, ebenso natürlich auch die verschiedenen

Kommissionen. (Bilanzprüfungskommission, Statutenabänderungskommission usw.) Die Generalversammlung wählt auch die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Vereinzelt nur hat sie das Bestätigungsrecht, während die Wahlen von dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat vorgenommen werden. Der Generalversammlung der jüngeren Gesellschaften ist es ferner übertragen, die von dem Vorstand angestellten höheren Gesellschaftsbeamten zu bestätigen und die Anstellungsverträge zu genehmigen; auch beschließt sie über die Absetzung der Verwaltungsmitglieder und der höheren Beamten. (Wenigstens bei den jüngeren Gesellschaften ist das so.) Ueber die Absetzung der niederen Gesellschaftsbeamten entscheidet der Vorstand. Die Genehmigung zur Schaffung neuer Beamtenstellen, Festsetzung der Gehälter und Spesen der Beamten, wie überhaupt die Bewilligung der Verwaltungskosten fallen so ziemlich bei allen jüngeren Gesellschaften in das Ressort der Generalversammlung. Die Ausnahmen haben wir bereits in den vorhergehenden Abschnitten kennen gelernt. Viele Statuten ordnen an, daß der Generalversammlung ein vollständiger Etat zur Genehmigung vorzulegen sei. Auch bis in das Gebiet der unmittelbaren Verwaltung hinein reicht die Zuständigkeit der Generalversammlung, d. h. nur bezüglich der Gegenstände, die das Statut ihr ausdrücklich vorbehält. Als Beratungsgegenstände werden in den Statuten jüngerer Gesellschaften, die allein in Betracht kommen, aufgezählt die Genehmigung von Immobilarerwerbungen und -Veräußerungen und die Aufnahme von Anleihen.

Die Genehmigung der Jahresbilanz, d. h. die Dechargierung, steht der Generalversammlung selten zu. Das besorgt der Aufsichtsrat oder eine Bilanzprüfungskommission, die der Generalversammlung Prüfungsberichte erstatten. Bei der Berichterstattung müssen die Mitglieder der vorgenannten Organe, wie auch der Vorstand anwesend sein. Nach vielen jüngeren Statuten hat die Generalversammlung das wichtige Recht, zu entscheiden über die Verwendung des reinen Gewinnes, was bei anderen Gesellschaften wieder dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat zusteht.

Die Generalversammlung ist zuständig für die Entscheidungen über die Auflösung und die Fortsetzung der Gesellschaft. Ferner hat sie über Statutenänderungen zu entscheiden. Bezüglich dieses Punktes sei noch erwähnt, daß die Statuten untersagen, die Bestimmung abzuändern, nach der kein Aktionär mehr als den Nominalbetrag seiner Aktien zu leisten hat. Für die Beschlüsse über die Auflösung und über die Fortsetzung der Gesellschaft gelten motivierte Majoritäten.

Es sei mir zum Schluß eine kurze Würdigung der Stellung, die die Generalversammlung im rheinischen Aktienwesen einnahm, gestattet.

Unter den rheinischen Aktiengesellschaften finden sich viele, die der Generalversammlung wichtige Befugnisse, wie die Prüfung der Jahresberichte und Bilanzen, die Gewinnverteilung und die Dechargierung, vorenthalten. Selbst bei den Gesellschaften, die das eine oder andere Recht einräumen, wird es der Generalversammlung nicht ermöglicht, die Geschäfte der Gesellschaft einer Prüfung zu unterziehen; denn die Statuten dieser Gesellschaften gestatten den Aktionären nicht, die Jahresberichte, die Bilanzen usw. einzusehen. Die einzelnen Aktionäre haben kein Recht, die Vertagung der Generalversammlung zu beantragen, die über die Jahresbilanz zu beschließen hat. Dieses Recht ist auch nicht einer Minorität eingeräumt. Die Jahresbilanz und die Jahresberichte werden zudem nicht veröffentlicht. Erst die jüngeren Aktiengesellschaften haben das eingeführt. Die Aktionäre können in keiner Weise die Einberufung einer Generalversammlung erzwingen, wie das nach dem heutigen Aktienrecht möglich ist, wo die Aktionäre, deren Anteil den 20. Teil des gesamten Grundkapitals ausmacht, durch das Gericht ermächtigt werden können, eine Generalversammlung einzuberufen oder einen Gegenstand zur Beratung anzukündigen. Nur selten findet man in den Statuten die Bestimmung, daß ein Generalversammlungsbeschluß zu seiner Gültigkeit der ordnungsmäßigen Ankündigung des Gegenstandes bedürfe. Ein Verzeichnis der in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre wird nicht aufgestellt. Eine Nachprüfung der Abstimmung ist schwer möglich. Wie nachhaltig hätte auf das öffentliche Vertrauen der Zwang zur gerichtlichen oder notariellen Protokollierung oder Beurkundung der Generalversammlungsbeschlüsse gewirkt! Statt dessen hatte der Aktionär nicht einmal das Recht, die Vorlage der Sitzungsprotokolle zu verlangen. Auch dem Gericht werden die Protokolle nicht eingereicht. Eine Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse mittels Klage kannte man ebenfalls nicht. Ein Anfechtungsrecht stand nicht einmal dem Vorstand, geschweige denn den Aktionären zu. Die Aktionäre können ferner die Gesellschaft nicht zwingen, gegen Gründer, Vorstand oder Aufsichtsrat, die bei der Gründung bezw. Geschäftsführung pflichtwidrig gehandelt haben, Klage zu erheben, es sei denn, daß sie sich in der Majorität befinden. Das fällt um so schwerer ins Gewicht, als nach der damaligen Praxis die Aktionäre in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt waren, und die Personen, die den größten Aktienbesitz hatten, im Vorstand oder im Aufsichtsrat saßen. Bei diesen Zuständen, die das damals geltende Aktienrecht mit seinem Prinzip der freien Entwicklung gezeitigt hatte, konnte das rheinische Aktienwesen unmöglich zur vollen Blüte gelangen.

XII. Die Mitgliedschaftsrechte.

Mit der Aktie wird auch zugleich die Mitgliedschaft erworben. Fähig zum Erwerb dieser ist jede physische Person. Einzelne Aktiengesellschaften schränken dieses ein, indem sie den Erwerb der Mitgliedschaft den Personen, die in Konkurs geraten sind oder ihre Zahlungen eingestellt haben, versagen und diese ausstoßen, falls der Konkurs oder die Zahlungseinstellung erst nach dem Erwerb der Mitgliedschaft eingetreten war. Die Rheinschiffahrts-Assekuranzgesellschaft, wie auch mehrere andere Gesellschaften,[1]) ziehen ihre Aktien von den Besitzern ein, wenn diese ihre Geschäftsfähigkeit verlieren.

Juristische Personen sind ebenfalls fähig zum Erwerb der Mitgliedschaft, ebenso offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften. Zweifel bestanden lange, ob Aktiengesellschaften Mitgliedschaftsrechte bei anderen Aktiengesellschaften erwerben könnten. Die Praxis der zwanziger Jahre half sich damit, daß sie die fremden Aktien durch ihre eigenen Aktionäre zeichnen bezw. übernehmen ließ. So geschah es zwischen der niederländischen und der rheinisch-preußischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, sowie zwischen der letzteren und der Mainzer-Dampfschiffahrtsgesellschaft im Jahre 1825. Bei der Gründung der Pannesheider Bergwerksgesellschaft sollte in derselben Weise der Eschweiler Bergwerksverein beteiligt werden. Da jedoch in den Statuten des Pannesheider Bergwerksvereins bestimmt wurde, daß die Pannesheider Aktien mit den Eschweiler Aktien untrennbar verbunden seien, versagte die Regierung der Gesellschaft die Bestätigung. Es fanden damals vielseitige Erörterungen statt über die Frage, ob eine Aktiengesellschaft bei einer anderen Aktionär werden könnte. Schließlich bejahte das die Regierung, nachdem sie verschiedene juristische Gutachten eingeholt hatte.[2]) Der Pannesheider Bergwerksverein mußte hierauf seine Statuten dementsprechend abändern. Der Eschweiler Bergwerksverein ist somit die erste Aktiengesellschaft, die bei einer anderen Aktiengesellschaft Mitgliedschaftsrechte erwarb.

Die Mitgliedschaft ist übertragbar. In den Statuten finden sich mancherlei Einschränkungen dieses Grundsatzes. (Siehe Abschnitt V: Aktien.) Erwähnt sei an dieser Stelle noch, daß die Mitgliedschaft unteilbar ist und daher nur an eine einzelne Person übertragen werden kann. Kommt

[1]) Es sind das die Gesellschaften, die ihre Aktien vor der Uebernahme nicht voll einzahlen, sondern durch Wechsel, Schuldscheine usw. decken lassen.

[2]) Akten des Staatsarchivs, Coblenz.

eine Aktie infolge Erbschaft in den Besitz mehrerer Personen, so müssen die Erben ihre Aktien an einen einzelnen Miterben übertragen, der der Gesellschaft namhaft zu machen war. Einzelne Statuten belassen mehreren Erben den Aktienbesitz und verlangen nur, daß die Erben einen Stellvertreter zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bevollmächtigen. Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gilt der geschäftsführende Gesellschafter als bevollmächtigt zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte.

Die Mitgliedschaftsrechte bestehen in dem Recht auf Zutritt zu den Generalversammlungen und Teilnahme an diesen, ferner in dem Recht auf Anteil am Gewinn und auf die Zinsen für Bareinlagen und schließlich im Anspruch auf den Vermögensanteil bei der Auseinandersetzung. Auch hier kommen die verschiedenartigsten Beschränkungen vor. Die einen Statuten geben den Aktionären nur ein Recht auf Zutritt zu den Generalversammlungen und gewähren ein Stimmrecht erst beim Besitz einer bestimmten Anzahl von Aktien, oder sie gewähren das Stimmrecht nur einer bestimmten Kategorie von Aktien. Schließlich findet sich die Beschränkung, wonach ein Aktionär eine gewisse Zeit vor der Generalversammlung im Besitz der Aktien gewesen sein muß, um sein Stimmrecht ausüben zu können. Solches findet man gewöhnlich bei den Gesellschaften, die nicht für jede Aktie eine Stimme gewähren und eine Schiebung verhindern wollen.

Viele Statuten beschränken die Zahl der Stimmen, die einem Aktionär an sich zustehen würden. Die Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft z. B. bestimmt, daß keinem Aktionär mehr als eine Stimme zustünde; ebenso die rheinisch-preußische Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Die Statuten anderer Gesellschaften verordnen, daß kein Aktionär oder Bevollmächtigter mehr als einen bestimmten Bruchteil der anwesenden oder vertretenen Stimmen abgeben könne. Wieder andere Gesellschaften setzen die Stimmen nach einem Verhältnisse fest. Die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft z. B. gewährt für 2—4 Aktien 1 Stimme, für 5—8 Aktien 2 Stimmen, für 9—12 Aktien 3 Stimmen, für 13 bis 16 Aktien 4 Stimmen und für 17 und mehr Aktien 5 Stimmen. Die Rheinseeschiffahrts-Gesellschaft gewährt für je 2 Aktien 1 Stimme, doch können mehr als 24 Stimmen nicht in einer Person vereinigt werden. Variationen dieser Art ließen sich noch mehrere aufzählen. Erwähnt sei nur noch, daß verschiedene Gesellschaften, wie die Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft, die Zahl der Stimmen derart beschränken, daß niemand mehr als 25 Aktien erwerben und besitzen kann.

Nach vereinzelten Statuten ist das Stimmrecht den Personen weiblichen Geschlechts entzogen. An deren Stelle treten die Ehemänner,

Eltern pp. (Eschweiler Bergwerksverein). Auch fallierten Aktionären entzieht man häufig das Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft gewährt die Befugnis (sofern die Statuten diese überhaupt einräumen), in Gesellschaftsangelegenheiten sowohl in wie außerhalb der Generalversammlung Anträge zu stellen. Nach einzelnen Statuten muß der Vorstand auf die außerhalb der Generalversammlung gestellten Anträge eingehen. Will er das nicht, so muß er die Anträge der Generalversammlung vorlegen. Einzelne Statuten beschränken dies Antragsrecht auf Minoritäten, die außerdem das Recht haben, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Letzteres Recht hat wenig praktischen Wert, da im Falle der Weigerung seitens des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates die Einberufung nicht erzwungen werden kann. Eine Ermächtigung durch den Richter ist noch unbekannt.

Das Mitgliedschaftsrecht ist häufig auch hinsichtlich des Zinsen- und Dividendenanspruches beschränkt. Nach einigen Statuten können Zinsen und Dividenden zur Bildung eines Reservefonds gutgeschrieben werden. Scheidet der Aktionär infolge Todes, Falliments oder Geschäftsunfähigkeit aus, so erhält er bzw. sein Rechtsnachfolger seinen Anteil am Reservefonds zurückbezahlt.

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der Einzahlung der Aktienbeträge. Bis zur Höhe der Nominalbeträge haften die Aktionäre nach dem Code de commerce, Art. 33. Dieser Artikel bestimmt, daß „die Aktionäre nichts mehr einbüßen könnten, als den Betrag ihres Anteils an der Gesellschaft". Die Aktionäre sind zu Zubußen nicht verpflichtet. In diesem Punkte kann ein Statut nicht abgeändert werden. Eigenartigerweise findet man unter den rheinischen Aktiengesellschaften einige, bei denen Zubußen erhoben werden können. So kann nach dem Statute des Eschweiler Bergwerksvereins die Generalversammlung die Erhebung einer Zubuße beschließen, wenn die Gesellschaftsschulden durch den Reservefonds nicht gedeckt werden können. Das Statut der Lagerhaus-Gesellschaft Emmerich gestattet die „Erhebung von Zusatzprozenten zu den bestehenden Aktien".

Vereinzelte Statuten verpflichten die Aktionäre, eine auf sie fallende Wahl zum Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied anzunehmen, sofern nicht die im Statut festgelegten Entschuldigungsgründe geltend gemacht werden können. Für den Fall der Weigerung werden Geldstrafen und auch Verlust des Stimmrechts angedroht.

Säumnis bei Ratenzahlungen auf Aktienbeträge zieht häufig Konventionalstrafen nach sich.

Es braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden, daß die Aktionäre mit ihrem Privatvermögen grundsätzlich nur soweit haften, als die

Aktien noch nicht voll eingezahlt sind. Für die ausstehenden Beträge haften sie auch nur gegenüber der Gesellschaft, nicht aber gegenüber Dritten.

Auf die Mängel, die das Recht der Mitgliedschaft aufweist, brauche ich hier nicht einzugehen, da diese an verschiedenen Stellen, insbesondere im Abschnitt X — Generalversammlung — eingehend erörtert wurden.

XIII. Bilanz, Gewinn und Verlust, Reservefonds.

Durch die Bilanz wird alljährlich festgestellt, ob die Gesellschaft mit Gewinn oder mit Verlust gewirtschaftet hat. Von wem die Bilanz aufgestellt wird, haben wir bereits erfahren. Gewöhnlich besorgt dies der Vorstand. Die Bilanz wird geprüft von dem Aufsichtsrat oder einer Bilanz-Prüfungskommission, die auch die Decharge erteilt. Ausnahmsweise nur erfolgt die Dechargierung durch die Generalversammlung (Eschweiler Bergwerksverein), denn man traute ihr nicht die Fähigkeit zu, die Bilanzprüfung vorzunehmen.

Weder der Code de commerce noch die Statuten enthalten Bestimmungen über die Aufstellung von Bilanzen. Man verfuhr daher in diesem Punkte recht willkürlich, und der Mangel fester Regeln machte sich hier sehr unangenehm bemerkbar. So herrschte vollständige Freiheit, zu welchen Werten man die einzelnen Vermögensgegenstände, wie Wertpapiere, Waren und Anlagen, ansetzte. Die Kosten der Errichtung und Verwaltung stellt man nicht ausschließlich unter die Passiva, ebensowenig das Grundkapital und die Reservefonds. Diese Unsicherheiten waren geeignet, das Zutrauen der breiten Oeffentlichkeit zu erschüttern. In den Zeitschriften findet man häufig Bemängelungen von Bilanzen der Aktiengesellschaften.

Während mit der Bilanzprüfung und mit der Dechargierung die Generalversammlung sich nicht zu beschäftigen hatte, hat dieselbe nach vielen Statuten die Entscheidung über die Verwendung und Verteilung des Gewinnes. Seltener steht diese Entscheidung dem Vorstand oder dem Aufsichtsrate zu, wobei es auch vorkommt, daß beide gemeinschaftlich über den Gewinn entscheiden, so bei der rheinisch-westindischen Compagnie.

Die Statuten erteilen öfters Anweisung über die Verwendung des Gewinnes. Die Aktionäre müssen sich hierbei die verschiedensten Abzüge von ihren Dividenden gefallen lassen. So bestimmt das Statut der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft, daß die Hälfte des reinen Gewinnes für wohltätige Zwecke zu verwenden sei. Die andere Hälfte

wird solange von der Verteilung zurückgehalten, bis daß ein Reservefonds von 20 000 Taler gebildet ist. Die gleiche Bestimmung findet sich bei der rheinischen Eisenbahngesellschaft im alten Statut. Andere Gesellschaften ordnen in ihren Statuten an, daß ein bestimmter Prozentsatz des Reingewinnes jährlich zum Reservefonds geschlagen werde. Das neue Statut der rheinischen Eisenbahngesellschaft setzt einen Rahmen fest, innerhalb dessen sich die Rücklagen bewegen können. Wird der Reservefonds, der die vom Statut fixierte Höhe bereits erreicht hatte, wieder vermindert, so tritt die Rücklagepflicht solange wieder in Kraft, bis die statutenmäßige Höhe wieder erreicht ist. Die Rücklagen werden nicht bloß rechnungsmäßig gemacht. Man legt vielmehr den Reservefonds in rentablen Werten (Staatspapieren pp.) an. Ueber die Anlegung geben die Statuten häufig strenge Bestimmungen. Den Aktionären werden an dem Reservefonds bestimmte Rechte eingeräumt, so werden z. B. bei der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft den Aktionären die Rücklagen gutgeschrieben und verzinst. Diese Zinsen gelangen zur Auszahlung. Das Statut der Elberfelder vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft sieht die beim Reservefonds zurückbehaltenen Dividenden als Bareinlagen an. Ein gleiches Verfahren findet sich beim Eschweiler Bergwerksverein, der ebenfalls die Guthaben beim Reservefonds verzinst. Nach dem Statut dieser Gesellschaft „wächst der Reservefondsanteil jeder Aktie als Eigentum an". Gleiches findet sich beim Pannesheider Bergwerksverein und der „Vereinigungsgesellschaft für den Steinkohlenbergbau in dem Wurmrevier". Am weitesten in der Beschränkung geht der Aachener Bauverein, der seinen Aktionären überhaupt keine Dividenden gewährt.

Einzelne Statuten behalten der Generalversammlung vor, Beschluß zu fassen über die Einstellung der Rücklagen zum Reservefonds, sobald dieser eine bestimmte Höhe erreicht hat.

Die zu bildenden Reservefonds halten sich in einer Höhe von 10—20 % des Grundkapitals. Erwähnt sei noch, daß sich auch Statuten finden, die die Bildung eines Reservefonds nicht vorsehen. Sie bilden aber die Ausnahme.

Von dem reinen Gewinne werden häufig statutengemäß weitere Abzüge für das Inventar, Tantiemen, Versicherungsfonds [1]) gemacht. Sie werden von dem reinen Gewinne vorweggenommen. Der Rest wird als Dividende verteilt.

Der Reservefonds wird gewöhnlich zu außerordentlichen Auslagen und für unvorhergesehene Fälle verwendet. Einzelne Gesellschaften ver-

[1]) Einen solchen Versicherungsfonds hatte die Rhein-Seefahrtsgesellschaft vorgesehen. Er war zu sammeln, sobald das zwanzigste Schiff erworben war. Zu dieser Zeit sollten die Verträge mit den Versicherungsgesellschaften gelöst werden.

wenden den Reservefonds zu Betriebsverbesserungen oder auch zu Erfüllung von Aufgaben, die aus dem Rahmen des Gesellschaftszweckes herausfallen, so verwendet z. B. der Aachener Bauverein seinen Reservefonds zu allen möglichen gemeinnützigen Zwecken. Seine Statuten verbieten sogar ausdrücklich den Reservefonds zu Gesellschaftszwecken zu benutzen.

Die rheinischen Aktiengesellschaften bilden in überwiegender Mehrzahl einen zur Sicherung ihres Betriebes bestimmten Reservefonds. Dies gilt insbesondere bezüglich der jüngeren Gesellschaften. Die Reservefonds sind indessen meist recht unzureichend bemessen. Erwähnt sei noch zum Schlusse, daß der Code de commerce sich über Reservefonds, wie über Bilanzen und Gewinnverteilung vollständig ausschweigt.

XIV. Die Auflösung der Aktiengesellschaften.

In den Statuten der rheinischen Aktiengesellschaften erscheinen als Auflösungsgründe der Ablauf der Zeit, für die eine Aktiengesellschaft errichtet wurde, ferner die Verminderung des Grundkapitals bezw. der vollständige Verlust desselben.

Die Aktiengesellschaften werden zum Teil auf unbestimmte Zeiten, zum Teil aber auch auf eine Reihe von Jahren errichtet. — (Die Rheinschiffahrts-Assekuranzgesellschaft ist auf 6 Jahre, die rheinisch-westindische Compagnie, sowie die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft auf 20 Jahre und die Aachener Feuerversicherungsgesellschaft auf 25 Jahre errichtet.) Die Gesellschaften aus den dreißiger Jahren hingegen sind fast sämtlich auf unbestimmte Zeit errichtet.

Nach dem Ablaufe der in den Statuten festgesetzten Zeitdauer kann die Generalversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Die Statuten der rheinisch-westindischen Compagnie verlangen die Auflösung der Gesellschaft, sobald mehr als ein Drittel des ursprünglichen Grundkapitals verloren sei. Nach dem Statut der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft muß die Gesellschaft sich auflösen, wenn das Grundkapital um mehr als die Hälfte reduziert ist. Die gleiche Bestimmung findet sich bei der Colonia und der Vereinigungsgesellschaft für den Steinkohlenbergbau im Wurmrevier. Während bei der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft und der Colonia die Statuten kategorisch erklären, daß die Geschäfte der Gesellschaft zu schließen seien und die Gesellschaft aufhöre zu existieren, wenn die Reduktion aus einer Jahres-

bilanz sich ergebe, verlangt die Vereinigungsgesellschaft mit anderen [1]) einen besondern Generalversammlungsbeschluß, bei dem mindestens drei Viertel der vertretenen Aktien bezw. der abgegebenen Stimmen für die Auflösung sind. Die Statuten des Pannesheider Bergwerksvereins bestimmen, daß die Gesellschaft aufzulösen sei, sobald kein nutzbares Eigentum mehr vorhanden wäre. Eigenartigerweise berühren die meisten Gesellschaften die Frage der Auflösung überhaupt nicht.

Das Verfahren, das nach der Auflösung einer Gesellschaft einzusetzen hat, wird nur sehr selten geregelt und dann nur ganz oberflächlich. Das Statut der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft ordnet an, daß mit dem Tage der Auflösung alle Operationen einzustellen seien. Die Rechnung eines jeden Aktionärs soll dann nach Erlöschen der sämtlichen noch laufenden Versicherungen liquidiert werden. Das Statut der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft erklärt: „Wann und wie auch die Beendigung der Gesellschaft stattfinden mag, Gewinn und Kapital werden nicht anders ausbezahlt und die Aktionäre ihrer Verbindlichkeit enthoben, als im Verhältnis, wie die laufenden Versicherungen erlöschen, dergestalt, daß die Gesellschaft bis zur vollendeten Liquidation für die eingegangenen Verbindlichkeiten hinreichende Sicherheit gewährt." Weiter geht das Statut auf das Liquidationsverfahren nicht ein. Auch die Colonia weiht der Auflösung nur einen einzigen Artikel, in dem sie bestimmt, daß die Gesellschaft auch im Fall der Auflösung für alle noch laufenden Versicherungen hafte. Auf Anordnung der Liquidationskommission soll ferner jeder Aktionär verpflichtet sein, die nötigen Geldzuschüsse bis zur Grenze, die seine Haftung als Aktionär zulasse, zu leisten. Ein Jahr nach Eröffnung der Liquidation soll ferner eine neue Liquidationsbilanz aufgestellt und einer Generalversammlung vorgelegt werden. Andere Aktiengesellschaften als Versicherungsgesellschaften haben das Liquidationsverfahren überhaupt nicht berücksichtigt. Aus diesen wenigen Bestimmungen, die sich in den Statuten der Versicherungsgesellschaften finden, ist zu entnehmen, daß die Aktiengesellschaft während des Liquidationsverfahrens als fortbestehend angesehen wurde.

Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß das Liquidationsverfahren im Code de commerce nicht geregelt wurde; eine der vielen Schattenseiten des rheinischen Aktienwesens.

---

[1]) Die Aachener Feuerversicherungsgesellschaft und die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft. Diese verlangt, daß vier Fünftel sämtlicher Aktien für die Auflösung stimmen.

XV. Das Verhältnis der Aktiengesellschaften zum Staat.

Artikel 37 des Code de commerce bestimmt, daß die Aktiengesellschaften nur mit Genehmigung des Staates entstehen und bestehen könnten und daß der Gesellschaftsvertrag der Bestätigung der Regierung bedürfe. Er bringt die Aktiengesellschaften in ein unmitttelbares Abhängigkeitsverhältnis zum Staat, und wir haben gesehen, daß der preußische Staat von seinen Machtbefugnissen weitgehenden Gebrauch machte. Sehr früh erließ Preußen eine Instruktion für sein Konzessionierungsverfahren. Diese Instruktion stellte folgende Grundsätze fest: 1. „Eine Aktiengesellschaft ist nur zuzulassen, wenn es an der nötigen Konkurrenz mangelt und wenn nützliche Unternehmungen allein durch gemeinschaftliche Zwecke zu erreichen sind." 2. „Es ist daher zu prüfen: die Natur und die Zweckmäßigkeit der projektierten Anlage, die Wahrscheinlichkeit des geschäftlichen Erfolges, die Nützlichkeit des Unternehmens sowie die Geldkräfte der Gründer, ebenso auch die Solidität des ganzen Unternehmens. Die Behörden haben im besondern festzustellen, wo das Unternehmen zu errichten ist, ob es dort an einer genügenden Anzahl dieser Anlagen mangelt und inwiefern die bereits bestehenden Anlagen den Ansprüchen und Bedüfnissen dieser Gegend nicht genügten." 3. „Die Gründer haben nachzuweisen, daß mindestens der vierte Teil des Grundkapitals gezeichnet ist. Kann das nicht nachgewiesen werden, so haben die Gründer diesen Teil bezw. einen etwaigen Restbetrag selbst zu übernehmen. Versicherungsgesellschaften müssen anstatt eines Viertels die Hälfte des Grundkapitals als gezeichnet nachweisen."

Die Genehmigung zur Errichtung der Gesellschaft und die Bestätigung des Gesellschaftsvertrages wird durch Allerhöchste Kabinettsorder erteilt. Sämtliche Bestätigungsurkunden, die mir zu Gesicht kamen, enthalten die Erklärung, daß die Bestätigung unbeschadet der Rechte Dritter widerrufen werden könnte, sobald die Statuten nicht befolgt würden. Die preußische Regierung faßt also das „exister" des Artikels 37 dahin auf, daß Aktiengesellschaften ohne Autorisation und Approbation weder entstehen noch bestehen können. Der Widerruf der Konzession soll bezüglich der Rechte Dritter keine rückwirkend vernichtende Kraft haben.

Seit dem Jahre 1838 genehmigt die Regierung keine Aktiengesellschaften mehr, die Inhaberaktien ausgeben. Sie macht hiervon nur

eine Ausnahme bei der Konzessionierung der Eisenbahn-Gesellschaften, bezüglich deren besondere Kautelen durch das Eisenbahngesetz von 1838 geschaffen worden waren. Nach einem Erlaß aus dem Jahre 1836 dürfen Eisenbahn-Aktien nicht mehr auf den Effektenmarkt gebracht werden.

In den Bestätigungsurkunden stellt die Regierung mancherlei Forderungen auf, die sich aus der Eigenart einzelner Gesellschaften ergaben. So mußte der Eschweiler Bergwerksverein, der in seinem Statut die Höhe des Grundkapitals nicht angegeben hatte, der Aachener Regierung halbjährlich eine Aufstellung über sein Vermögen einreichen. Die Aachener Baugesellschaft, die ihren Reservefonds zur Verschönerung und zu nützlichen Einrichtungen der Städte Aachen und Burtscheid verwenden wollte, mußte zu Verfügungen über den Reservefonds die Genehmigung der Aachener Regierung einholen. Dem Aachener Bauverein zur Herstellung billiger Wohnungen für Unbemittelte wurde ein Regierungskommissar in den Vorstand gesetzt, damit dieser die Tätigkeit der Gesellschaft überwache.

Nach den Bestätigungsurkunden bedürfen die Statutenabänderungen, insbesondere die Kapitalserhöhungen der allerhöchsten Bestätigung. Auch die Auflösungs- und die Fortsetzungsbeschlüsse müssen allerhöchst genehmigt werden.

Besonders streng verfuhr die preußische Regierung mit den Eisenbahn-Gesellschaften auf Aktien. Im Jahre 1836 gab sie ihre „Allgemeinen Bedingungen für die Konzessionierung von Eisenbahn-Gesellschaften" heraus, nach denen die Konzession nicht eher erteilt wird, als bis $^2/_3$ des Grundkapitals gezeichnet und der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen ist. In den Statuten muß folgendes berücksichtigt sein: a) Die Ausgabe der Aktien darf nicht vor der Einzahlung des gesamten Nominalbetrages erfolgen, ebensowenig die Erteilung von Promessen und Interimsscheinen, die auf den Inhaber lauten. Ueber Teilzahlungen darf nur eine einfache Quittung, auf den Namen lautend, ausgestellt werden. b) Der erste Aktienzeichner ist für die Einzahlung von 40 % des Nominalbetrages der Aktien unbedingt verhaftet. Davon kann er sich weder durch Uebertragung der Aktien an einen anderen befreien, noch durch die Gesellschaft entbunden werden. c) Nach Einzahlung der 40 % steht der Gesellschaft die Wahl frei 1. den Zeichner, welcher seine Anrechte an Dritte abgetreten hat, seiner Haftung zu entlasten und sich nur an den Zessionar zu halten, oder 2 ungeachtet der Abtretung den früheren Zeichner in Anspruch zu nehmen. d) Wenn nach Einzahlung von 40 % die fernere Teilzahlung nicht eingeht, so ist die Gesellschaft befugt, entweder den Zeichner weiter in Anspruch zu nehmen oder diesen

zu entbinden seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft unter dem Verluste des bereits Gezahlten und der Rechte, die bereits erworben worden waren. Ihm ist von der Geltendmachung dieser Befugnis sofort Kenntnis zu geben. Bis zu dem Betrage, bis zu dem die Ausscheidenden beteiligt waren, dürfen neue Aktien ausgegeben werden. Die neuen Aktionäre haben die bereits ausgeschriebenen Prozente einzuzahlen und stehen dann den übrigen Aktionären gleich. e) Solange die allerhöchste Genehmigung des Statuts nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschaft und Mandat. Mittels der allerhöchsten Genehmigung werden dieser die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft erteilt. f) Die allerhöchste Genehmigung wird nicht erteilt werden, solange nicht das für das Unternehmen anschlagsmäßig erforderliche Kapital zum vollen Betrage gezeichnet ist. g) Die Emission von Aktien über den bei Genehmigung festgesetzten Betrag hinaus, sowie die Annahme von Darlehen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Staates.

Das Eisenbahngesetz hatte zu diesen Bestimmungen folgende Zusätze gemacht. Zu b: Für den Fall, daß die ausgeschriebenen Partialzahlungen im Rückstande bleiben, ist die Bestimmung von Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich der Höhe bestehenden gesetzlichen Beschränkungen zulässig. Zu c: Bei jeder folgenden Zession treten dieselben Bestimmungen ein, die für die erste Zession gegeben sind. Zu f fällt aus. Zu g: Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung des Landesministeriums, das diese an die Bedingung des festzustellenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen befugt ist. Der Staat übt durch einen Kommissar eine weitgehende Aufsicht über die Geschäftsführung der Eisenbahn-Gesellschaften aus. Der Kommissar hat die Befugnis, die Gesellschaftsvorstände zu berufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen."

Die Bestätigungsurkunden enthalten häufig noch verschärfende Zusätze zu dem Gesetz von 1838. So darf die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft nur mit Genehmigung der Staatsregierung mit anderen Eisenbahn-Gesellschaften in Verbindung treten. Ihre Aktienformulare werden im Finanzministerium entworfen. Das Finanzministerium hat weitgehende Aufsichtsbefugnisse bezüglich der inneren Verwaltung der Eisenbahngesellschaften. Es ernennt den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Aufsichtsrates. Es entsendet einen stimmberechtigten Staatsbeamten in den Vorstand. Es ernennt außerdem einen Revisor für die Prüfung der Jahresbilanz und der Belege. Alle höheren Beamten der Gesellschaft werden von dem Finanzministerium bestätigt,

das sie wegen Pflichtwidrigkeiten absetzen oder vom Dienst suspendieren kann. Die Gesellschaft hat die Verpflichtung, Post und Truppentransporte zu übernehmen. Dafür garantiert der Staat die Zinsen von $3\frac{1}{2}\%$ und beteiligt sich mit $\frac{1}{7}$ des gesamten Grundkapitals. Die übrigen $\frac{6}{7}$ werden nach und nach vom Staat amortisiert. Hierzu verwendet der Staat die auf ihn fallenden Zinsen und Dividenden. Nach Durchführung der Amortisation geht das gesamte Vermögen der Gesellschaft auf den Staat über. Der Staat hat das Recht, die Cöln-Mindener Eisenbahn in seine Verwaltung zu nehmen, wenn er während fünf aufeinanderfolgender Jahre die garantierten Zinsen zahlen muß.

In den Bestätigungsurkunden verlieh der Staat Eisenbahn-Gesellschaften den Charakter einer juristischen Person. Auch einzelnen Nichteisenbahngesellschaften wurde dieser verliehen, z. B. der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft sowie der Lagerhaus-Gesellschaft zu Emmerich.

In den dreißiger Jahren herrschte allgemein die Anschauung, daß die Staatsregierung den Gesellschaftsvertrag abändern könne, solange die Konzession noch nicht erteilt sei. In der ersten Zeit war es nämlich üblich, das provisorische Komitee zu bevollmächtigen, namens der Teilnehmer Aenderungen vorzunehmen, die von der Regierung verlangt wurden.

Das staatliche Konzessionierungs-Prinzip, das der Code de commerce aufgestellt hatte, war für die Entwicklung des rheinischen Aktienwesens nicht sehr förderlich. Die preußische Staatsregierung hat auf dem industriellen Gebiete vielfach Aktiengesellschaften, die durchaus lebensfähig waren, unterdrückt. Das staatliche Konzessionierungsverfahren bildete sich nicht zu einem Prüfungsverfahren heraus. Es versagte insbesondere hinsichtlich der Prüfung des Gründungsvorganges. Dem Staate waren die Sacheinlagen, Uebernahme, Gründerlöhne und Gründungsaufwand gleichgültig. Gleichgültig war ihm auch, ob das Grundkapital gezeichnet war oder nicht. Der Staat tat endlich nichts für eine Offenlegung des Gründungsvorganges. Nachteilig wirkte es auch, daß der Staat mit seinem mangelhaften Konzessionierungsverfahren einer konzessionierten Gesellschaft den Stempel eines staatlich geprüften und solid befundenen Unternehmens aufdrückte. Die preußische Staatsregierung sorgte ferner nicht für die Rechte der Minderheiten in den Generalversammlungen, nicht für eine ausgesprochene Haftung der Gründer, Gründergenossen und der Mitglieder der Gesellschaftsorgane. Ihr Verdienst ist es jedoch, die Mißwirtschaft abgestellt zu haben, die mit den Inhaberaktien, besonders aber mit den noch nicht voll eingezahlten, getrieben wurde, denn sie konzessionierte seit den dreißiger Jahren keine Gesellschaft mehr, die Inhaberaktien ausgab.

XVI. Schlußbemerkungen.

Die größten Mängel finden sich naturgemäß bei den älteren Gesellschaften unserer Periode. Der Code de commerce hatte das Rechtsinstitut der Aktiengesellschaft von Anfang an zu wenig ausgebaut, und so kennzeichnen sich die ersten zwanzig Jahre des rheinischen Aktienwesens durch ihre tastenden Versuche. Man versah in dieser Zeit den Vorstand mit der Fülle der Macht, um ihn dann, als man diesen Mißgriff eingesehen hatte, mehr als notwendig und nützlich zu beschränken, und zwar zugunsten eines nichtverantwortlichen Aufsichtsrates. Damit traf man die Aktiengesellschaft in ihrem Lebensnerv. Vollständig als Parias behandelte man die Generalversammlung. Rechtlos wie die Generalversammlung war auch das einzelne Gesellschaftsmitglied. Solches entsprach dem Zeitgeiste. War man doch einer gesellschaftlichen Wirksamkeit entwöhnt und gewohnt, von oben herab geleitet zu werden. Nichts ist natürlicher, als daß dies bei den Aktiengesellschaften zum Ausdruck kam. Man hielt die Generalversammlungen für unfähig, in Verwaltungsangelegenheiten tätig zu sein. Man legte wichtige Sachen, wie die Prüfung der Jahresrechnung und die Dechargierung, nur selten in die Hand der Generalversammlung. Die Masse hatte zu glauben und zu vertrauen. Doch das Vertrauen fand man nicht, denn noch in einem zu schlimmen Rufe stand das Rechtsinstitut der Aktiengesellschaft, das aus Frankreich überkommen war, wo im achtzehnten Jahrhundert mit Aktiengründungen starker Mißbrauch getrieben wurde.[1]) Dieses Moment des Mißtrauens und der Voreingenommenheit darf nicht unterschätzt werden, insbesondere nicht, da der Code de commerce das Rechtsinstitut der Aktiengesellschaft nicht plastisch geformt, sondern nur in dunklen Umrissen gezeichnet hatte, so daß die breite Masse es nicht fassen konnte. Das Prinzip des unbedingten Vertrauens sollte alles ersetzen, und es versagte schließlich auch nicht bei den Gesellschaften, die bedeutende Persönlichkeiten unzweifelhaften Rufes in ihrem Gründerkomitee und später im Vorstande hatten. Das sehen wir bei den Eisenbahn- und bei den Schiffahrtsgesellschaften Es versagte auch nicht, wo ein offizielles Organ, wie die Handelskammern, die Hand im Spiele hatte. Aber das Prinzip war nicht stark genug, auf der ganzen Linie zu

[1]) Es sei an die berüchtigte Mississippi-Gesellschaft erinnert.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 059105285

siegen. Auch die fehlende Einheitlichkeit in der Organisation der rheinischen Aktiengesellschaften trug das ihre zu dem Mißerfolge bei. Sie mußte die Masse verwirren. Ferner fehlte es an Offenkundigkeit in der Gründung und in der Verwaltung der Gesellschaften. Vor allem aber war die Grundfeste, ein greifbares festbestimmtes Grundkapital, nicht geschaffen. Solange es daran fehlte, hatte das rheinische Aktienwesen nichts zu hoffen. Die späteren Gesetze, die eine strenge Normierung und Reglementierung einführten, haben dem Institut der Aktiengesellschaft endlich zu einer gedeihlichen Entwicklung verholfen.